I. germ.
176 s

Schmid

Ueber Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartierung insbesondere.

Ein Versuch

von

Carl Ernst Schmid,
Regierungsrath zu Hildburghausen.

Hildburghausen,
bei Johann Gottfried Hanisch's Erben.
1808.

1295.

Dem

durchlauchtigsten Herzog und Herrn

Herrn

Friedrich

regierendem Herzoge zu Sachsen Hildburghausen

dem

gnädigsten Landesvater

weihet dieses geringe Denkmal der tiefsten Verehrung

unterthänigst

der Verfasser.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Das Bedürfnis des Augenblicks hat bei jedem neuen Kriege einige Schriften über den Gegenstand, welchem auch diese Blätter gewidmet sind, hervorgebracht, aber dennoch hat Erfahrung und die allgemeine Stimme bewiesen, daß die Untersuchungen darüber noch nicht als beendigt angesehen werden können. Denn noch ist es keinem gelungen, sich dieser wichtigen,

so tief ins Wohl der Bürger eingreifenden Lehre dergestalt zu bemächtigen, daß die Darstellung ins practische Leben eingedrungen und für allgemein geltend anerkannt worden wäre. Von dieser Seite bedarf also ein neuer Versuch keiner Entschuldigung, und leider kommt er auch von einer andern schwerlich zu spät. Zwar ist es jetzt Friede, aber noch sind überall die Entschädigungen zu reguliren und noch bedecken fremde Kriegsvölker mehr als die Hälfte von Deutschlands Fluren.

Der Verfasser wurde durch ein näheres Interesse zu den Forschungen geführt, deren Resultate er in den folgenden Blät-

tern der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen wagt. Als im October vorigen Jahres die französischen Heere von allen preussischen Provinzen zuerst Baireuth besetzten, wurde er aus seiner, als damaliges Mitglied zweier dortigen Gerichtshöfe zu erwartenden Ruhe gerissen, und zwei Tage vor dem wirklichen Einmarsch ihm die Direction des Einquartierungswesens in Baireuth aufgetragen. So kurze Zeit reichte freilich nicht hin zu gründlichen Vorbereitungen, indessen nutzte er sie nach seinen Kräften und hatte das Glück, die Stadt vor eigenmächtigen Einquartierungen der während der

ersten Wochen in so starker Zahl aber auch schnell durchziehenden Truppencorps zu bewahren. Er gieng bei seiner Verwaltung dieses Geschäfts von dem Grundsatze aus:

daß die Last der Einquartierung verbunden mit der Verpflegung der Truppen nicht an den Besitz eines Hauses geknüpft sey, sondern von allen Einwohnern in Verhältnis ihres Vermögens, und der Geräumigkeit ihrer Wohnungen getragen werden müsse.

In den ersten stürmischen Zeiten lies man ihn gewähren, als aber die Behör-

den sich von der anfänglichen Bestürzung etwas zu erhohlen anfingen, liesen sie sich durch die häufigen Beschwerden mancher Miethsleute zu jenem Reglement vom 23. October verleiten welches die ganze Last auf die Hausbesitzer wälzte. Der Verfasser, überzeugt auf diesem Wege keinen Nutzen stiften zu können, drang nunmehr auf die Befreiung von einem seinen eigentlichen Dienstverhältnissen ganz fremden Geschäft, und wollte nun die erhaltene Ruhe anwenden seine gemachten Erfahrungen zu ordnen, unter allgemeine Gesichtspunkte zu stellen, und dem Publicum zur Prüfung und Verzigung vorzu-

legen. Das schmeichelhafte Zutrauen seiner Mitbürger führte ihn aber ins kaiserliche französische Hauptquartier, wo er in Angelegenheiten der Provinz 4 Monate verweilte. Indessen hatte jenes Reglement vom 23. Oct. die Unzufriedenheit der Einwohner in einem so hohen Grade erregt, daß sie bei dem französischen Gouverneur General Legrand Hülfe suchten und fanden. Denn nun wurde vom General selbst das in dem Anhange mit abgedruckte Reglement vorgeschrieben.

Nichts desto weniger hielt es der Verfasser gewissermasen für Pflicht, sich des

öffentlich gegebenen Versprechens (Allg. Anzeiger der Deutschen. 1806. Nr. 327.) zu entledigen, und so entstand denn der nachfolgende Versuch.

Der Verfasser glaubte, dabei von dem Ersatze der Kriegsschäden überhaupt ausgehen zu müssen, worüber er sich in dem ersten Abschnitte verbreitet. So viel er weiß, ist der von ihm genommene Gesichtspunkt noch von keinem berührt, jedoch bittet er, das was er dabei über den Staat sagt, nur als entlehnte Sätze nicht als Deduction zu betrachten. Wenn ihm ein neues Dienstverhältnis Muse gewährt,

so wagt er es vielleicht auch diese Ansichten dereinst weiter auszuführen, und so gut er es vermag zu begründen.

Hildburghausen, den 1. October 1807.

C. E. Schmid.

Erstes Buch.

Vom Ersatz der Kriegsschäden überhaupt.

Iuſtum eſt bellum, quibus neceſſarium, et pia arma, quibus non niſi in armis relinquitur ſpes.

Erstes Buch.

Vom Ersatz der Kriegsschäden überhaupt.

I. Der Staat. II. Der Krieg. III. Recht der Kriegsschäden. IV. Was? V. von Wem? VI. Wie ist zu ersetzen.

I.

Dem Ursprung der Staaten historisch nachzuforschen, führt bald in ein undurchdringliches Labyrinth. Selten zeigt die Geschichte wirkliche Verträge der Vereinigung und Unterwerfung, wohl aber ragen häufig aus den Denkmälern der ältesten Zeiten Ruinen einer so rohen und ungerechten Ge-

walt, daß darauf gewiß kein Gebäude rechtlicher Ordnung ruhen kann. Darum nahmen die Rechtsgelehrten auch hier ihre Zuflucht zu den beliebten Fictionen, ohne dadurch den Mangel einer Thatsache wirklich ersetzen zu können, wenn anders diese Thatsache, der Urvertrag in der That der einzige Grund wäre, das Entstehen einer rechtlichen Ordnung zu erklären. Aber jene rechtliche Erdichtung ist nicht nur unzureichend, sondern auch entbehrlich.

Der Staat ist ein Streben vernünftiger Wesen, die sich auf einem Boden neben einander befinden, die rechtliche Ordnung in der Wirklichkeit darzustellen, welche eine Forderung ihrer Vernunft, und die Bedingung ihres freien Wohnens und Wirkens neben einander ist. Es hängt nicht von ihrer Willkühr ab, ob sie sich zu jenem Streben (unter Gesetze) vereinigen

wollen, es ist nothwendig, und der Staat braucht nicht errichtet zu werden, sondern er ist von Natur oder von Rechtswegen (ipso jure) überall vorhanden, wo mehrere Menschen mit einander in Berührung kommen. Der menschlichen Klugheit, dem Positiven oder wenn man es so nennen will, der Willkühr ist nichts überlassen, als die Mittel zu jenem Zwecke, die organischen Gesetze.

Die Grundverfassung hingegen ist es nicht. Sie beruht immer und überall auf der Repräsentation des gesammten Volkes durch die oberste Gewalt, und auf der gleichen Unverletzlichkeit aller Bürger. Was diesen ursprünglichen Bedingungen widerstrebt ist Unform, und dagegen der Unterschied zwischen Monarchien, Aristocratien und Democratien so geringfügig, daß er kaum ins allgemeine Staats-Recht, son-

dern hauptsächlich nur in die Staaten-Kunde, zu gehören scheint.

Der Staat erstreckt sich über die ganze Erde, so weit der Mensch kommen, und sich den Boden unterwerfen kann. Aber nicht als ein Ganzes, bestehend aus mehrern einzelnen Staaten als Gliedern, sondern als Wiederhohlungen eines und desselben Organismus, nur individualisirt durch Eigenthümlichkeiten jedes Völkerstammes und Landes. Unnatürlich ist die Trennung eines so zusammengehörenden Volkes in verschiedene Reiche, so wie die Verbindung mehrerer Völker in Eins, welches nur alsdann zu einem wohlverbundenen Ganzen werden können, wenn ein Theil den erhabenen Character einer Nation aufzuopfern gezwungen wird. Sprache, Sitten, und Character der Nation bestimmen mit Hülfe der geographischen Lage die natürlichen Grän-

zen, alle andere Forderungen, zumal von militärischen Gränzen sind nichts als gefährliche Sophistereien.

II.

Diese Ansicht der Sache gestattet denn auch keine Rechtsverhältnisse der Staaten als solcher unter einander. Jedes Volk ist wesentlich auf seine Gränzen beschränkt, und die darüber hinausgehenden Handlungen sind nicht mehr Handlungen eines Staates sondern Einzelner Menschen, welche dann zu dem auswärtigen Staate in dem Verhältnisse der Fremden stehen. Streng genommen, können also zwischen Staaten als solchen gar keine Streitigkeiten entstehen, und Krieg, als Mittel betrachtet, diese Streitigkeiten auszumachen ist ein Unding. Der Kriegsstand ist durchaus nichts anderes als Gegenwehr gegen einen Ueberfall, und es sollte daher von einem Kriegsrechte so

wenig, als von einem Völkerrechte die Rede seyn.

So wie aber unsere Staaten sind, bei den herrschenden Ansichten von ihren Verhältnissen zu einander, bei ihren ewigen Bemühungen einander zu unterjochen, bei ihren Herausforderungen zum Kampf, nur um zu sehen, wer der gewaltigere und größere Kriegsanführer sey, ist es freilich ein Glück, daß ein natürliches Gefühl des Rechts, selbst in diesen unrechtlichen Zustand noch eine Art von Gesetzlichkeit gebracht hat, wodurch dem allgemeinen Verderben zuweilen Gränzen gesetzt werden. Es sind diese Vorschriften eines sogenannten Kriegsrechts Gebote der Ehre, deren Uebertretung mit öffentlicher allgemeiner Misbilligung bestraft wird. Indessen zeigt jeder Krieg aufs neue die Schwäche dieser Gesetze, welche man fast immer nur durch Anklagen der Uebertretung kennen lernt.

Bei rohen Nationen ist alles Krieger, und nimmt nach seinen körperlichen Kräften am Kriege unmittelbar Theil. Aber seit durch Errichtung stehender Heere der Soldat und der ruhige Bürger sich in verschiedene Stände sonderten, ist auch die Trennung des blos leidend sich verhaltenden Unterthans von der eigentlichen kriegführenden Macht eine der allgemeinsten Maximen jenes völkerrechtlichen Gesetzbuches geworden. Der eigne Vortheil des Siegers gebietet diese scharfe Absonderung, weil, außer dem Falle Attilaischer Ueberschwemmungen, der Feldzug im feindlichen Lande am Ende doch nur dadurch möglich wird, daß man vom Bürger gänzliche Unthätigkeit und Vergessen aller Gegenwehr durch Schonung seines Privat-Eigenthums erkauft. Das Feldgeschrei: Krieg den Palästen, Friede den Hütten! ist also, mit einiger Abänderung, immer noch der alte Talisman.

Durch diese grelle und scharfe Absonderung der bewaffneten und handelnden Macht von dem blos gehorchenden leidenden Theile der Nationen, durch die anerkannte Unverletzlichkeit des Privateigenthums ist denn neuerer Zeit auch die Frage in Anregung gekommen: in wie fern die im Kriege beschädigten einzelnen Bürger Ersatz zu fordern berechtiget sind? wer diesen Ersatz übernehmen muß? und in welchen Verhältnissen?

III.

So wie nur Eine rechtmäßige Grundform: so giebt es auch nur Ein ewiges unwandelbares Recht. Alle positive Gesetzgebung ist weiter nichts, als der Versuch, jene in das Herz des Menschen eingegrabenen Lehren der Gerechtigkeit auszusprechen, und auch dem äußern Richter erkennbar und gewiß zu machen. Vollkommen gelingt ihr dieß freilich niemals und niemals wird das, was

Rechtens ist, ganz mit dem, was an sich Recht ist, übereinstimmen. Doch ist diese Unmöglichkeit der unbedingten Vollkommenheit keineswegs ein Freibrief für willkührliche Abweichungen des Gesetzgebers vom wahren Recht. Auch zeigt die Geschichte wohl einige Versuche, erweisliches Unrecht zum Recht zu machen, aber immer auch die schnelle Vereitlung derselben.

Beinahe ganz fällt die Wirksamkeit positiver Gesetze hinweg, wenn die Rede von den ursprünglichen ersten Verhältnissen der Bestandtheile des Staates ist. Alles was diese betrifft, kann von dem positiven Gesetzgeber nur provisorisch bestimmt werden, für den unmittelbaren Gebrauch der Tribunäle, und so, daß eine Auflehnung gegen dergleichen Bestimmungen als unerlaubte Gewalt unterdrückt werden muß. Aber wenn von Rechtsgelehrten das Wesen und die Wirkun-

gen solcher Verhältnisse untersucht, und was eigentlich Recht ist, ausgemacht werden soll: so kann sich auf die positiven Gesetze immer nur als auf Meinungen und Beyspiele bezogen werden.

Zu den Rechtsfragen, welche lediglich aus einem höhern Standpunkte, als dem der historischen Kenntnis der positiven Gesetze entschieden werden müssen, gehört nun auch die, welche in unsern Tagen durch die hereinbrechende Noth eine so allgemeine hohe Wichtigkeit erhalten hat, nehmlich: wie das allgemeine Elend des Krieges getragen werden muß?

Viel Gutes ist darüber bereits gesprochen worden, aber noch ist es keinem gelungen, die Wahrheit so treffend auszusprechen, daß die Sache für abgethan angesehen werden könnte. Bosheit und verstockte Unwissenheit treiben noch allzuhäufig ein schändliches Spiel

mit der Zufriedenheit des Volkes, als daß nicht jeder redliche Versuch, diesem durch Aufstellung allgemein geltender Grundsätze ein Ziel zu stecken, einiges Verdienst haben sollte. Dieses Verdienst eines redlichen Eifers ist auch das einzige, welches der Verfasser der gegenwärtigen Schrift sich nicht nehmen läßt.

Alle Versuche müssen aber offenbar mislingen, sobald sie vom Gebiete des Positiven ausgehen. Die Anwendungen römischer Gesetze sind schon darum verwerflich, weil der alten Welt unsere heutigen Kriege ganz fremd sind. Ihr ganzes Kriegsrecht bestand in dem einzigen Worte: Ein besiegter Feind ist mein Knecht. Auch die neuern positiven Gesetze sind unzulänglich für die Zukunft, weil es keinem Gesetzgeber gelingen wird, die immer wechselnden Formen des Krieges in Voraus zu errathen. Daher zeigt die Erfahrung jedes

Kriegs die Mangelhaftigkeit und Unanwendbarkeit einzelner Verordnungen. Ja es schickt sich nicht einmal in ein Gesetzbuch den unglücklichen Fall zu bringen, daß der Staat nicht mehr vermögend sei, seinen Bürgern gegen auswärtige Feinde hinlängliche Sicherheit zu gewähren. So vieles daher auch zum Beispiel in dem preußischen Landrechte über Kriegsschäden und deren Ersatz gesagt ist, so ist doch dem Verfasser keine Provinz bekannt, wo diese Bestimmungen durchaus anwendbar und ausreichend gefunden worden wären.

Der wesentliche Zweck des Staates ist die Realisirung einer rechtlichen Ordnung, die Sicherheit des Rechts, und das Streben nach diesem Ziele ist also die Bedingung, unter welcher allein eine bestimmte politische Organisation als rechtmäßig erscheinen kann. Eine Regierung welche erklärte, das Recht nicht mehr schützen zu können, würde da-

durch von Rechtswegen das Volk nicht nur berechtigen, sondern sogar nöthigen, durch Reform der organischen Gesetze seine Vereinigung zum Staat aufrecht zu halten.

Es hat aber dieses Streben eine doppelte Richtung nach innen und nach außen. In jener Beziehung geht es nicht auf die Sicherung, oder Gewährleistung der materiellen Rechte aller Bürger, sondern nur auf die Erhaltung der Rechtsform überhaupt, deren Mittel die Rechtspflege durch Gerichtshöfe ist. Die Civiljustiz bestimmt in jedem streitigen Falle, was ein Bürger dem andern zu leisten schuldig ist, die Criminaljustiz aber wendet jede widerrechtliche Maxime auf den zurück, welcher sie durch seine Handlung ausgesprochen hat, und hebt sie dadurch wieder auf.

Anders aber verhält es sich mit dem Schutz gegen solche auswärtige Feinde, wel-

che dem Gerichtszwange des Staates nicht unterworfen sind. Einzelne Ausländer welche innerhalb der Gränzen Beschädigungen vornehmen, sind nemlich immer als Unterthanen (subditi temporarii) anzusehen, und der Schutz gegen sie gehört zur Rechtspflege. Im Kriege hingegen erklärt ein fremder Staat, daß er die Beschädigung vornehme, als Zwangsmaasregel, um den angegriffenen Staat zu irgend etwas zu nöthigen. Nun haben wir zwar oben die Unrechtmäßigkeit dieses Zwanges behauptet, und die über die Gränze des Staates hinausgehenden Handlungen nur als Handlungen eines Einzelnen betrachtet. Indessen können doch die im Nahmen des fremden Staates handelnden nicht als dem Gerichtszwange des angegriffenen Theiles unterworfen betrachtet werden, und hierin liegt der wesentliche Unterschied zwischen Privatbeschädigung und Krieg.

Gegen diesen Angriff sind ursprünglich alle streitbare Männer die Waffen zur gemeinsamen Vertheidigung zu ergreifen verbunden, und es liegt im Wesen des Staates, daß jeder sich auf diesen Schutz Aller verlassen darf. Die Vertheidigung muß so lange fortgesetzt werden, bis die Beschädigung wieder aufgehoben ist, und niemand als der Beschädigte selbst ist berechtigt, von seinem Anspruch auf Ersatz etwas nachzulassen. Der Beschädigte hat daher das Recht von seinen Mitbürgern zu fordern, daß sie die Waffen durchaus nicht eher niederlegen, bis er zu seinem Rechte gelangt ist.

In unsern Staaten ist durch die Trennung der bewaffneten Macht von dem friedlichen Bürger wesentlich nichts an diesen Verhältnissen geändert worden. Diese Absonderung hat nur den Zweck die Mittel der Vertheidigung immer bereit zu haben, aber sie

hebt die Verbindlichkeit der übrigen nicht auf, dem Aufrufe zur allgemeinen Bewaffnung zu folgen. Es tritt also immer das nehmliche ein; wenn der Feind irgend einen Mitbürger beschädigt hat, so kann der Beschädigte vom Staate verlangen, daß ihm zum Ersatz des Schadens vom Feinde verholfen und dazu, wenn es nöthig ist, die ganze streitbare Macht aufgeboten werde. Da dieses der ganze Zweck der Vertheidigung ist, oder da der Vertheidigungskrieg gar keinen andern Zweck haben kann, so folgt, daß immer der Beschädigte allein das Recht hat, seine Forderung ganz oder zum Theil aufzugeben.

Wenn aber das Volk (die Regierung) findet, daß es rathsamer sey, den Ersatz des vom Feinde zugefügten Schadens aufzugeben, als sich etwa durch die fortgesetzte Vertheidigung immer größern Gefahren auszu-

setzen, oder weil die Vertheidigung selbst schon höhere Güter aufs Spiel setzt, als die Beschädigung betroffen hat, so giebt es nur einen Weg, seine rechtliche Existenz als Staat zu retten, indem es den Ersatz, wozu es den Feind eigentlich zwingen mußte, selbst übernimmt.

Hieraus folgt also: daß jeder im Kriege beschädigte berechtigt ist, den Ersatz seines Schadens vom Staate zu verlangen, der Staat mag ihn nun entweder vom Feinde erzwingen oder selbst leisten.

Es ist schon einigemal der Versuch gemacht worden, das Recht des Bürgers auf Ersatz der Kriegsschäden durch die Pflicht der Vertheidigung zu begründen. Allein er konnte nicht vollständig gelingen, sobald man dabei nicht auf die ursprünglichen Verhältnisse des Staats zurückging und zugleich den Beweis lieferte, daß dieser Er-

saß das einzige Mittel ist, die rechtliche Existenz des Staates zu erhalten. Denn die Erklärung daß er nicht mehr im Stande sey, seine Bürger zu vertheidigen, ist gleichbedeutend mit der gänzlichen Auflösung des Staatsverbandes. Für eine solche ist es anzusehen, wenn ein Staat einen seiner bisherigen Bestandtheile von sich losreißt, und Preis giebt, um das übrige zu erhalten. Eine Provinz abtreten ist ein ganz unrichtiger Ausdruck, da in dem Augenblicke, wo sich der Staat von seinen Pflichten gegen einen Theil der Bürger entledigt, auch seine Rechte aufhören, und er also nichts mehr abzutreten hat. Die losgerissenen Provinzen werden also im Grunde sich selbst überlassen, und es ist nur Zufall, daß sie gewöhnlich keine andere Wahl haben, als die durch den Friedensschluß ihnen angebotene Vereinigung mit andern Staaten anzunehmen.

Indem sie aber durch die Lostrennungsacte, für einen Augenblick wenigstens, ein eignes für sich bestehendes Ganze werden, entsteht auch sogleich für sie die Verbindlichkeit, sich zu vertheidigen und wenn dieß nicht statt findet, sich unter einander wechselseitig für die erlittenen Beschädigungen Ersatz zu leisten.

Gegen diese Deduction kann der Einwand, welchen man aus dem Satze des Privatrechts hernimmt: daß die Verbindlichkeit nicht weiter gehe, als die Möglichkeit ihrer Erfüllung, nichts erweisen *) denn dieser Satz drückt, wenn er nicht leer seyn soll, weiter nichts aus, als daß der Staat in seinem Innern seinen Bürgern nur für die Form des Rechts nicht für den materiellen Inhalt ihrer Rechte haften müsse,

*) Vergl. G. M. Weber: Ueber die Repartation der Kriegsschäden. Würzb. 1808. §. 39.

satz das einzige Mittel ist, die rechtliche Existenz des Staates zu erhalten. Denn die Erklärung daß er nicht mehr im Stande sey, seine Bürger zu vertheidigen, ist gleichbedeutend mit der gänzlichen Auflösung des Staatsverbandes. Für eine solche ist es anzusehen, wenn ein Staat einen seiner bisherigen Bestandtheile von sich losreißt, und Preis giebt, um das übrige zu erhalten. Eine Provinz abtreten ist ein ganz unrichtiger Ausdruck, da in dem Augenblicke, wo sich der Staat von seinen Pflichten gegen einen Theil der Bürger entledigt, auch seine Rechte aufhören, und er also nichts mehr abzutreten hat. Die losgerissenen Provinzen werden also im Grunde sich selbst überlassen, und es ist nur Zufall, daß sie gewöhnlich keine andere Wahl haben, als die durch den Friedensschluß ihnen angebotene Vereinigung mit andern Staaten anzunehmen.

Indem sie aber durch die Lostrennungsacte, für einen Augenblick wenigstens, ein eignes für sich bestehendes Ganze werden, entsteht auch sogleich für sie die Verbindlichkeit, sich zu vertheidigen und wenn dieß nicht statt findet, sich unter einander wechselseitig für die erlittenen Beschädigungen Ersatz zu leisten.

Gegen diese Deduction kann der Einwand, welchen man aus dem Satze des Privatrechts hernimmt: daß die Verbindlichkeit nicht weiter gehe, als die Möglichkeit ihrer Erfüllung, nichts erweisen *) denn dieser Satz drückt, wenn er nicht leer seyn soll, weiter nichts aus, als daß der Staat in seinem Innern seinen Bürgern nur für die Form des Rechts nicht für den materiellen Inhalt ihrer Rechte haften müsse,

*) Vergl. G. M. Weber: Ueber die Repartation der Kriegsschäden. Würzb. 1808. §. 39.

und gehört also gar nicht hieher. Er liese sich aber auch nicht einmal eher zur Anwendung bringen, als wenn alle Vertheidigungsmittel und die gesammten Streitkräfte der Nation gänzlich erschöpft wären, und dieser Fall kommt in unsern Kriegen gar nicht oder doch äußerst selten vor. Oder der Feind müßte so unvermögend seyn, daß man den Ersatz von ihm nicht erlangen könnte, und dieser Fall ist noch seltener.

Unserer Ansicht kommen von allen bisherigen Theorien über diese Lehre die am nächsten welche Weber (Ueber die Repartition der Kriegsschäden Würzburg 1798) und ein Ungenannter (Ueber den neusten Standpunkt und das Princip der juridischen Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden 1801) aufgestellt haben. Beide zeichnen sich auch dadurch von den frühern aus, daß sie nicht von

positiven unanwendbaren Gesetzen ausgehen, sondern von den ersten Grundsätzen des natürlichen Staats- und Völkerrechts. Sie weichen aber darin von unserer Meinung ab, daß sie den Krieg als ein rechtliches Zwangsmittel der Staaten gegen einander betrachten, welches wir läugnen und blos die Vertheidigung nicht aber einen Angriffskrieg zu lassen. Es ist auch gegen Weber schon oft erinnert worden, daß sein Grundsatz: Der Krieg ist eine Handlung des ganzen Staats, also muß auch der ganze Staat für die Folgen desselben haften, zuviel beweisen würde, wenn er überhaupt beweisen könnte. Denn wie läßt sich behaupten, daß jeder alle Folgen seiner Handlungen vertreten müsse, und zu welchen Folgerungen würde ein solcher Satz führen? Indessen stimmen doch die von dem gelehrten Verfasser daraus gezogenen Schlüsse wieder mehr mit unsern Be-

hauptungen darin zusammen, daß sie den Kreis des zu ersetzenden nicht so eng ziehen als der scharfsinnige Ungenannte, welcher aus dem Völkerrechte das Princip ableitet: daß im Kriege jeder Einzelne als Repräsentant des bekriegten Staates anzusehen und Ersatz zu fordern berechtigt sey, jedoch nur in Ansehung derjenigen Schäden, welche ihrer Form nach, der Intention des Feindes gemäs, als eine, durch völkerrechtliche Zulassung begründete Zwangsmaasregel betrachtet werden können.

Daß die von dem Ungenannten aufgestellte Theorie mit der geltenden Ansicht der Staaten-Verhältnisse, und mit der eignen Ansicht welche die Regenten von sich selbst haben, mehr übereinstimmt, als die unsrige, welche sogar das Daseyn eines Völkerrechts läugnet, ist offenbar. Indessen ist hier der

Ort nicht sich darüber weiter einzulassen, da unser Princip der Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden sich auch bey den gewöhnlichen Theorien des Völkerrechts verantworten läßt. Wir erlauben uns also nur zwei Erinnerungen gegen den Verfasser jener Schrift. Das Recht zum Ersatz ist ihm bedingt, durch die Intention des Feindes, und durch die Form der Beschädigung, daß nemlich durch das Völkerrecht als Zwangsmaasregel gegen den Feind anerkannt seyn soll. Wie unsicher die Beziehung auf die Intention des Feindes sey, hat schon Weber hinreichend dargethan, aber noch unsicherer ist die Berufung auf völkerrechtliche Formen. Diese wechseln in jedem Kriege, und jeder Krieg bringt neue Theorien über das, was selbst im Kriege die Völker sich schuldig sind. Endlich kommen im Kriege eine Menge Beschädigungen vor, die nicht gerade als Zwangs-Maasregeln des

Feindes gegen den Staat angesehen werden können. Lieferungen, welche eine feindliche, aber zurückziehende Armee zu ihrer Subsistenz fordert, können schon darum nicht als Zwangsmaasregel betrachtet werden, weil eine solche Armee in dem Augenblicke allen Zwang aufgegeben hat, und nur auf ihre Rettung bedacht ist. Eben so würden Lazarethkosten und selbst die Einquartirung und Verpflegung der feindlichen Truppen nur sehr uneigentlich zu den Zwangsmaasregeln gerechnet werden können. Demungeachtet wäre es sehr hart, diesen alles Recht auf Entschädigung abzusprechen.

Man könnte unserer Theorie den Einwurf machen daß nach ihr nur diejenigen Beschädigungen zum Ersatz geeignet wären, welche von einer angreifenden, nicht aber die, welche von einem sich vertheidigenden Feinde zugefügt werden. Indessen wird darauf we-

nig ankommen. Denn wenn der anfängliche Angriffskrieg durch das Glück des Gegners diesen Character verliert, so würde eigentlich auch der Krig aufhören, wenigstens nicht weiter als bis zum Ersatz des zugefügten Schadens fortgesetzt werden dürfen. Ueber diesen Punkt hinaus verändern sich die Verhältnisse, und der ursprünglich mit Unrecht angriff, kommt in die Lage sich mit Recht zu vertheidigen. So wie aber unsere Staaten sind, so ist in jedem Kriege auf beiden Seiten eben so viel Recht als Unrecht, und das Gottesurtheil des Ausgangs bestimmt nicht einmal die öffentliche Meinung.

Ueber andere, der Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden gewöhnlich zum Grund gelegte, Principien können wir sehr kurz weggehen. Es gab eine Zeit, wo man keine Quellen des Rechts kannte, als das Gesetzbuch Justinians, und alle Rechtsfragen, mochten sie dem

Römer noch so fremdartig seyn, aus ihm entschieden wurden; dieser Zeit danken wir, wie so manche unglückliche Analogie auch die Anwendung des Rhodischen Gesetzes, des Aquilischen Gesetzes, der Lehre vom Zufalle auf die Kriegsschäden. Unter diesen hat der erste noch am meisten für sich, denn es ist nicht zu läugnen, daß die in demselben ausgesprochene allgemeine Rechtsregel: Omnium contributione sareiatur, quod pro omnibus datum est, in vielen Fällen zu einer richtigen Entscheidung führt. Aber diese Regel braucht erst selbst eines Beweises aus höhern Grundsätzen, und wird eben dadurch überflüssig. Zufälle sind die Beschädigungen im Kriege nicht, als in so fern die Frage zwischen Privatpersonen ist, ob der eine oder der andere sie zunächst tragen müsse. In einer solchen Beziehung tritt blos das Privatrecht ein, hier aber ist nicht von Rechtsverhältnissen der Bürger gegen einander, son-

dern von dem Anspruche des Einzelnen an das Ganze die Rede. Eben so verkehrt ist die Anwendung der römischen Gesetze von Beschädigungen aus Vorsatz oder Versehen, mit welchen die Kriegsschäden auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit haben.

Kriegsräson, Absicht des Feindes und die allgemeine Billigkeit können schon ihrer Natur nach keine Quelle rechtlicher Entscheidungen abgeben. Billigkeit ist hier das Geständnis eines dunkel gefühlten Rechtssatzes, welchen man nicht deutlich zu machen und zu erweisen vermag. Es ist ein juridisches Postulat der öffentlichen Meinung an die Vernunft, und es machte dem Rechtsgelehrten eben keine Ehre, die Entscheidung durch die Anforderung zu begründen. Was Kriegsmanier und Kriegsräson sei, wird nie ganz ausgemacht werden, und die Intention des Feindes könnte schon darum kein Recht

begründen, weil sich der Feind, aus dem Gesichtspunkte des sich vertheidigenden Staates allemal in einer unerlaubten Handlung befinden muß. Wenn man einmal den Satz annimmt, daß es vom Feinde abhängen könne, ob irgend eine Erpressung oder Beschädigung dem Ganzen oder einzelnen Bürgern und Ständen zur Last fallen solle, so würde man bald schreckliche Folgen daraus entstehen sehen. Ein unterrichteter Feind würde die Industrie und den Wohlstand des Staats in der Wurzel zerstören können. Man verwechselt hier das blos provisorische aus dem rechtlichen. Denn so lange der Feind eine Provinz in seiner Gewalt hat, und die Befehlshaber entweder aus wirklichem Eifer für das Recht oder auch um ihres eignen Vortheils willen, sich der Vertheilung der Kriegslasten annehmen, so lange wird man auch nicht umhin können, die Reglements und Anordnungen feindlicher Behörden zu befolgen.

Traurig ist es, wenn die eignen Landesstellen ihre Pflichten so schlecht kennen und üben, daß man gegen ihre Ungerechtigkeit und Unwissenheit bei den Feinden Hülfe suchen muß wovon verhaßte Beispiele in der Nähe sind. Aber so bald der physische Druck aufhört, so fällt auch alle rechtliche Wirkung jener feindlichen provisorischen Verordnungen hinweg und es treten nun die Bestimmungen, welche aus der Natur der Sache und dem Recht folgen, an ihre Stelle.

IV.

Wenn man aber auch die Verbindlichkeit des Staates überhaupt, seinen Bürgern die Kriegsschäden zu vergüten, für erwiesen annimmt: so entsteht nun erst die Schwierigkeit, den Begriff dieser zu ersetzenden Kriegsschäden genau zu bestimmen.

Nach unserer Theorie können wir hier überhaupt nur von den Beschädigungen re-

begründen, weil sich der Feind, aus dem Gesichtspunkte des sich vertheidigenden Staates allemal in einer unerlaubten Handlung befinden muß. Wenn man einmal den Satz annimmt, daß es vom Feinde abhängen könne, ob irgend eine Erpressung oder Beschädigung dem Ganzen oder einzelnen Bürgern und Ständen zur Last fallen solle, so würde man bald schreckliche Folgen daraus entstehen sehen. Ein unterrichteter Feind würde die Industrie und den Wohlstand des Staats in der Wurzel zerstören können. Man verwechselt hier das blos provisorische aus dem rechtlichen. Denn so lange der Feind eine Provinz in seiner Gewalt hat, und die Befehlshaber entweder aus wirklichem Eifer für das Recht oder auch um ihres eignen Vortheils willen, sich der Vertheilung der Kriegslasten annehmen, so lange wird man auch nicht umhin können, die Reglements und Anordnungen feindlicher Behörden zu befolgen.

Traurig ist es, wenn die eignen Landesstellen ihre Pflichten so schlecht kennen und üben, daß man gegen ihre Ungerechtigkeit und Unwissenheit bei den Feinden Hülfe suchen muß wovon verhaßte Beispiele in der Nähe sind. Aber so bald der physische Druck aufhört, so fällt auch alle rechtliche Wirkung jener feindlichen provisorischen Verordnungen hinweg und es treten nun die Bestimmungen, welche aus der Natur der Sache und dem Recht folgen, an ihre Stelle.

IV.

Wenn man aber auch die Verbindlichkeit des Staates überhaupt, seinen Bürgern die Kriegsschäden zu vergüten, für erwiesen annimmt; so entsteht nun erst die Schwierigkeit, den Begriff dieser zu ersetzenden Kriegsschäden genau zu bestimmen.

Nach unserer Theorie können wir hier überhaupt nur von den Beschädigungen re-

den, welche der **Feind** zugefügt hat, nicht aber von den Lasten, welche der Staat seinen Bürgern als Mittel zur Vertheidigung auflegt, noch auch von den Aufopferungen, welche er zu demselben Zwecke von Einzelnen fordert. Indessen sind wir damit nicht der Meinung, den Staat von der Verbindlichkeit freizusprechen, jene Lasten (zum Beispiel Lieferungen aufs ganze Land, Fuhren u. dgl.) gleich zu vertheilen und für diese Aufopferungen, wohin die Forderungen an Einzelne Orte, das Zerstören der Häuser, Gärten, Felder durch Verschanzungen gehören, Ersatz zu leisten. Es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher mehr zum Staatszweck beizutragen genöthigt ist, als andere, für dieses Uebermaas Entschädigung fordern kann. Da aber dieser Anspruch auf ganz andern Gründen beruht, als der Ersatz der Kriegsschäden, so liegt dieses außer dem eigentlichen Kreise unserer Untersuchungen.

Wir

Wir berufen uns auf das jedem Unbefangenen beiwohnende Gefühl, daß nicht alle Arten des Verlustes, welchen der Krieg über den oder jenen bringt, der Gesamtheit zur Last fallen können. Manche Klassen der Einwohner verlieren an ihrem Erwerb, andere gewinnen, aber keinem wird einfallen, jenen Verlust, oder diesen Gewinn mit dem Staate theilen zu wollen. Orte und einzelne Bürger sind durch eigne Schuld Ursache ihres Unglücks, und es würde höchst ungerecht seyn, die Folgen eines muthwillig veranlaßten Unglücks auch andere empfinden zu lassen.

Aus unserm Princip ergibt sich aber von selbst die Regel:

> Ersetzt muß werden, was hätte vertheidigt werden sollen, und nicht vertheidigt worden ist.

Der Anspruch auf Ersatz ist hierdurch an zwei Bedingungen gebunden.

Denn, da wir oben erwiesen haben, daß der Staat nur gegen auswärtige Feinde zur Vertheidigung der materiellen Rechte verbunden ist: so muß

1) der Schade eine unmittelbare Folge des feindlichen Ueberfalles und nicht durch die eigne Schuld des Beschädigten entstanden seyn.

Das letzte bedarf keines Beweises, da derjenige welcher durch den Krieg nichts, oder doch weniger gelitten haben würde, als er gelitten hat, wenn er nicht selbst durch grobe Unvorsichtigkeit sich in Schaden gebracht hätte, muß auch diesen allein tragen. Dahin würde unter andern gehören, wenn jemand, ohne besondere Aufforderung, sein Gut in solche Orte flüchtet, welche nachher vom Feinde erobert werden, oder wenn jemand die vom Staate angeordneten Sicherungsmaasregeln nicht beobachtet, ferner wenn

man sich ohne Beruf und Noth von seinem Eigenthum entfernt, und dadurch Plünderungen und Beschädigungen veranlaßt, endlich auch der Fall, wenn einzelne Personen oder Orte sich während des Krieges durch Handlungen, die von der eignen Regierung weder verlangt noch gebilligt worden, die Rache des Feindes zugezogen haben. Doch kann diese eigne Schuld eines Beschädigten niemals vermuthet oder vorausgesetzt, sondern sie muß in jedem einzelnen Falle streng erwiesen werden.

Die mittelbaren Folgen des Krieges lassen sich in einem gegebenen Falle gar nicht berechnen, und es sind vielleicht darunter mehr gute als schlimme, die allernächsten abgerechnet. Daß der Verlust künftiger Hoffnungen, die Verringerung des Erwerbs und dergleichen nicht zu den Schäden gehören, wird gleich nachher erwiesen werden. Aber

auch der wahre Verlust, welcher geradezu das Vermögen des Staatsbürgers verringert muß, um zum Ersatz geeignet zu seyn, unmittelbarer Kriegsschaden, d. h. vom Feinde selbst im Kriege zugefügt seyn. Dies folgt aus dem was wir oben zu Begründung der Ansprüche auf Ersatz der Kriegsschäden überhaupt angeführt haben. Denn nur dadurch daß ein Feind, nehmlich, ein dem Gerichtszwang des Staates nicht unterworfener als solcher den Schaden verursacht hat, kann der Staat dafür verantwortlich seyn. Mittelbare Schäden, wenn z. B. bey einem Kriege die Gerechtigkeitspflege unterbrochen wird, die Polizei erschlafft, Räuberbanden entstehen und dergleichen, können, ob sie gleich auch Folgen des Krieges, aber entferntere sind, aus eben diesem Grunde keinen Anspruch auf Ersatz geben.

Es folgt aber auch aus unserer oben aufgestellten Regel

2) daß nur diejenigen Schäden zum Ersatz geeignet sind, welche Rechte betreffen, zu deren Vertheidigung der Staat verbunden war.

Hierdurch werden von allen Ansprüchen auf Ersatz ausgeschlossen:

a) Schäden welche außerhalb des Staatsgebiets entstanden sind.

Der Staat ist nach unserer Theorie wesentlich auf seine geographischen Gränzen beschränkt, und über dieselben hinaus erstreckt sich weder seine Befugnis, noch seine Verbindlichkeit zur Vertheidigung. Es giebt zwar Fälle, in welchen unläugbar der Ersatz des außerhalb des Staatsgebietes erlittenen Schadens geleistet werden muß, aber alsdann liegt der Grund der Verbindlichkeit nicht in dem Kriege, sondern in einem andern rechtlichen Verhältnis, vornehmlich in einem Auftrage. Wenn eine Provinz oder

Stadt während des Kriegs Bevollmächtigte absendet, wenn Kaufleute beauftragt werden, Getraide oder andere Bedürfnisse aus dem Auslande herbeizuschaffen und sie bei Ausrichtung dieser Aufträge auf fremden Gebiete zu Schaden kommen: so haben sie freilich unstreitige Ansprüche auf Schadloshaltung an ihre Machtgeber, aber nicht an den Staat.

Es wird ferner ausgeschlossen:

b) mittelbarer Verlust, oder entgangener Gewinn.

Rechte die noch nicht vorhanden sind, können ihrer Natur nach nicht vertheidigt werden. Also kann auch der Staat nur zum Ersatz des an schon vorhandenen Gütern und Rechten erlittenen Schadens (damnum emergens) verpflichtet seyn, nicht aber zur Gewährleistung einer immer unsichern Zukunft, einer Hoffnung die bei der größten Wahrscheinlichkeit doch immer noch manchen Zu-

fällen des Mislingens unterworfen ist. Freilich wird eine kluge Regierung auch für vielerlei Arten des ergangenen Gewinnes sich etwas zu thun bewogen finden, sie wird sich bemühen heruntergekommenen Gewerben und Fabriken empor zu helfen, den gesunkenen Werth des Grundeigenthums wieder zu heben; aber alle diese Operationen einer weisen Staatsökonomie gehören dennoch nicht in die gegenwärtige Lehre, und sind bei den Liquidationen der Kriegsschäden nicht zuzulassen.

Endlich können auch

c) Beschädigungen, welche ihrer Natur nach weder einer Schätzung noch eines Ersatzes fähig sind,

keine eigentlich rechtliche Forderung begründen. Es klingt aber nur hart, wenn durch diesen Grundsatz dem welcher vielleicht in der Ausübung seines Amtes und indem er seine Mitbürger von Verderben erttete, Ge-

sundheit, Freiheit, Leben verlor, das Recht der Schadloshaltung für sich, oder die Seinigen entzogen werden soll. Denn nur als Kriegsschäden sollen diese Rechte der Persönlichkeit, Gesundheit, Freiheit, Leben, nicht liquidirt werden, weil sie an und für sich einer Vertheidigung in dem Sinne wie wir sie zum Rechtsgrunde der Vertheilung auf die Gesamtheit der Bürger angenommen haben, unfähig sind, und weder wieder herbeigeschafft noch geschätzt werden können. Aber diejenigen, welche auf solche Art dem allgemeinen Wohl die kostbarsten Güter zum Opfer brachten, dafür zu belohnen, und für die Hinterlassenen derselben zu sorgen, ist eine Pflicht, welchen keine wohldenkende Regierung sich unter irgend einem Vorwande entziehen wird, und in Ländern, wo der Sinn für die gemeine Sache noch nicht erloschen ist, wetteifern einzelne Bürger und die Re-

gierung, diese Pflicht edel und würdig zu erfüllen. Man erinnere sich nur der reichen Subscriptionen in England und Holland. Es findet aber zwischen dieser Art der Vergütung und dem Ersatz eigentlicher Kriegsschäden der große und in die Augen fallende Unterschied statt, daß während jene sich nicht weiter erstreckt, als auf die Person des Beschädigten oder seine unmittelbaren Angehörigen, die mit ihm ihren Versorger verlohren, dieser zum Vermögen gehört, und von den Erben als solchen, ohne Rücksicht auf den Titel des Erbrechts liquidirt werden kann.

Alle Arten von Beschädigungen durch den Feind, welche nicht unter die eben aufgestellten Fälle der Ausnahmen gehören, müßen vom Ganzen ersetzt werden. Es ist oben schon dargethan worden, daß die Absicht des Feindes, ob er nehmlich blos

dem Einzelnen oder dem ganzen feindlichen Staate schaden wolle, theils gar kein Rechtsgrund seyn kann, theils aber auch das allergefährlichste Princip abgeben würde. Eben so wenig kann eine angebliche Kriegsmanier und Kriegsräson einen rechtlichen Unterschied machen, wie schon Weber (Ueber Repartition der Kriegsschäden p. 30 folg.) mit sehr tristigen Gründen gezeigt hat. Es kommt daher auch gar nichts darauf an, ob der Schade auf Befehl des feindlichen Anführers, oder ohne und gegen einen solchen verursacht wurde, weil der Character des Krieges blos darin gesetzt wird, daß der angreifende Theil nicht als dem Gerichtszwange des Angegriffenen unterworfen gedacht werden kann, übrigens aber jeder feindliche Angriff, aus dem Gesichtspuncte des Angegriffenen als ungerecht, als ein Ueberfall einer Menge, gleichviel ob diese eine Re-

gierung habe oder nicht, betrachtet werden muß. Also alle Plünderungen, eigenmächtige Erpressungen einzelner Befehlshaber, alles was vom Feinde auch ausdrücklich einzelnen Personen, Classen, Gemeinen, auferlegt wird, u. s. w. giebt ohne Unterschied das Recht zum Ersatz.

Besonders ist hier der, in dem letzten Kriege in allen eroberten Provinzen vorgenommenen Confiscation englischer Waaren zu erwähnen, weil hie und da große Schwierigkeiten deshalb erhoben worden sind. Es ließ sich freilich gegen den Ersatz einwenden, daß in dem gegenwärtigen Falle diese Maasregel nicht gerade als Feindseligkeit vorgekehrt wurde, weil auch in andern nicht feindlichen Ländern etwas ähnliches geschah. Allein, wir müssen auch hier bei dem allgemeinen Satze stehen bleiben, Schäden vom Feinde zugefügt, müssen ersetzt werden, und

jener Einwand könnte nur dann von Wichtigkeit seyn, wenn überhaupt der Absicht des Feindes einige Wirkung beigelegt werden könnte. Noch weniger wird man in rechtlicher Hinsicht sich darauf einlassen können, daß der Kaufmann, welcher englische Waaren führte, ein Mitschuldiger Englands in seinem Streben nach dem Alleinhandel sey, weil es ja nicht einmal vom Kaufmann abhängt, welche Waaren er verkaufen will, sondern er sich nach denen die von ihm kaufen richten muß. Aber zu sagen, daß es seine Schuld sey, wenn er im Augenblicke der Beschlagnahme Waaren besas, die derselben unterworfen waren, würde gegen jeden andern Beschädigten eben so viel beweisen. Denn wenn wir dahin gekommen seyn werden, daß wir nichts besitzen als Eisen und Arme, dann treten auch die glücklichen Zeiten ein, daß Plünderung, Contribution und die ganze Classification von Kriegsschäden nicht mehr

statt finden und der Krieg blos Blut kostet. Freilich dieses tausendjährige Reich möchte doch nicht von allen gewünscht werden.

Es scheint, indem man nur bezweifelt, ob dem Kaufmanne Ersatz für die ihm weggenommenen englischen Waaren gebühre, eine doppelte Verwechselung einzutreten. Einmal verwechselt man das blose Recht mit dergleichen Waaren zu handeln mit dem Besitz der Waaren selbst. Wenn jenes eingeschränkt, oder ganz aufgehoben wird, so kann natürlicher Weise für den entgehenden Gewinn des Kaufmannes kein Ersatz geleistet werden, aber nun mit dem Gewinn früherer Zeiten, der ja nicht einmal in jedem Falle wirklich vorhanden ist, den wirklichen Verlust, der durch das Wegnehmen der Waaren entsteht, compensiren zu wollen, hat gewiß nicht einmal den Schein des Rechts für sich. Und doch hörte der Verfasser selbst

diesen Grund von Leuten brauchen, welche vermöge ihres Amtes die Grundsätze der Entschädigung bestimmen sollten! Freilich ist der Handel überhaupt ein gewagtes Geschäft. Folgt aber wohl daraus, daß auch die Gefahren, welche nicht in der Natur dieses Geschäfts liegen, sondern für den einzelnen lediglich durch die Staatsverbindung entspringen, ihn blos, weil er auch außerdem verlieren konnte, ganz allein treffen? Hat etwa der Kaufmann weniger Ansprüche auf gemeinschaftliche Vertheidigung als andere?

Eine zweite gewöhnliche Verwechselung ist die, daß man das Recht auf Ersatz überhaupt mit der Art, die Größe desselben zu bestimmen, vermischt und weil dieses schwer, auch einzelne Unbilligkeiten unvermeidlich scheinen, das Kind mit dem Bade ausschüttet, und auch jenen ganz abspricht. Es ist nämlich wohl vorgekommen, daß unter den

weggenommenen Waaren sich viele alte verlegene befanden, die wenig oder gar keinen Werth mehr hatten. Diese nach dem Ankaufspreise zu vergüten würde freilich unrecht seyn, aber giebt es denn keine andere Mittel, den wahren Werth zur Zeit der Confiscation zu erforschen? In den meisten Fällen sind sie ohnehin taxirt und in vielen Provinzen öffentlich versteigert worden, und dann ist nichts natürlicher und billiger, als den Erlös für den eigentlichen Werth anzunehmen.

In großen Handelsorten mag eine andere Ursache es nothwendig machen, dem Kaufmannsstande ganz allein den Verlust zuzuweisen, und ihm zu überlassen, wie er denselben unter sich vertheilen will. Die Summe der weggenommenen Waaren ist da zu groß, als daß nicht ein Misverhältnis der Beiträge zur Entschädigung entstehen müßte, wenn man alles zusammen werfen wollte.

Wo also eine eigentliche Kaufmannschaft (abgesondert von den Detailhändlern) besteht, da ist es freilich das einfachste Mittel, die Kaufmannschaft als einen Staat im Staate zu behandeln. Aber auch in diesen Fällen mag es wohl rathsam seyn, wenn die Regierungen ins Mittel treten, und den Grundsatz aufrecht erhalten, daß auch diese Kriegsschäden nach rechtlichen Grundsätzen von allen getragen werden müssen, damit nicht der gänzliche Ruin einzelner die Bankerute vervielfältige und die Verwirrung vermehre.

Ob dem Ausländer, der Güter im Staate durch den Krieg verliert, auch Ersatz zu leisten sey, ist wohl keine Frage. Verbindlichkeit und Recht sind hier immer wechselseitig. In so ferne nämlich der Ausländer von dem inländischen Vermögen beiträgt, in so fern muß er auch für das was er selbst daran verliert, entschädigt werden.

Da aber diese Beiträge an die Stelle der wirklichen Vertheidigung treten, zu welcher nur die eigentlichen wahren Staatsbürger verbunden sind: so können auch nur von solchem Vermögen, welches seinen Eigenthümer zum Staatsbürger macht, von der einen Seite Beiträge gefordert, und von der andern Ansprüche auf Entschädigung gemacht werden. In diese Classe gehört vornehmlich Grundeigenthum, und was demselben gleich gesetzt werden kann. Anderes bewegliches Vermögen, durchgehende oder in Niederlagen, Packhöfen, befindliche Waaren hingegen sind davon ausgeschlossen. Es können also weder die Engländer, deren Eigenthum in diesem Kriege in die Hände der Sieger fiel, noch die auswärtigen Kaufleute, deren Güter z. B. durch das Bombardement belagerter Städte vernichtet wurden, mit ihren Liquidationen zugelassen werden, obgleich in dem letzten Falle die geretteten Waaren mit ange-

legt wurden. Dies beruht aber auf einem andern Grunde, wie sich im folgenden zeigen wird.

V.

Durch das bisherige wird die Beantwortung der zweiten Hauptfrage:

Wer ist zu Leistung des Ersatzes verbunden?

sehr einfach. Diejenigen müssen die Entschädigung aufbringen, welche zur Vertheidigung verpflichtet waren: und da diese Pflicht allgemein ist, so liegt der Ersatz der Gesammtheit der Bürger ob. Diese Verbindlichkeit entspringt aus einer wechselseitigen Garantie, und es hat also jeder ganz, aber auch nur in dem Verhältnisse, in welchem er den Schutz genießt, zum Ersatz beizutragen.

Hieraus ergibt sich als die erste Regel,

1) daß von seiner Persönlichkeit niemand zu einem Beitrage angehalten werden kann.

Denn da die Güter der Persönlichkeit keinen Ersatz zulassen, wie oben gezeigt worden ist: so versteht es sich schon aus diesem Grunde von selbst, daß auch die entgegenstehende Verbindlichkeit wegfallen muß. Ueberhaupt aber lassen sich Körperstärke und Gesundheit eben so wenig anlegen als Eigenschaften des Kopfes und Herzens, Fleis, Ordnung, Talent, Wissenschaft. Wer daher nichts hat, als was er ist, trage ihm dieses auch noch so reiche Zinsen, der muß von allen Beiträgen zu den Schäden des Krieges gänzlich freigelassen werden. Wir werden diesen Satz weiter unten oft wieder brauchen.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz ist also eine auf den gesammten staatsbürgerlichen Vermögen ruhende Last, und der oberste Grundsatz der Repartition ist,

II) daß nur das staatsbürgerliche Vermögen, aber auch dieses ohne Ausnahme beitragen müsse.

Es werden also von dem Beitrage befreit:

1) das außer den Staatsgränzen befindliche Vermögen der Bürger,

ein Satz der in den bisherigen Ausführungen bereits streng erwiesen worden ist. Ungeachtet aber es so natürlich ist, daß nur derjenige den Schutz vergelten kann, welcher ihn genießt: so wollen doch die wenigsten Kameralisten diesen Satz anerkennen. Sie verschanzen sich hinter dem gemeinen bürgerlichen Rechte welches das Kapitalvermögen als bewegliches nach den Gesetzen des Wohnortes beurtheilt, und meinen so sehr rechtlich zu verfahren, wenn sie bei Repartition der Kriegslasten auch die im Auslande stehenden Kapitale der Staatsbürger mit taxiren. Allein sie vergessen, daß das bürgerliche positive Recht bei jenen Bestimmungen ganz andere Gründe und Zwecke hat, als die Beiträge zu den Kriegsschäden zu reguliren und daß

der Staat durchaus über die Gränzen seiner Verbindlichkeiten hinaus auch keine Rechte haben kann.

Was jedoch von dem ausländischen Vermögen der Bürger wirklich ins Land kommt, und dadurch inländisches Vermögen wird, das mag mit allem Recht zum Beitrag gezogen werden. Es können also Staatsbürger die im Auslande Vermögen besitzen, allerdings angehalten werden, von den reinen und wirklich eingegangenen Einkünften desselben verhältnismäßig beizusteuern. Allein es tritt zwischen dieser Anlage und der Anlage des inländischen Vermögens der wichtige Unterschied ein, daß bei diesem der Stock angelegt werden muß, ohne auf den gegenwärtigen wirklich eingehenden Nutzen zu sehen, dort aber nur der wirklich bereits eingegangene reine Ertrag in Anschlag gebracht und auch nur als Hauptstock, also viel geringer, angelegt werden kann.

So wie aber der ergangene Gewinn von dem Ersatz ausgeschlossen ist: so kann auch

2) nur das bereits vorhandene Vermögen den Beiträgen unterworfen werden.

Es gehört also der mögliche Gewinn von irgend einem Gewerbe eben so wenig in die Klasse des anzulegenden Vermögens als eine auf Kunsttalent, auf Speculationsgeist und Erwerbsamkeit, oder auf andere Eigenschaften des geistigen Menschen gegründete Einnahme. In der im Ganzen vortrefflichen Verordnung für die Coburgischen Lande ist dies nicht genug beherzigt worden. Wenigstens scheint es, daß Künstler als solche gar nicht hätten angelegt werden sollen. Der Staat kann nur von dem was er gibt, etwas nehmen, welche Regierung getraut sich aber wohl ihren Bürgern Sinn und Fertigkeit für die Kunst zu verleihen. Oder in

welchen Staaten findet nur der Künstler einen solchen sichern Erwerb, daß er auch für die Kunst zu leben, Kraft und Muth behält.

Aus gleichem Grunde kann auch der Kaufmann, der Fabrikant eigentlich nicht mit seinem möglichen Gewinn sondern nur mit seinem bereits erworbenen Kapitale angelegt werden, weil jener theils als bloße Hoffnung, verloren keines Ersatzes, folglich eben so wenig eines Beitrages fähig ist, theils aber wieder auf der Persönlichkeit des Kaufmannes, seiner Klugheit und Ordnung beruhet. Man hat Unrecht, hier auf das Geschrei der Menge zu achten, welche, überdem nach dem Schein urtheilend, von dem großen Ertrag dieses oder jenen Gewerbes redet, und darum auf solche den größten Theil der Last zu werfen verlangt.

Ganz etwas anders sind jedoch die vom Staate ertheilten Bewilligungen zu Aus-

übung irgend eines Gewerbes. Indem diese andere von demselben Erwerbszweige ausschließen, wird das, was sonst zur Persönlichkeit gehört hätte, durch die Concession (das Meisterrecht, Patente in Frankreich, Privilegien oder Monopolien) ein nutzbares Recht, und erhält als Sache, als Bestandtheil des Vermögens einen Preis. Dieser gehört denn allerdings zu der Masse des anzulegenden Vermögens, und dabei muß denn freilich auf den Ertrag des Gewerbes gesehen werden, zumal wenn das Recht dazu nicht Gegenstand des freien Verkehrs ist, und sich also der gemeine Werth ausmitteln läßt. Wo letzteres der Fall ist, hat es bei diesem sein Bewenden, sonst aber sollte bey dem Anschlag des Gewerbes billig nur auf das gesehen werden, was der Arbeiter durch die Einschränkung des Gewerbes auf die Concessionirten mehr gewinnt als wenn das Gewerbe ganz frei wäre. Die Verfas-

sungen und Verhältnisse jeder Provinz müssen aber hierbei die nähern Bestimmungen an die Hand geben. Freilich manche Klassen gewinnen, während andere leiden, gerade durch den Krieg ganz unverhältnismäßig. Um nun dieses auch mit anlegen zu können, ist das einfache und ohnehin aus andern Gründen unvermeidliche Verschieben der definitiven Ausgleichung bis zur Rückkehr der Ruhe die sicherste Auskunft. Alsdann ist nehmlich der im Kriege gemachte Gewinn als vorhandenes Vermögen mit anzuschlagen.

Einer der streitigsten Punkte sind die Besoldungen, weil es so schwer scheint, zu bestimmen, zu welcher Art von Vermögen sie gehören. Um das Chaos der verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand und den bisherigen Mangel irgend eines festen Princips kennen zu lernen, sehe man Weber (Ueber die Repartition der Kriegsschä-

den). Die Besoldungen sind zu ungleich um als reiner Lohn für Arbeit angesehen zu werden, und es scheint dieses auch der Würde nicht nur der Personen, sondern noch vielmehr der Sache, welcher jene dienen, nicht gemäß zu seyn. Da sie aber doch durch Dienste erworben werden: so scheint es manchem ungerecht, und dem zwischen dem Diener und dem Staate bestehenden Vertrage zuwider, von den Besoldungen unter was immer für einem Vorwande etwas wieder zu nehmen. Allein die Beamten sind doch auch Staatsbürger, und gerade ihnen scheint es am wenigsten zu ziemen, von der außerordentlichen Last gar nichts tragen zu wollen. In dem Bairischen Staate ist durch die treffliche Verordnung über die Besoldungen und deren Eintheilung in Dienst- und Standesgehalt der Sache allerdings etwas näher getreten, jedoch noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben worden. Irren wir nicht, so möchte

folgende Ansicht zu einer eben so gerechten als für die ärmere Klasse der Besoldeten billigen Entscheidung führen:

a) Was zu den nothwendigen Bedürfnissen des Beamten und seiner Familie erfordert wird, ist, als zu seiner Persönlichkeit gehörig, nämlich als Ertrag dessen, was er ist, und weiß, was der Staat nicht geben, und wovon er nichts nehmen kann, zu betrachten, und ganz von allen Beiträgen frei. Es wäre aber dabei nur auf das nothwendige zu sehen, und solches für die höhere Classen gerade so wie für die untern zu bestimmen.

b) Was aber drüber ist, was der Staat also dem Diener nicht als Lohn gibt, das möchte einem concessionirten Gewerbe gleich zu achten, nach einem ähnlichen Maasstabe, mit Berücksichtigung des Umstandes, daß die Besoldungen mit dem To-

de aufhören, die Gewerbs-Berechtigungen aber noch den Erben, wenigstens der Wittwe und Kindern zu Gute kommen, zu Vermögensstock zu erheben, und zur Masse des zu schätzenden Gutes zu ziehen seyn. Im Ganzen ist die Zahl der Besoldeten gegen die andern Eigenthümer so gering, daß die Besoldungsbeiträge nirgends viel ausmachen werden, und das Geschrei deshalb also größer ist, als die Sache verdient. Da aber das öffentliche Vertrauen in dieser Angelegenheit nöthiger ist, als irgendwo, so ist es um so rathsamer für den Beamten-Stand, dem das undankbare Geschäft der Ausgleichung meistens obliegt, sich selbst nicht zu schonen, und auch dieses Opfer noch zu bringen. Es ist daher auch wohl so ziemlich gleichgültig in welchem Maasstabe die Besoldungen zu Capital erhöhet werden.

Pensionen, Leibrenten und ähnliche Einkünfte sind ebenfalls zu Capital zu erhöhen und zu belegen.

So wie das im Schutze des Staats befindliche Vermögen allein den Beiträgen zum Ersatz der Kriegsschäden unterworfen ist: so ist es aber auch ohne Ausnahme dazu beizuziehen. Es können hier keine Befreiungen von andern Lasten des Staats, keine Privilegien einzelner Stände oder Corporationen gelten, sondern alles muß, und nach einerlei Maasstabe zu diesem Zwecke angelegt werden. Auch Fremde müssen gerade in dem Verhältnisse, in welchem ihr im Lande befindliches Vermögen die allgemeine wechselseitige Garantie genießt, und in wie ferne sie also auch für ihre daran erlittenen Kriegsschäden Ersatz erhalten haben würden, mit eben diesem Vermögen sich der allgemeinen Ausgleichung unterwerfen. Wenn man daher, was wir sehr bezweifeln, zum Bei-

spiel in Magdeburg diejenigen auswärtigen Kaufleute, deren Güter im Packhofe daselbst bei einem Bombardement würden vernichtet worden seyn, in der Folge nicht auch bei der allgemeinen Schaden Liquidation zuzulassen, die Absicht hatte, so war es mit den Grundsätzen des Rechts nicht wohl zu vereinigen, sie zu der Contribution der Stadt fünf Procent vom Werth ihrer Waaren beitragen zu lassen. Man müßte denn diese Contribution als wahre Brandschatzung und Lösegeld von der allgemeinen Verwüstung betrachtet haben, in welchem Falle auch die auswärtigen Kaufleute auch ihren Theil von ihren dadurch erhaltenen Gütern allerdings zu entrichten hatten. Es ist das Loos des Handels, viel zu wagen, um zu gewinnen, und am Ende sind es doch wieder die übrigen Bürger, welche den Verlust im Ganzen tragen.

Daß alle Arten von Grundeigenthum und

was dem unbeweglichen Vermögen gleich geachtet werden kann, der Besteurung zur allgemeinen Ausgleichung der Kriegsschäden unterworfen ist, ist von keinem bezweifelt worden. In dem letzten französisch-preussischen Kriege war es noch darzu der ausdrückliche Wille des Siegers, daß auch die landesherrlichen Domänen wenigstens von den Contributionen die Hälfte tragen sollten. Auch Kirchengüter und Besitzungen milder Stiftungen sind, und zwar mit vollem Recht zur Mitleidenheit gezogen worden. Wenigstens ist heut zu Tage kein Grund abzusehen, warum so mancher müssig liegende Kirchenschatz, manches reiche Kapitale häufende Hospital nicht als ein Mittel, die allgemeine Noth zu erleichtern behandelt werden sollten. Wenn aber milde Stiftungen wirklich ihrem Zwecke gemäs verwaltet werden, in welchem Falle ihre Einkünfte nie größer seyn können, als ihr Bedürfen, dann mö-

gen sie immerhin von den Kriegssteuern frei bleiben.

Zweifelhafter ist die Anlegung der Kapitalien. Es ist so schwer die Kapitalisten zu schätzen, es ist bedenklich allzusehr in die häuslichen Geheimnisse einzudringen, und daher der Unterschleif so leicht. Die Strafe der Entdeckung kann beinahe nur Unschuldige treffen. Aber ist es wohl ein Grund, das gesammte Kapital-Vermögen der Bürger freizusprechen, weil es schwer hält, es richtig anzulegen? Die Kapitalisten können freilich für sich anführen, daß das Kapital-Vermögen vom Staate nicht in der Art gesichert ist, als anderes Besitzthum, daß es am meisten der Gefahr des Verlustes durch den Krieg ausgesetzt ist, und sie alsdann keinen Ersatz dafür zu hoffen haben. Es scheint auch sehr hart zu seyn, wenn man den Kapilisten nöthigt ein Vermögen zu versteuern,

dessen

dessen Ertrag gerade durch den Krieg so sehr verringert zu werden pflegt. Am meisten haben auswärtige Personalgläubiger für sich. Diese Forderungen, welche Ausländer auf blosen Credit im Lande stehen haben, sind ein Product fremder Kraft, ein blos persönliches Verhältnis, kein materielles, als bestimmte Sache aufzuzeigendes Besitzthum, sie können auf keinen Fall zu dem im Lande und im Schutze des Staats befindlichen Vermögen gerechnet werden. Darum würden wir uns auch unbedenklich gegen die Beziehung dieser Gattung der Kapitalisten zum Ersatz der Kriegsschäden erklären.

Mit welchen Einschränkungen nach unserer Theorie die im Auslande stehenden Kapitalien der Inländer angelegt werden können, haben wir oben schon gezeigt.

Daher bleibt nur als uneingeschränkt zu besteuerndes Kapital-Vermögen übrig:

1) überhaupt das im Lande stehende Kapital der Inländer und

2) insbesondere alles auf inländische Realitäten versicherte Kapital.

Diese letztere Gattung der Kapitalien ist mit einem Eigenthumsrechte an Grund und Boden verknüpft (im weitern Sinne) und wird als solches vom Staate mit vertheidigt. Das durch den Krieg zerstörte Haus wird wieder aufgebaut, das Gut bleibt, und wird wieder angebaut, und der Realgläubiger muß in jedem Falle, auch wenn der Eigenthümer sich nicht meldete, mit seinen Ansprüchen auf Wiederherstellung oder Ersatz der ruinirten Hypothek gehört werden. Es ist also seine Verbindlichkeit, auch zu dem Ersatz beizutragen, durchaus nicht zu bezweifeln.

Allein darin scheinen uns alle, oder wenigstens die meisten Regierungen bisher geirrt zu haben, daß sie die Kapitalisten un-

mittelbar zu Beiträgen angehalten haben. Denn alles Kapitalvermögen ist kein unabhängig für sich bestehendes Gut, das in Banken und öffentlichen Fonds liegende etwa ausgenommen, sondern es ist unter dem Werthe des eigentlichen materiellen Besitzthums sämtlicher Staatsbürger mit enthalten, kann auch nur in so weit, als es durch das Vermögen der Schuldner gedeckt ist, als etwas wirkliches betrachtet werden. Daher scheint es ein sehr unrichtiges Verfahren, nicht allein die Totalität des vorhandenen Vermögens, sondern auch das unter jenem schon begriffene Kapitalvermögen nochmals zu besteuern. Es ist ungerecht dem Grundbesitzer welcher den größten Theil seines Besitzthums schuldig ist, eben soviel abzufordern, als dem, welchem es ganz frei von Schulden gehört, und es führt zu unendlichen Weitläuftigkeiten, wenn der Staat selbst sich mit einer Abrechnung der Schul-

den einlassen will. Daher möchte es sowohl einfacher seyn, als auch in rechtlicher Hinsicht richtiger, wenn das Kapitalvermögen gar nicht unmittelbar angelegt, sondern durch das Gesetz nur das Verhältnis bestimmt würde, in welchem der Schuldner seinem Gläubiger seinen Antheil an den Kriegsschäden-Steuern von den Zinsen abzurechnen berechtigt ist. Das ganze Geschäft wird dann Privatsache zwischen Schuldner und Gläubiger, der Staat braucht keine ängstliche Taxe der Kapitalisten, keine Drohung gegen Verheimlichungen und bekommt dennoch seine Beiträge von sämtlichen Kapitalien im Lande vollständiger.

Zwar hat man gegen die Besteurung auswärtiger Gläubiger überhaupt eingewendet, daß sie die Aufkündigung sämtlicher im Lande stehenden Kapitalien zur Folge haben, und dadurch mehr schaden würde, als die von ih-

nen zu ziehenden Beiträge werth wären. Aber abgesehen davon, daß es keinem Lande sehr vortheilhaft ist, wenn es jährlich beträchtliche Zinsen ins Ausland zu zahlen hat, so verliert durch die Aufkündigung das Land gewiß nichts von seiner wahren Kraft. Die Verlegenheit welche durch sie entsteht, trifft nur Einzelne, und diesen steht ja überall die Rechtswohlthat der Moratorien noch für den schlimmsten Fall offen. Oder um augenblickliche Verwirrung zu vermeiden, und um, bei der vorübergehenden Störung des Credits und dem Fallen der Grundstücke den Schuldner nicht der Habsucht Preis zu geben, so ertheilt in einem solchen bedenklichen Falle allen Realschuldnern unter billigen und die Gläubiger sichernden Modificationen von Amtswegen ein allgemeines Moratorium für einige Zeit. *)

*) Welches wirklich nach dem obiges geschrieben war, im Preussischen geschehen ist.

Wenn auf diese Art Realforderungen der Besteurung mehr als blos chirographarische Kapitalien unterworfen werden: so ist dies zugleich der Weg, einem Uebel entgegen zu arbeiten, worüber man in vielen Staaten, besonders im Preussischen laut geklagt hat. Es ist dieses der Mangel an Vertrauen und Credit ohne hypothekarische Sicherheit, wovon man gewöhnlich die Schuld der preussischen bürgerlichen Gesetzgebung und Hypothekenverfassung beigemessen hat. Diesem allgemeinen Mistrauen, welches auf den Character des Volkes den unglücklichsten Einfluß hat, wird nun, indem hypothekarische Forderungen gewisser besteuert werden, selbst durch den Eigennutz einigermaaßen gewehrt.

VI.

Auch die Art der Repartition der Kriegsschäden wird durch unsern Grundsatz vollstän-

dig bestimmt, und dadurch der Kreis der Fragen, um welche sich die ganze Lehre dreht, geschlossen. Ein Vorzug welchen unsere Theorie vor allen frühern, welche immer bald den Begriff der Kriegsschäden, bald die Modificationen des Ersatzes anders woher erborgen, auszuzeichnen scheint.

Die Gesammtheit der Bürger ist sich wechselseitig gegen den Feind zu vertheidigen verpflichtet; die Vertheidigung geht unbedingt bis zum Ersatz; will (oder kann, welches hier einerlei ist) die Nation den Feind nicht zum Ersatz nöthigen, so muß sie selbst an dessen Stelle treten, und muß die Schadloshaltung des vom Feinde beschädigten übernehmen. Für diese Schadloshaltung haftet das gesammte staatsbürgerliche Vermögen.

Die wichtigste Folgerung welche unmittelbar aus diesen Sätzen entspringt, ist:

Die Ausgleichung der Kriegsschäden ist keine Finanzoperation sondern eine Handlung der strengen Gerechtigkeit, bei welcher die Summe des gesammten Kriegsschadens mit dem Totalbetrage des im Schutze des Staates befindlichen Vermögens verglichen und jener unter dieses in ganz gleichem Maasstaabe repartirt werden muß.

Alle andere Repartitionen müssen wesentlich irrig seyn, vornehmlich aber die Austheilung nach den gewöhnlichen Steueranschlägen. Keinem Geschäftsmanne ist unbekannt, wie mangelhaft und ungleich diese aus alten Zeiten herrührende Steuerverfassung, auf welche so mancherlei Zufälligkeiten eingewirkt haben, in den meisten Ländern ist. Selten, ja ohne Uebertreibung läßt sich wohl sagen nirgends, stehen diese Abgaben mit dem Werthe in einem richtigen Verhältnis, und über-

all wird daher das dringende Bedürfnis neuer durchgreifender Revisionen und richtiger umfassender Steuerrollen und Lagerbücher gefühlt.

Bei unserer Repartition ist nun zwar die Formel ganz einfach:

Summe des Vermögens: Summe des Schadens = 100 fl. Vermögen: Beitrag

allein hier zeigt sich denn die Unbrauchbarkeit unserer ganzen bisherigen Statistik, welche doch wahrlich in ihrer gegenwärtigen Gestalt nichts ist, als ein Spiel müssiger Neugierde, ein Aggregat größtentheils falscher Zahlen, und höchstens eine Arbeit, wie das Faß der Danaiden zu füllen. Oder wozu hilft es denn zu wissen, wie groß die Einkünfte eines Staates sind, wie viel Soldaten er auf dem Papiere hält (der wahre Stand der Armeen bleibt doch meist verborgen) und wie viel es hier Leinweber, dort Kupferschmiede giebt,

während die Einkünfte immer nur nach den wachsenden Bedürfnissen gesteigert, die Kriegsmacht über alle Verhältnisse hinaus vergrößert wird, und Cultur des Bodens, Gewerbe, Künste, Handel immer nur Gegenstände der allerschiefsten Speculationen bleiben. Diese Statistik und die darauf gebauten staatswirthschaftlichen Systeme sind um so mehr zu verdammen, da sie so gar viel dazu beigetragen haben, die Thätigkeit der Regierungen von dem einzigen was ihnen allen Noth thut, strenger Rechtspflege und guten Unterrichtsanstalten abzuleiten. Ja so groß auch das Geschrei unserer Statistiker über das Geheimnis ist, worin viele Staaten die Kräfte und statistischen Verhältnisse des Landes zurückhalten, so wäre es in dem neusten Kriege abermals vielen sehr heilsam gewesen, wenn davon weniger öffentlich bekannt gewesen wäre. Oder ist es etwa eine Kleinigkeit wenn der Feind in Voraus weis, wo er die

Reichthümer einer Provinz findet, welchen Klassen ihrer Einwohner er die meisten Requisitionen auflegen kann, und welche Manufacturen der Rivalität zum Opfer gebracht werden sollen? Sind nicht die Contributionen überall nach dem jährlichen Ertrag der öffentlichen Abgaben regulirt worden, und hätte es wohl geschadet, wenn die Provinz wenigstens hätte erobert, und die öffentlichen Rechnungen beigeschafft seyn müssen, ehe die Contributionen ausgeschrieben werden konnten? Freilich auch diese Statistik hat ihren Nutzen, nehmlich für ein eroberndes nach Herrschaft der Welt ringendes Volk, doch zum Glück würde dieses gerade am wenigsten Zeit und Lust dazu haben.

„Aber jeder Staat muß doch seine Kräfte kennen?" — Ja wohl und zwar recht vollständig und genau! Und dieses ist denn die wahre und ächte Statistik, die aber nicht (näm-

lich nicht in Ansehung der historischen Kenntnisse wohl aber in Rücksicht auf Form und Methode) von Kathedern ertönen, sondern die Zierde der Archive seyn sollte. Hier müßte, man erlaube uns einmal einen schönen Traum, ein vollständiges und genaues Cadaster des ganzen Landes, alle Thatsachen zu Kenntnis des Werths aller Grundstücke nach Localverhältnissen, Boden und Cultur, ein Seelen- und Gewerb- Register u. s. w. zu finden, und man so auf alle Fälle in Voraus gefaßt seyn. Aber wenn im Augenblicke der höchsten Noth zuerst ängstlich und mühsam die Grundsätze aus Compendien und Zeitungsgeschwätz zusammengestoppelt, die zu Anwendung derselben erforderlichen historischen Notizen aber in der größten Eil herbeigeschafft werden müssen, da kann denn nichts entstehen als ein unzusammenhängendes Flickwerk, welches das öffentliche Vertrauen eben so wenig findet als verdient.

Uebrigens ist das, was wir hier fordern nicht eben so schwer. Es kostet nur den Entschluß, das, was einmal zu thun ist, ganz und recht zu thun, nicht alles der Bequemlichkeit aufzuopfern, zu handeln statt zu reden, das Wesen nicht über der Form und große Summen nicht über Brüchen von Pfenigen zu vergessen.

Da nun aber die genaue Ausgleichung der Kriegsschäden nicht eher, als nach zurückgekehrter Ruhe statt finden kann, dennoch aber manche Leistungen des Kriegs schnell herbeigeschafft, und manche Entschädigungen wenn sie nicht allen Werth verlieren sollen, bald geleistet werden müssen: so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer doppelten Operation, nämlich einer provisorischen Austheilung noch während der Unruhen, und der definitiven Ausgleichung bei ganz wiederhergestellter Ordnung.

Beide sind wesentlich von einander unterschieden. Bei jener, der provisorischen Austheilung ist nur in so weit nach Gleichheit zu streben, als der Zweck schneller Herbeischaffung erlaubt, desto strenger muß aber bei dieser das Princip vollkommener Gleichheit beobachtet werden. Bei jener muß auf das Bedürfnis der Hülfe gesehen, und also gerade diejenigen Lasten, welche auf die unvermögenden Classen des Volkes fallen, wie Einquartirung und Verpflegung der Kriegsvölker sind, am schnellsten vergütet werden, so wie auf der andern Seite die Beiträge zu Aufbringung der erforderlichen Summen so ausgeschrieben werden müßten, daß diejenigen Classen und Gegenden, welche vom Elend des Krieges am wenigsten leiden zuerst an die Reihe kämen, und das Volk nicht mit doppelten Ruthen gezüchtigt würde. Aber die öffentlichen Kassen und Deposita auf die Seite schaffen, dann wegen unvermeidlicher Aus-

gaben die öffentlichen Abgaben um sechs Monate anticipiren, dazu Contributionen von denen verlangen, welche zugleich durch Lieferungen und Verpflegung der Truppen ausgesogen sind, und dabei alle Last und Gefahr auf die Einwohner werfen, sich selbst aber bei dem Feinde durch Entgegenkommen und Gefälligkeit bis zur Erlangung von Besoldungszulagen und Gratificationen beliebt machen, wie wenigstens in einer preussischen Provinz geschehen ist — wahrlich das Volk muß sehr gutmüthig, oder sehr stumpfsinnig seyn, welches alsdann noch Muth, Vertrauen, Bereitwilligkeit behält.

Nichts führt schneller zu jener unglücklichen Halsstarrigkeit welche es lieber aufs äusserste kommen läßt, ehe sie noch ein kleines Opfer bringt, als wenn, selbst mit Vorbehalt einer entfernten Peräquation, alle Lasten des Krieges auf eine Classe des Volkes ge-

wälzt werden. War es bei der Hartnäckigkeit, womit die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Baireuth ihren Grundsatz verfocht: daß die Last der Einquartierung und Verpflegung nur den Eigenthümern der Häuser obliege, den Einwohnern, und selbst dem edlen General Legrand zu verdenken, wenn sie den Grund davon in dem fatalen Zufalle suchten, daß unter allen Mitgliedern jener Behörde nur Einer ein Haus hatte?

In der Natur der Sache liegt es, daß die provisorischen Austheilungen höchstens nach Provinzen, am meisten aber nach Kreisen, Aemtern und Communen angelegt werden müssen. Aber eine andere Frage ist es, ob die definitive Ausgleichung in größern Staaten nach Provinzen oder durchs ganze Reich geschehen müsse. Unbedenklich erklären wir uns für das Erste. Denn meistens waren die

die einzelnen Provinzen ehemals von einander unabhängige Länder, haben noch eigene Verfassungen, verschiedenen Boden, so daß es weit leichter, weniger kostbar, und selbst gerechter ist, jede unter einer obern Verwaltungsbehörde stehende Provinz als ein Ganzes zu behandeln, und darnach die Repartitionen anzulegen. Der obersten Centralbehörde des Staats liegt es sodann ob, diejenigen Provinzen welche gegen andere unverhältnismäßig gelitten haben, oder welchen es schwerer wird, sich wieder zum vorigen Wohlstand zu erheben, durch Nachlässe oder andere Mittel, deren Angabe nicht hieher gehört, zu unterstützen.

Es wäre hier der Ort, vom Beweis der Kriegsschäden etwas zu sagen, weil es sehr schwer zu seyn scheint, hier die rechte Mittellinie zwischen Strenge, die den Ersatz vieler wahren Beschädigungen aufhe-

ben, und allzugroßer Nachsicht, welche dem Betrug alle Thüren öffnen würde, zu treffen. Auch muß das Verfahren so einfach als möglich seyn, um nicht durch eine Menge Kosten diesen Act der Gerechtigkeit wieder zu vereiteln. Daß keine strengen Beweise möglich sind, und es ungerecht seyn würde, sie zu fordern, versteht sich wohl von selbst. Es kommt also auf den Character der Einwohner an, wie viel man ihnen trauen kann, und man muß sich nur davon hüten, es für ein großes Unglück zu halten, wenn auch einer oder der andere die Leichtigkeit, einen vorgeblichen Kriegsschaden zu bescheinigen, misbrauchen sollte. Die Gemeinden müssen sich vornehmlich selbst controlliren, und die Beamten sich weniger um die einzelnen Angaben der Mitglieder, als um die Manier der ganzen Gemeinde bekümmern. Strenge Bestrafung der entdeckten Betrüger scheint uns auch zweckmäßiger zu seyn, als die allzu große Vervielfältigung

der Eide. Uebrigens beziehen wir uns auf das im Anhang abgedruckte Sachsen-Coburgische Reglement p. 7. u. folg.

Es entsteht hier nur noch die Frage, welcher Landesbehörde die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zukommt. Wir haben oben gesehen, daß die Repartition der Kriegsschäden ein Art strenger Gerechtigkeit ist, und das Ausschreiben der Beiträge keiner Finanz-Operation gleich geachtet werden kann. Es ist eine Sache der Bürger unter sich, welche mit den gewöhnlichen Staatsabgaben und der Staatsverwaltung an und für sich nichts gemein hat. Daraus folgt, daß keine der Staatsbehörden, so wie sie in den meisten Ländern organisirt sind, diese Angelegenheit ausschlieslich für sich ziehen sollte, und daß der Regierung nur eine genaue Aufsicht dabei zusteht und obliegt. Wo Landstände sind, gehört dieses Geschäft vornehmlich den land-

ständischen Collegien, mit Beiziehung redlicher und verständiger Leute aus den durch die Landstände nicht repräsentirten Classen der Einwohner. Wo keine sind, würden Deputirte des Landes zu diesem Geschäft zu erwählen seyn. Die Finanzkammern müssen wegen der Rechnungsführung und der in ihrer Mitte anzutreffenden statistischen Kenntnis des Landes, die Justizcollegien wegen der Aufstellung rechtlicher Grundsätze für die Vertheilung und Verification der Forderungen Commissarien hergeben, und diese, auf solche Art aus Landesdeputirten und Staatsbeamten zusammengesetzte, Commission muß das Ganze leiten, die Subrepartition hingegen würde den Magisträten mit einem Ausschuß der Bürgerschaft, und den Aemtern unter Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher zu überlassen seyn. Am Ende müßte öffentliche Rechnung nicht blos versprochen, sondern auch wirklich abgelegt werden. Auch müßte, nach der Local-

verfassung demjenigen, welcher sich durch Bescheide der Commission beschwert erachtete, Mittel zum rechtlichen Gehör, jedoch nur in zwei Instanzen verstattet werden.

Wird nun dieses Geschäft in jedem Falle mit unbedingter Publicität behandelt, und nicht als Act der Regierung, sondern als Sache der Gemeinen: so kann es nicht fehlen, daß eine solche gerechte, öffentliche, strenge Ausgleichung der Kriegsschäden eines der kräftigsten Mittel ist, die Wunden des Krieges zu heilen, den Muth der Bürger, und ihren Gewerbsleis wieder zu beleben, und das Vertrauen zu der Regierung, als das festeste Band zwischen Bürger und Staat, zu stärken.

lich nicht in Ansehung der historischen Kenntnisse wohl aber in Rücksicht auf Form und Methode) von Kathedern ertönen, sondern die Zierde der Archive seyn sollte. Hier müßte, man erlaube uns einmal einen schönen Traum, ein vollständiges und genaues Cadaster des ganzen Landes, alle Thatsachen zu Kenntnis des Werths aller Grundstücke nach Localverhältnissen, Boden und Cultur, ein Seelen- und Gewerb- Register u. s. w. zu finden, und man so auf alle Fälle in Voraus gefaßt seyn. Aber wenn im Augenblicke der höchsten Noth zuerst ängstlich und mühsam die Grundsätze aus Compendien und Zeitungsgeschwätz zusammengestoppelt, die zu Anwendung derselben erforderlichen historischen Notizen aber in der größten Eil herbeigeschafft werden müssen, da kann denn nichts entstehen als ein unzusammenhängendes Flickwerk, welches das öffentliche Vertrauen eben so wenig findet als verdient.

Uebrigens ist das, was wir hier fordern nicht eben so schwer. Es kostet nur den Entschluß, das, was einmal zu thun ist, ganz und recht zu thun, nicht alles der Bequemlichkeit aufzuopfern, zu handeln statt zu reden, das Wesen nicht über der Form und große Summen nicht über Brüchen von Pfennigen zu vergessen.

Da nun aber die genaue Ausgleichung der Kriegsschäden nicht eher, als nach zurückgekehrter Ruhe statt finden kann, dennoch aber manche Leistungen des Kriegs schnell herbeigeschafft, und manche Entschädigungen wenn sie nicht allen Werth verlieren sollen, bald geleistet werden müssen: so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit einer doppelten Operation, nämlich einer provisorischen Austheilung noch während der Unruhen, und der definitiven Ausgleichung bei ganz wiederhergestellter Ordnung.

Beide sind wesentlich von einander unterschieden. Bei jener, der provisorischen Austheilung ist nur in so weit nach Gleichheit zu streben, als der Zweck schneller Herbeischaffung erlaubt, desto strenger muß aber bei dieser das Princip vollkommener Gleichheit beobachtet werden. Bei jener muß auf das Bedürfnis der Hülfe gesehen, und also gerade diejenigen Lasten, welche auf die unvermögenden Classen des Volkes fallen, wie Einquartirung und Verpflegung der Kriegsvölker sind, am schnellsten vergütet werden, so wie auf der andern Seite die Beiträge zu Aufbringung der erforderlichen Summen so ausgeschrieben werden müßten, daß diejenigen Classen und Gegenden, welche vom Elend des Krieges am wenigsten leiden zuerst an die Reihe kämen, und das Volk nicht mit doppelten Ruthen gezüchtigt würde. Aber die öffentlichen Kassen und Deposita auf die Seite schaffen, dann wegen unvermeidlicher Aus-

gaben die öffentlichen Abgaben um sechs Monate anticipiren, dazu Contributionen von denen verlangen, welche zugleich durch Lieferungen und Verpflegung der Truppen ausgesogen sind, und dabei alle Last und Gefahr auf die Einwohner werfen, sich selbst aber bei dem Feinde durch Entgegenkommen und Gefälligkeit bis zur Erlangung von Besoldungszulagen und Gratificationen beliebt machen, wie wenigstens in einer preussischen Provinz geschehen ist — wahrlich das Volk muß sehr gutmüthig, oder sehr stumpfsinnig seyn, welches alsdann noch Muth, Vertrauen, Bereitwilligkeit behält.

Nichts führt schneller zu jener unglücklichen Halsstarrigkeit welche es lieber aufs äusserste kommen läßt, ehe sie noch ein kleines Opfer bringt, als wenn, selbst mit Vorbehalt einer entfernten Peräquation, alle Lasten des Krieges auf eine Classe des Volkes ge-

wälzt werden. War es bei der Hartnäckigkeit, womit die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Baireuth ihren Grundsatz verfocht: daß die Last der Einquartierung und Verpflegung nur den Eigenthümern der Häuser obliege, den Einwohnern, und selbst dem edlen General Legrand zu verdenken, wenn sie den Grund davon in dem fatalen Zufalle suchten, daß unter allen Mitgliedern jener Behörde nur Einer ein Haus hatte?

In der Natur der Sache liegt es, daß die provisorischen Austheilungen höchstens nach Provinzen, am meisten aber nach Kreisen, Aemtern und Communen angelegt werden müssen. Aber eine andere Frage ist es, ob die definitive Ausgleichung in größern Staaten nach Provinzen oder durchs ganze Reich geschehen müsse. Unbedenklich erklären wir uns für das Erste. Denn meistens waren

die einzelnen Provinzen ehemals von einander unabhängige Länder, haben noch eigene Verfassungen, verschiedenen Boden, so daß es weit leichter, weniger kostbar, und selbst gerechter ist, jede unter einer obern Verwaltungsbehörde stehende Provinz als ein Ganzes zu behandeln, und darnach die Repartitionen anzulegen. Der obersten Centralbehörde des Staats liegt es sodann ob, diejenigen Provinzen welche gegen andere unverhältnismäßig gelitten haben, oder welchen es schwerer wird, sich wieder zum vorigen Wohlstand zu erheben, durch Nachlässe oder andere Mittel, deren Angabe nicht hieher gehört, zu unterstützen.

Es wäre hier der Ort, vom **Beweis** der Kriegsschäden etwas zu sagen, weil es sehr schwer zu seyn scheint, hier die rechte Mittellinie zwischen Strenge, die den Ersatz vieler wahren Beschädigungen aufhe-

ben, und allzugroßer Nachsicht, welche dem Betrug alle Thüren öffnen würde, zu treffen. Auch muß das Verfahren so einfach als möglich seyn, um nicht durch eine Menge Kosten diesen Act der Gerechtigkeit wieder zu vereiteln. Daß keine strengen Beweise möglich sind, und es ungerecht seyn würde, sie zu fordern, versteht sich wohl von selbst. Es kommt also auf den Character der Einwohner an, wie viel man ihnen trauen kann, und man muß sich nur davon hüten, es für ein großes Unglück zu halten, wenn auch einer oder der andere die Leichtigkeit, einen vorgeblichen Kriegsschaden zu bescheinigen, misbrauchen sollte. Die Gemeinden müssen sich vornehmlich selbst controlliren, und die Beamten sich weniger um die einzelnen Angaben der Mitglieder, als um die Manier der ganzen Gemeinde bekümmern. Strenge Bestrafung der entdeckten Betrüger scheint uns auch zweckmäßiger zu seyn, als die allzu große Vervielfältigung

der Eide. Uebrigens, beziehen wir uns auf das im Anhang abgedruckte Sachsen-Coburgische Reglement p. 7. u. folg.

Es entsteht hier nur noch die Frage, welcher Landesbehörde die Bearbeitung dieser Angelegenheiten zukommt. Wir haben oben gesehen, daß die Repartition der Kriegsschäden ein Art strenger Gerechtigkeit ist, und das Ausschreiben der Beiträge keiner Finanz-Operation gleich geachtet werden kann. Es ist eine Sache der Bürger unter sich, welche mit den gewöhnlichen Staatsabgaben und der Staatsverwaltung an und für sich nichts gemein hat. Daraus folgt, daß keine der Staatsbehörden, so wie sie in den meisten Ländern organisirt sind, diese Angelegenheit ausschlieslich für sich ziehen sollte, und daß der Regierung nur eine genaue Aufsicht dabei zusteht und obliegt. Wo Landstände sind, gehört dieses Geschäft vornehmlich den land-

ständischen Collegien, mit Beiziehung redlicher und verständiger Leute aus den durch die Landstände nicht repräsentirten Classen der Einwohner. Wo keine sind, würden Deputirte des Landes zu diesem Geschäft zu erwählen seyn. Die Finanzkammern müssen wegen der Rechnungsführung und der in ihrer Mitte anzutreffenden statistischen Kenntnis des Landes, die Justizcollegien wegen der Aufstellung rechtlicher Grundsätze für die Vertheilung und Verification der Forderungen Commissarien hergeben, und diese, auf solche Art aus Landesdeputirten und Staatsbeamten zusammengesetzte, Commission muß das Ganze leiten, die Subrepartition hingegen würde den Magisträten mit einem Ausschuß der Bürgerschaft, und den Aemtern unter Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher zu überlassen seyn. Am Ende müßte öffentliche Rechnung nicht blos versprochen, sondern auch wirklich abgelegt werden. Auch müßte, nach der Local-

verfassung demjenigen, welcher sich durch Bescheide der Commission beschwert erachtete, Mittel zum rechtlichen Gehör, jedoch nur in zwei Instanzen verstattet werden.

Wird nun dieses Geschäft in jedem Falle mit unbedingter Publicität behandelt, und nicht als Act der Regierung, sondern als Sache der Gemeinen: so kann es nicht fehlen, daß eine solche gerechte, öffentliche, strenge Ausgleichung der Kriegsschäden eines der kräftigsten Mittel ist, die Wunden des Krieges zu heilen, den Muth der Bürger, und ihren Gewerbfleis wieder zu beleben, und das Vertrauen zu der Regierung, als das festeste Band zwischen Bürger und Staat, zu stärken.

Reglement zur Entschädigung der Kriegslasten für die Sachsen Coburg-Saalfeldischen Lande.

Mit dem Anfange des gegenwärtigen Kriegs haben sich dessen außerordentliche traurige Folgen auch über die hiesigen Lande verbreitet. Es ist die erste Pflicht aller Unterthanen nicht nur die Leiden des Krieges gemeinschaftlich zu theilen, sondern auch die Minderung derselben, oder die Entfernung größerer Unfälle stets nach Möglichkeit zu bewürken. Daß einzelne Gemeinden und Familien größere Opfer bringen mußten, ist eine nothwendige Folge des augenblicklich schnellen Gangs der Kriegsereignisse, die sich eben so wenig bemessen, als in Hinsicht der ungleichen nachtheiligen Wirkungen auf einzelne Bezirke oder Gemeinden eines Landes abwenden lassen. Jeder billig denkende Unterthan wird aber auch vollkommen überzeugt seyn, daß die

Nachtheile eines Kriegs, welche nur Zufälle[1]) über ein Land verhängen, nicht einzelne Gemeinden oder Familien vor andern drücken, oder zerstören dürfen, sondern an solchen gemeinschaftlichen Lasten und Unfällen Alle ohne Ausnahme gemeinschaftlichen verhältnismäßigen Antheil nehmen müssen. In Gemäßheit der an die Unterzeichnete Behörde erlassenen gemessenen Befehle der Intendantur der 1sten Abtheilung von Sachsen vom 14. November dieses Jahres wird als Grundsatz unabänderlich festgesetzt:

Daß alle Kriegslasten ohne Ausnahme stets als eine allgemeine Staatslast anzusehen sind, zu welcher alle Staatsglieder verhältnismäßig beitragen müssen, um jede unbillige Beschwerung Einzelner vor Andern möglichst zu beseitigen.

---

1) Daraus möchte nun wohl nichts folgen; nicht alle Zufälle treffen das ganze Land.

Die Pflicht eines jeden Unterthans, sich dieser allgemeinen Last nicht zu entziehen, liegt in der Natur der Staatsverbindung. Bei Anwendung desselben wird die Entfernung jedes Privatinteresse, und patriotische Bereitwilligkeit zu Leistung der verhältnismäßigen Beiträge erwartet. Es kann hier nicht von neuen Steuern die Rede seyn, es gilt blos die gleichheitliche Vertheilung schon vorhandener Lasten. Es kann hier nicht die Finanzverwaltung, nur die Polizeigewalt [2]) muß eintreten.

Um aber eine gleiche verhältnismäßige Austheilung aller schon getragenen Kriegslasten bewirken zu können, müssen dieselben ohne Verzug vollständig und unpartheilich aufgenommen werden.

---

2) Auch diese eigentlich nicht. Die Repartition ist ein Act der strengsten Gerechtigkeit.

Es werden daher folgende Bestimmungen festgesetzt:

I.

Gegenstände, welche bei allgemeiner Repartition der Kriegsschäden zur Aufnahme und Entschädigung geeignet sind.

§. 1. Nur wirklicher Verlust, welcher durch den Krieg an dem besessenen Eigenthum erlitten wird, ist als Kriegsschaden und Gegenstand der allgemeinen Repartition anzusehen. Der entgehende Gewinnst eignet sich nicht zum Anspruch auf Entschädigung.

§. 2. Insbesondere sind folgende Objecte zur Repartition und Entschädigung geeigenschaftet:

1) Alle Gattungen, Fourage, Getraide, Mehl, Brod, Vorspann, Zug- und Schlachtvieh, so wie auch Getränke,

insoferne diese Gegenstände entweder von der Obrigkeit selbst, oder auf ihrem 3) Befehl, von Einzelnen geliefert worden;

2) Verpflegung der einquartirten Mannschaft mit Einschluß des Aufwandes für Holz und Licht ohne Unterschied, ob die Einquartierung regelmäßig von der Behörde, oder eigenmächtig geschehen ist. Die Einquartierung ohne Beköstigung ist nicht zum Ersatz geeignet;

3) Plünderungen, sie mögen theilweise, oder im Ganzen geschehen seyn;

4) Geldcontributionen, welche einer ganzen Gemeinde auferlegt worden;

5) Kriegsbrandschäden, so daß nicht nur der Werth der Gebäude, sondern auch desjenigen, was überhaupt die Flamme verzehrt, vergütet wird.

---

3) oder des Feindes

§. 3. Alle Schäden, welche hier nicht ausdrücklich benannt sind, fallen, entweder den einzelnen Gemeinden oder den Individuen derselben zur Last. 4)

II.
Bedingnisse zum Anspruch auf Repartition und Entschädigung.

§. 4. Wer Anspruch auf Theilnahme an der Repartition der erlittenen Kriegsschäden machen will, darf nicht Haus und Hof ohne Zurücklassung einer hinreichenden Aufsicht verlassen haben.

§. 5. An der Repartition können auch

---

4) Obige 5 Gattungen erschöpfen zwar ziemlich die gewöhnlichen Kriegsschäden. Aber es giebt doch auch andre die zum Ersatz geeignet sind, z. B. Ruin der Feldfrüchte, Requisitionen an Geräthen, Fuhrwerken, Kleidungsstücken, u. s. w. Und wie vereinigt sich überhaupt §. 1. daß aller wirklicher Verlust ersetzt werden soll, mit diesem?

nur diejenigen Antheil nehmen, welche sich den Kriegsschaden, weder durch wirkliche Reizung des Militairs und der dazu gehörigen Individuen, noch durch grobe Fahrläßigkeit zugezogen haben.

§. 6. Der erlittene Schaden muß, wenn er unter die Entschädigungsobjecte aufgenommen werden soll, in derjenigen Art bewiesen seyn, welche nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieden wird.

III.

Beweis der Kriegsschäden.

§. 7. In Hinsicht dr Art des Beweises unterscheiden sich die Kriegsschäden, welche Gemeinheiten, und welche einzelne betroffen haben. Erstere bedürfen, da die Leistungen von den verpflichteten Vorgesetzten der Gemeinde geschehen sind, nur einer Bescheinigung, letztere eines strengen[5]) Be-

---

5) S. oben S. 81.

weises, insoferne er nach den Umständen möglich ist.

§. 8. Requisitionen, 6) die unmittelbar von militairischen Behörden, oder einzelnen Militairpersonen, an ganze Gemeinden erlassen wurden; sind mittelst Vorlegung der Requisitionsschreiben, oder der Bons, so wie der Empfangsscheine zu beweisen. Sollten diese nicht mehr vorhanden, die Requisitionen nur mündlich geschehen, oder die Bescheinigungen des Empfangs verweigert worden seyn, so vertreten Zeugnisse, wenigstens eines Mitglieds, der vorgesetzten Ortsbehörde, unter Beziehung auf den Amtseid über die Foderung,

---

6) Sind also (gegen §. 3) doch zum Ersatz geeignet? Warum aber nur das was von ganzen Gemeinden gefordert wird? Der einzelne Fabrikant welchem irgend etwas weggenommen wird, hat gewiß nicht weniger gegründete Ansprüche.

nebst eidlicher Bestätigung derjenigen, welche das Requirirte abgegeben haben, die Stelle des Beweises.

§. 9. Die Bescheinigung ausgeschriebener Lieferungen von den vorgesetzten höhern Behörden, muß mittelst Vorlegung der diesfallsigen schriftlichen Befehle geschehen. Die wirkliche Leistung der Lieferung wird durch die Empfangsscheine bewiesen. Sind diese allenfalls unter dem Drang der Umstände nicht ausgestellt worden; so müssen sie durch Zeugnisse derjenigen, welche die Lieferung ausgeschrieben und sie in Empfang genommen haben, ersetzt werden.

§. 10. Ueber Zerstörungen und Plünderungerungen des Gemeinde-Eigenthums, falls die Obrigkeit die Aufsicht über dasselbe nicht vernachlässiget hat, gelten die nämlichen Arten des Beweises, welche in Hinsicht der Zerstörungen des Privateigenthums bestimmt sind.

§. 11. Sollten sich Ortsvorgesetzte so sehr entehren, daß sie einer falschen Angabe der Kriegsschäden ihres Privat-Vortheils wegen überzeugt würden; so sollen sie von der peinlichen Gerichtsstelle als Betrüger bestraft werden und den sechsfachen Ersatz der empfangenen Summe aus ihrem Vermögen leisten.

§. 12. Die Kriegsschäden der Individuen werden durch Urkunden oder Zeugen-Aussagen bewiesen und nur dann, wenn kein anderer Beweis beizubringen ist, soll die Leistung eines körperlichen Eides statt haben.

§. 13. Einquartierungen mit Verpflegung sind durch Einquartierungs-Billette,[7] Requisitionen durch Scheine, Fuhren durch Requisitions-Urkunden oder Vorspanns-Quittungen zu beweisen.

---

7) Dieser Beweis ist sehr mangelhaft, wie sich unten zeigen wird.

§. 14. Der Beweis mit Zeugen darf bei diesen Gattungen der Kriegsschäden zuerst dann eintreten, wenn die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Beweisart gänzlich mangelt.

§. 15. Es versteht sich von selbst, daß jeder sich nicht nur über den Befehl zu Leistungen, sondern auch über den Vollzug derselben ausweisen müsse.

§. 16. In Hinsicht der Plünderungen und Kriegs-Brandschäden, bei welchen der Zeugenbeweis oft unmöglich ist, kann zur Herstellung des Schadens der Erfüllungs- und Bestimmungs-Eid sogleich statt haben.

§. 17. Wer eines Betrugs bei Aufnahme und den Beweis der Kriegsschäden überführt wird, ist nach Vorschrift der peinlichen Gesetze, nicht nur als Betrüger zur Strafe zu ziehen, sondern soll auch den sechsfachen Werth desjenigen, was er durch seinen Meineid erhielt, ersetzen. Bürger, wel-

che sich solcher betrügerischen Handlungen schuldig machen, verlieren überdies alle bürgerlichen Rechte.

IV.

Aufnahme der Kriegsschäden.

§. 18. Die Aufnahme der Schäden wird nach dem Districten von den Justizämtern, Magisträten und Stadträthen bewirket. Für Personen, die privilegirten Gerichtsstand haben, haben die Justizämter Vollmacht zu dieser Aufnahme.

§. 19. Die Schadens-Aufnahme geschieht mit Zuziehung zweier Deputirten aus der Bürgerschaft, oder aus der treffenden Commune. In Städten muß einer dieser Deputirten ein Haus- oder Güterbesitzer und der andere ein Mitglied des Gewerbstandes seyn.

§. 20. Das Verfahren bei der Schadens-Aufnahme muß zwar nach allen wesent-

lichen Rechtsvorschriften, aber immer summarisch und so geschehen, daß alle formelle Weitläuftigkeiten entfernt bleiben. Die Vertretung durch Sachwalter kann nicht gestattet werden, vielmehr sollen alle Beschädigte persönlich erscheinen und den Verhandlungen über die Aufnahme ihres Schadens bis zum Ende beiwohnen. Nur diejenigen, welche durch erhebliche Hindernisse an dem persönlichen Vorstande gehindert sind, können einen Bevollmächtigten, der jedoch mit unbedingter Vollmacht zu versehen ist, hierzu bestimmen, es sey denn, daß es auf Leistung eines körperlichen Eides ankommt, welcher jedesmal in Person geschehen muß.

§. 21. Die Kriegsschäden werden nach einer zweifachen Abtheilung aufgenommen. Die erste begreift die Schäden einer jeden Gemeinde im Ganzen; die zweite alle Schäden der einzelnen Einwohner.

V.

Maasstab zur Würderung und Ausgleichung der Kriegsschäden.

§. 22. Die Schätzung der einzelnen Gemeinde-Schäden, soll nicht durch Handwerks- oder Kunstverständige des nämlichen, sondern eines benachbarten Ortes, nach Anleitung des Inventariums und dem Mittelwerthe des verlohrenen Objectes geschehen.

§. 23. Der Werth der abgelieferten Naturalien wird entweder mittelst Vorlegung der diesfalls abgeschlossenen Contracte, oder nach dem letzten mittlern Marktpreise vor Abgabe derselben bestimmt.

§. 24. Insofern die gelieferten Gegenstände keiner Taxe unterliegen, oder nicht auf die Märkte gebracht zu werden pflegen, bleibt die Schätzung derselben den anwesenden Deputirten aus der Bürgerschaft oder den Gemeinden mit Zuziehung von Sachverständigen, überlassen.

§. 25. Was die Verpflegung der einquartirten Mannschaft betrift; so soll nicht nur dafür gesorgt werden, daß die gesammten Unterthanen mit dem treffenden Militairreglement und mit den Foderungen, die vermöge desselben der Einquartierte machen kann, bekannt sind, sondern es werden auch überhaupt alle Vorkehrungen getroffen werden, die eine Milderung der Quartier- und Verpflegungslast möglich machen. Da es aber der Umfang möglicher Ereignisse zuläßt, daß sich einquartierte Truppen in Rücksicht der Verpflegung an das Militairreglement nicht binden; so ist für diese Fälle ein Tarif zur Anrechnung der Verpflegung festgesetzt worden. Dieser ist folgender:

für einen Gemeinen kann bis zu 1 fl. rhnl.
für einen Unterofficier — — 1 fl. 15 kr.
und
für einen Officier — — 3 fl. rhnl.

verrechnet werden.

§. 26. Nur über die Verköstigung der Generale und Orts-Commandanten haben sich die Behörden die detaillirten Berechnungen mit den nöthigen Beweisen vorlegen zu lassen und den gesammten Geldbetrag hiervon aufzunehmen.

§. 27. Die zur Aufnahme committirten Behörden haben besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Zeit, wie lange die Mannschaft bei jedem Einwohner einquartiert war, von dem Quartier-Träger genau bestimmt und nach Möglichkeit bewiesen werde.

§. 28. Da gewöhnlich über Vieh und Geschirr keine unparteiischen Taxationen vorhanden sind, so muß in Ermangelung anderer Beweise, wenn dieselbe verlohren sind, die Schätzung ihres Werthes von sachverständigen Ortseinwohnern, welche die Vorspann und das Geschirr kannten, nach dem wahren reellen Werthe geschehen. Wenn über den

Werth der verlohrnen Gegenstände keine beweiskräftige Auskunft zu erlangen ist; so werden sie, in Voraussetzung, daß sie mittelmäßiger Qualität gewesen seyen, nach dem localen Mittelpreis angesetzt. Trifft dieser Fall aber einen Dürftigen, und wird von diesem der Werth höher angegeben; so wird dieser darüber zum Eide zugelassen.

§. 29. Um die Vorspanndienste auszugleichen und unter den Kriegslasten ordnungsmäßig in Ansatz zu bringen, hat die Districtsbehörde einen Vorspanntarif nach der Localität auszumitteln. Dieser muß nach der Gattung und Anzahl des Viehes und nach der Weite des Weges eingerichtet seyn. Wo die Localität einen andern Tarif erfordert, da ist er wieder besonders zu entwerfen.

§. 30. Wenn die Foderung der Entschädigung nach dem Ermessen der der Commission beiwohnenden Ortsvorstände und Bürgerdeputirten unverhältnismäßig sind;

so liegt ihnen nach ihren Einsichten die Ermäßigung derselben ob.

§. 31. In allen Fällen, wo der Beweis durch Eid geschieht, haben die Commissäre sehr auf Wahrscheinlichkeit der Umstände Rücksicht zu nehmen und die Eidesleistungen nicht ohne absolute Nothwendigkeit zu häufen.

§. 32. Wenn die Aufnahme der Schäden in einem Districte beendigt ist; so muß aus den Aufnahmeprotokollen eine Generaltabelle für diesen District entworfen und an die Landesregierung zur Genehmigung und Justificatur eingesendet werden. Diese wird die Form noch besonders vorschreiben.

VI.

Beitragspflichtige zur Bestreitung und Repartition der Kriegskosten.

§. 33. Jeder, der im hiesigen Lande

wohnet oder Eigenthum 8) besitzet, ist schuldig, nach den Kräften seines Vermögens und Erwerbes, zur Bestreitung der Kriegslasten sowohl, als zur Ausgleichung der Schäden, welche andere über die Gebühr 9) erlitten haben, nach dem Inhalte dieses Grundgesetzes verhältnismäßig beyzutragen.

§. 34. Unter den Beitragspflichtigen nehmen die Grundeigenthümer in hiesigen Landen die erste Stelle ein. Es werden hier-

8) In so fern dieses Eigenthum nehmlich sich nicht blos örtlich, sondern rechtlich im Lande befindet. Das gegenwärtige Reglement bestimmt den Beitrag nach den Einkünften ohne auf deren Grund Rücksicht zu nehmen. Dies ist nach unserer Theorie freilich nicht ganz richtig. Die abweichenden Resultate werden sich sogleich zeigen.

9) Auch diese Bestimmung scheint nicht ganz rechtlich. Nicht unverhältnismäßige, sondern alle Schäden müssen aufs Ganze ausgetheilt werden.

zu die Besitzer aller Immobilien sowohl in den Städten als auf dem Lande gezählt.

§. 35. So wie die Gattung des unbeweglichen Besitzes in Hinsicht der Pflicht zu Beiträgen keine Ausnahme begründet; so können auch bisherige auf dem Grunde haftende Freiheiten, unter welchem Titel sie erworben seyn mögen, in Hinsicht des Beitrages zu der Kriegsschadensrepartition nie geltend gemacht werden.

§. 36. Noch weniger verdienen Privilegien, sie seyen einzelnen oder Corporationen ertheilet, eine befreiende Rücksicht. Sie beschränken sich nur auf ordentliche Lasten des Staates, können aber auf solche ausserordentliche Fälle nicht ausgedehnt werden.

§. 37. Es wird zugleich verordnet, daß in Hinsicht der Kriegsschäden keine Verträge, wodurch man sich von der allgemeinen Pflicht zu diesen Beiträgen loskauft, keine

Relutionssummen, keine Aversionalquanten jetzt sowohl, als künftig gelten dürfen. Partielle Befreiungen von gemeinschaftlichen Lasten, sind höchst ungerechte und drükkende Prärogativen für die übrigen Mitglieder des Staates, die nie zugegeben werden können.

§. 38. Pächter, als Nutznießer des Grundeigenthums, sind gleichfalls zu verhältnismäßigen Beiträgen verbunden. In Hinsicht der Kriegsschäden treten sie aus dem gewöhnlichen Verhältnisse zu dem Verpachter heraus. Sie geniessen gleiche Rechte mit allen durch den Krieg Beschädigten, müssen also auch auf gleiche Weise an den allgemeinen Lasten des Kriegs Theil nehmen. °)

---

10) Versteht sich von ihrem Vermögen. Sollte es daher billig seyn, sie mit 1 Procent der Pachtsummen anzulegen? In Provinzen die dem Kriege nahe waren, möchte dies sich weder rechtfertigen noch durchsetzen lassen.

§. 39. Alle Gewerbsleute ohne Ausnahme sind zu proportionirten Kriegsbeiträgen verbunden. Die Größe und die Verhältnisse des Gewerbs machen nur unter ihnen selbst, in Hinsicht der Größe des Beitrags, einen Unterschied.

§. 40. Die Classification der Gewerbe wird auf folgende Weise bestimmt:

A. Fabrikanten,

B. Kaufleute, und zwar solche:

a) die im Großen handeln,

b) Krämer,

c) Concessionisten,

d) Höker,

C) Künstler, [11])

D) Handwerker, rc. rc. rc.

Insoferne sich ein Gewerbe nicht bestimmt in eine dieser Gattungen einreihen läßt, muß

---

11) Was sich gegen ihre Besteurung sagen läßt s. oben S. 54.

diejenige Classe erwählt werden, an welche es in Hinsicht seiner Eigenschaften zunächst gränzet.

§. 41. Besoldungen, als Erwerbe der Staatsdiener, können zwar keine Gegenstände der ordentlichen Besteuerung seyn; allein in außerordentlichen Fällen, wie die Kriegslasten sind, werden die gesammten Civil- und Militair- Diener, mit Einschluß der Geistlichkeit, selbst gerne zur gleichen Austheilung, durch die vorgeschriebenen Beiträge, mitwirken.

Es soll kein Unterschied unter den Dienern gemacht werden, daher den Hofdienern so wie denen der Städte und Märkte gleich den eigentlichen Staatsdienern die nämliche Verbindlichkeit obliegt.

Auch gehören in diese Classe Advokaten und Aerzte, da sie unter dem Schutze und Begünstigung des Staates mit ihren wissenschaftlichen Kenntnissen Verdienst erhalten.

§. 42. Capitalisten haben größtentheils ihr Vermögen in dem Staate erworben, [12]) oder genießen wenigstens alle Vortheile, welche die Regierung solchen Eigenthümern gewähren kann. Es ist daher billig ihr Capital, ohne Rücksicht wie sie es benutzen, ein Gegenstand der Besteuerung bei Repartition der Kriegsschäden.

§. 43. Bei dem Genusse von Renten treten die nemlichen Gründe ein. Rentenirer gehören daher auf gleiche Weise in die Zahl der Beitragspflichtigen.

§. 44. Gerechtsame, welche einen Nutzen abwerfen, als z. B. Gülten, Zehnden rc., wenn sie von dem Auslande erhoben werden, unterliegen dem vorgeschriebenen Maasstabe der Beitragspflicht, so wie alle andere nutzbare Renten.

---

12) Eine schwer zu erweisende Voraussetzung, die nicht einmal einen Rechtsgrund abgeben kann.

§. 45. So gerne auch bei jeder Gelegenheit Pensionen begünstiget werden, so fordert doch das Gesetz der Gleichheit, in einem solchen ausserordentlichen Falle alle Pensionen, Gnadengehalte und Appanagen den Leibrenten gleich zu behandeln. Nur allein Gnadengehalte, welche ganz unbemittelte Personen genießen, sind von der Verbindlichkeit des Beitrags befreiet.

§. 46. Gleiche Befreiung sind für jetzt allen männ- und weiblichen Dienstboten zugestanden, so wie allen Arbeitern in Fabriken und Gewerken, den Gehülfen der Künstler und Handwerker, jedoch nur in Ansehung des Lohns, welchen sie vom Herrn oder Meister beziehen. Sollten sie sich aber durch den Besitz eines Grundeigenthums, Capitalien &c. zu einer oder mehrern der bestimmten beitragspflichtigen Classen eignen, so müssen sie in der Hinsicht gleich andern Vermö-

genseigenthümern oder Erwerben behandelt werden.

§. 47. Es versteht sich von selbst, daß ein Einzelner in mehrfacher Eigenschaft beitragspflichtig seyn kann, wenn er z. B. besoldeter Diener, Capitalist, Grundeigenthümer ꝛc. zu gleicher Zeit ist. In solchen Fällen muß der Beitrag einer jeden Classe geleistet werden.

VII.

Eintheilung der Beiträge.

Die Beiträge werden in zwei Classen abgetheilt. Es werden nemlich die Beiträge der ersten Classe jetzt gleich geleistet. Die Beiträge der zweiten Classe finden statt, wenn die Aufnahme der Kriegsschäden und die Repartition derselben vollbracht ist.

§. 48. Die Entrichtung der erstern Beiträge ist deswegen erforderlich, weil schon bei dem Anfang der Kriegsunruhen und wäh-

rend der Dauer derselben, beträchtlich baare Geldsummen zur Disposition vorhanden seyn müssen. Denn

1) manche Entschädigungen sind von der Art, daß ihre Wohlthätigkeit für den Einzelnen gänzlich verlohren geht, wenn sie nicht zur rechten Zeit erfolgen.

2) Durch schickliche Operationen werden viele Kriegsschäden theils vermieden, theils erleichtert. Durch Versendungen und Negotiationen [13]) werden zuweilen die auferlegten Lasten gemindert oder abgewendet, durch Aufstellung von Lieferanten wird es möglich, die Naturalien in der Nähe des Liefe-

rungs-

13) Dies hätte wohl nicht hieher gehört. Man muß sich sehr hüten zu dem Glauben, daß die Beiträge zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden könnten, auch nur einen Vorwand zu geben.

rungsortes aufzukaufen, nicht nur der äußerst drückende Transport wird dem Lande erspart, sondern es wird auch das inländische Publicum vor derjenigen Theuerung gesichert, die erfolgen muß, wenn alle Naturallieferungen aus dem Inlande bestritten werden. Zu diesen und unendlich vielen ähnlichen Operationen ist aber die Disposition über einen baaren Geldvorrath nöthig.

§. 49. Da die Einnahmen der Staatscassen schon zu ordentlichen Bedürfnissen des Staates erforderlich sind, folglich zu diesen außerordentlichen Verwendungen nicht zureichen können; so erhellt, daß zu diesen Operationen ein baarer Geldvorrath vorhanden seyn müsse.

§. 50. Die Beiträge der ersten Art, werden von allen Beitragspflichtigen, nach einem bestimmten Maasstabe geleistet, denn da ihre Bestimmung Operationen bezweckt,

durch welche Kriegsschäden überhaupt entweder abgewendet, oder gemindert werden sollen, folglich die Verwendung derselben dem ganzen Staate zum Vortheil gereicht, so ist deren Aufbringung von allen Beitragspflichtigen in der Natur ihrer Bestimmung gegründet.

§. 51. Die Beiträge der zweiten Art, das ist diejenigen welche erst nach Beendigung der Kriegsunruhen, oder in Momenten der Ruhe geleistet werden, sind bestimmt, diejenigen Ungleichheiten und Prägravationen zu beseitigen, die der Drang der Begebenheiten herbeigeführt hat. Sie werden daher auch nur von denjenigen geleistet, die bei den Unruhen selbst *weniger* gelitten haben, als nach *gleicher* Vertheilung der Lasten und Schäden *sie* getroffen hätte. Die zur Entschädigung bestimmten Beiträge sind deswegen in dieser Maase regulirt, damit das ungerechte Misverhältniß, daß die Beschwer-

den durch ihre eigene Beiträge entschädigt werden, ausgeschlossen bleiben.

VI.

Maasstab der Beiträge.

§. 52. Der Maasstab für die Beiträge überhaupt, wird nach Procenten des wirklichen oder möglichen jährlichen Einkommens jedes Beitragspflichtigen bestimmt.

§. 53. Je größer der baare Geldvorrath ist, über den man zu Anfang der Unruhen und während ihrer Dauer verfügen kann, desto mehr Mittel hat der Staat in Händen, Gefahren abzuwenden, Lasten zu erleichtern, Prägravationen zu verhüten, das Eigenthum der Einzelnen zu sichern, und destoweniger sind Beiträge der zweiten Art erforderlich. [14]

§. 54. Von dem jährlichen Nettobe-

14) Nicht unbedingt wahr. Je mehr gegeben wird, desto mehr wird gefordert.

trage derjenigen Gefälle, welche von denjenigen Herzogl. Besitzungen abfallen, die aus der Reihe der Rittergüter getreten sind, und sonst zu dem Privat - Grundeigenthume des Herzogl. Hauses gehören, werden 5 pro Cent als Beitrag zur Ausgleichung und Vergütung der Kriegsschäden geleistet.

§. 55. In Rücksicht der steuerbaren Grundstücksbesitzer wird hiermit verordnet, daß im

Amte Coburg, 12 Steuertermine,
Amte Themar, 14 —
Amte Gräfenthal, 3 —
Amte Saalfeld, 4 —

als 5 pro Cent des Ertrags, oder jährlichen Einkommens von diesen Grundstücken erlegt werden sollen. Diese Bestimmungen sind aus den Vergleichungen des neuesten Kaufpreises mit den Steueransätzen abgeleitet.

Die Gemeinde, Stiftungs - und Kirchenhölzer werden jedoch, wenn sie über 100

Acker betragen, nicht nach dem Maasstab der Steuer, sondern nach ihren jährlichen Ertrag, von welchem 5 pro Cent zu entrichten sind, zur Mitleidenheit gezogen.

§. 56. Die jährlichen Erträge der Rittergüter, Freyhöfe und anderer nicht besteuerter Grundstücke, werden auf folgende Weise ausgemittelt:

1) Wenn ein gerichtlich beurkundeter Kaufpreis aus den letzten 10 Jahren vorliegt; so wird der jährliche Ertrag nach 4 pro Centen berechnet. 15)

2) Wenn eine gerichtliche Einschätzung aus den letzten 10 Jahren aufgewiesen werden kann; so ist der jährliche Ertrag, wie er sich aus derselben ergiebt, der Maasstab zur Entrichtung der Beträge.

3) Läßt sich die jährliche Nutzung des Be-

15) Ohne die Schulden abzurechnen, ist diese Anlage wahrlich höchst ungleich also — ungerecht. Man vergl. S. 67.

sitzers durch eine Pachturkunde nachweisen; so wird diese zu Grunde gelegt.

4) Wo keines dieser Hülfsmittel vorhanden ist, wird zur Einschätzung geschritten.

In jedem dieser 4 Fälle beträgt der Kriegsbeitrag 5 pro Cent des jährlichen Ertrags.

§. 57. Pachter zahlen 1 pro Cent des jährlichen Pachtgeldes als Beitrag, da sie im Durchschnitt wenigstens 20 pro Cent vom Pachtgeld als Gewinn erwerben können.

§. 58. In Rücksicht der Gewerbsleute wird auf die §. 40 befindliche Eintheilung verwiesen, als höchstes des jährlichen Verdienstes bei Kaufleuten im Großen 1200 fl. rhnl. als Mittleres 1000 und als Geringstes 800 fl. rheinl. für jede Classe angenommen. In welche Ordnung sie nach dem Locale gesetzt werden, d. i. ihr jährliches Einkommen für 1200, 1000 oder 800 fl. rheinl. angesprochen wird, hängt von den pflichtmä-

ßigen Ermessen der §. 19. näher bestimmten Ortscommissaire ab.

§. 59. Die Besitzer von Fabriken, Hammer und andern Gewerken, haben ihren jährlichen Fabrikertrag [16]) an die hiezu ernannten Commissarien einzusenden, welche nach vorgängiger Communication mit dem Oberbergamt zu Saalfeld, 5 pro Cent davon als Kriegsbeitrag für dieselben aufzuzeichnen haben.

§. 60. Concessionisten und Höker haben den doppelten jährlichen Canon als Beitrag zu leisten. Die Grundsätze, wornach bei der Landesregierung die jährlichen Canons regulirt werden, sind zur Grundlage dieser Bestimmung genommen.

---

16) Sehr bedenklich. Der gemeine Werth der Fabriken an Gebäuden; Grundstücken, Gerechtigkeiten, dann der vorhandenen Waaren, läßt sich eher ausmitteln, ohne die häuslichen Geheimnisse der Bürger Preis zu geben.

§. 61. Die Handwerker werden in 3 Classen getheilt, um sie nach einem gerechten und möglichst gleichheitigen Maasstab zum Mitleiden zu ziehen.

Die erste Classe begreift diejenigen, denen die Natur ihres Handwerks die Mittel einer ausgebreiteten Industrie an die Hand giebt, weil entweder der Stoff, oder das Fabrikat der Gegenstand ist.

In der zweiten Classe stehen diejenigen Handwerker, deren Fabrikate zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen, oder zu solchen Gegenständen des Luxus gehören, die eine beständige Nachfrage mit sich führen.

Die dritte Classe betrifft die übrigen Handwerker.

§. 62. Für jede dieser ist das jährliche Einkommen nach Schätzung und Localkenntnis folgender Gestalt bestimmt worden.

Classen	Jährliches Einkommen,		
	höchstens	im Mittel	wenigstens
I.	1000	700	400
II.	800	550	300
III.	500	350	200

Die Angabe, ob ein Handwerker nach dem höchsten, mittlern oder geringsten Ansatz gerechnet wird, hängt von den pflichtmäßigen Ermessen der Commissäre ab, die zur Aufnahme der Gewerbe ernennt werden.

§. 63. Die Künstler werden nach der ersten, [17]) und die Krämer nach der zweiten Classe der Handwerker angesetzt.

---

17) Wer ist aber Künstler. Und wer wird Kunst als Gewerb taxiren, welches vielmehr der ersten Tod ist. Auf alle Fälle ist der Ausdruck durchaus unbestimmt.

§. 61. Die Handwerker werden in 3 Classen getheilt, um sie nach einem gerechten und möglichst gleichheitigen Maasstab zum Mitleiden zu ziehen.

Die erste Classe begreift diejenigen, denen die Natur ihres Handwerks die Mittel einer ausgebreiteten Industrie an die Hand giebt, weil entweder der Stoff, oder das Fabrikat der Gegenstand ist.

In der zweiten Classe stehen diejenigen Handwerker, deren Fabrikate zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen, oder zu solchen Gegenständen des Luxus gehören, die eine beständige Nachfrage mit sich führen.

Die dritte Classe betrifft die übrigen Handwerker.

§. 62. Für jede dieser ist das jährliche Einkommen nach Schätzung und Localkenntnis folgender Gestalt bestimmt worden.

Classen	Jährliches Einkommen,		
	höchstens	im Mittel	wenigstens
I.	1000	700	400
II.	800	550	300
III.	500	350	200

Die Angabe, ob ein Handwerker nach dem höchsten, mittlern oder geringsten Ansatz gerechnet wird, hängt von den pflichtmäßigen Ermessen der Commissäre ab, die zur Aufnahme der Gewerbe ernennt werden.

§. 63. Die Künstler werden nach der ersten, 17) und die Krämer nach der zweiten Classe der Handwerker angesetzt.

---

17) Wer ist aber Künstler. Und wer wird Kunst als Gewerb taxiren, welches vielmehr der ersten Tod ist. Auf alle Fälle ist der Ausdruck durchaus unbestimmt.

§. 64. Von allen Rechnungsstellen, ohne Ausnahme, werden vollständige Besoldungstabellen über die gesammte geist- und weltliche Dienerschaft an die Landesregierung eingereicht, auf deren Grund die Beiträge geleistet werden. Da, wo die Besoldeten nicht durchgängig fixirt sind, müssen auch die Accidenzien, als Besoldungsstücke, Besoldungsnaturalien und Dienstemolumente mit in Ansatz kommen.

§. 65. Für Appanagen, Pensionen und Gnadengehalte findet dasselbe Verfahren statt, wobei auf die §. 45. bestimmte Ausnahme Rücksicht zu nehmen ist.

§. 66. Advokaten, Aerzte, und überhaupt alle Staatsbürger aus dem gelehrten Stande, die sich durch eine ihrem Stande angemessene Beschäftigung ihren Unterhalt verschaffen, haben ihren jährlichen Erwerb gewissenhaft anzugeben.

§. 67. Die §. 58. bis 66. angeführten Classen geben nur zwei Procent Kriegsbeitrag; denn ihr jährlicher Erwerb kann nicht als der Ertrag eines bleibenden Capitals, sondern nur als Leibrente angesehen werden.

§. 68. Bei Rentenirern bedarf die Bestimmung des Beitrages nach dem im §. 56. aufgestellten Grundmaasstab keiner weitern Erörterung, er besteht aus 5 Procenten des Werths der jährlichen Rente. Nur Leibrenten gehören in die Categorie des vorhergehenden §.

§. 69. Capitalisten entrichten $3\frac{1}{2}$ Procent ihrer wirklichen oder möglichen [18]) jährlichen Zinsen-Einnahme. Das Verhältnis, in welchem der Werth des Grundeigenthums mit dem der Capitalien steht, begründet diese Bestimmung.

§. 70. Die Ausmittlung der Capital-

18) Ist gewiß sehr hart.

beiträge des jährlichen Ertrags von Realgerechtsamen, als Zehenden, Gülten u. s. w. geschieht auf dem Weg der freiwilligen Angabe. Daß die Passivcapitalien hiebei in Abzug kommen, versteht sich von selbst.

§. 71. Für alle Fälle, in denen die Beitragspflichtigen die Angaben selbst zu stellen haben, wird bestimmt, wenn sie solche fälschlich mindern,

1) die Confiscation des Capitalstockes, wenn die Entdeckung nach dem Tode erfolgt; [19]

2) die sechsfache Nachzahlung nebst der Strafe des Betrugs, wenn dieser bei Lebzeiten des Eigenthümers zur Kenntnis kommt.

§. 72. Es werden Commissarien besonders ernennt, in deren Hände alle Eingaben derjenigen verschlossen zu übergeben sind, wel-

---

19) Straft unschuldige Erben, wenn es nicht bei der bloßen Drohung bleibt.

che sich selbst zu schätzen haben. Wir befehlen diesen und allen Dienern, durch deren Hände sie gehen, bey Strafe der Diensicassation, ewiges Stillschweigen hierüber. [20])

IX.

Marsch- und Molestien-Casse.

§. 73. Zur regelmäßigen Verwaltung der Beiträge wird eine

allgemeine Marsch- und Molestien-Casse

angeordnet, die unter der Leitung der Landes-

---

20) Dieser Vorsicht ungeachtet bleibt immer das Mittel sehr bedenklich. Die Resultate der Selbstschätzung werden ja doch aus der Größe der Beiträge bekannt, s. §. 90. Daher kommen wir immer auf unsern Vorschlag Seite 68. zurück. Die Capitalisten mögen ihren Gemeinsinn durch Vorschüsse beweisen, so werden sie mehr nutzen als durch ihre geringen Beiträge.

regierung stehet. Ihre Organisation wird durch folgende Gesetze bestimmt.

X.

Organisation derselben.

§. 74. Das Hauptcassenwesen wird auf folgende Weise geleitet. Die Hauptcasse wird constituirt,

a) durch einen Rendanten,

b) durch einen Controleur,

welche mit dem am Ende beigefügten Eide belegt werden.

Die Hauptcasse hat ihren Sitz zu Coburg. Sie hat folgende Einnahme zn besorgen.

1) Die Einnahme des §. 54. bestimmten Beitrags.

2) Die Einnahme der Dienerbeiträge, von allen den Dienern, deren Besoldung auf dem Hauptdomainen- ingleichen auf dem Kriegscassen-Etat fundirt sind.

3) Die Lieferungen der Special-Marsch- und Molestiencassen.

a) der sämmtlichen Aemter,

b) der sämmtlichen Magisträte.

§. 75. Es bestehen Specialcassen,

a) In den Aemtern Coburg, Gräfenthal, Saalfeld und Themar.

b) Bei den Magisträten der Städte Coburg und Saalfeld ingleichen der Gewerbstadt Poesneck.

Das Personal dieser Cassen besteht:

a) Bei den Aemtern, aus den Sportelcassenrendanten,

b) Bei den Magisträten und Stadträthen, aus den Officianten der Stadtcassen.

Die Einnahme dieser Cassen bestehen

a) bei den Aemtern:

1) aus den Beiträgen der Diener, deren Besoldung auf den treffenden Cammeramtsetat fundirt ist;

2) aus den Ablieferungen der Subcollectanten, und diese sind:

α) die Kämmerer der inclavirten Provinzial-Stadträthe,

β) die Schultheißen, und

γ) die Vorsteher von Gotteskästen, Gemeinden und die Verwalter von Stiftungen.

b) bei den Magisträten aus den einzelnen gesammelten Beiträgen der Bürger und Einwohner.

An die Haupt- und Specialcassen wird von der Landes-Regierung verfügt.

§. 76. Damit das Cassenwesen selbst ordnungsmäßig geleitet werde; so gelten zuvörderst alle Vorschriften der hiesigen allgemeinen Cassen- und Rechnungsinstruction. Es versteht sich daher von selbst, daß alle Cassengeschäfte, nach der Norm eines zu entwerfenden, von der Landesregierung geprüften

ten und genehmigten Etats, verwaltet werden müssen.

§. 77. Jede Casse hat ihren Etat zu fertigen. Die Begründung des Einnahmeetats geschieht durch die speziellen Cataster, die nach den Classen der Beitragspflichtigen sich richten. Die Ausgaberubriken ergeben sich aus dem ersten Abschnitte dieses Patents. Die Größe der Ausgaben selbst hängt aber von den Umständen selbst ab.

§. 78. Die Cataster der Specialkassen sind folgende:

1) Steuercataster, im Betreff der Grundstücke mit vollständigen Individualverzeichnissen. Letztere sind zur Controlle der Subcollectors erforderlich;
2) Catasters über sämtliche Capitalisten und Rentenirer des Districts;
3) Die Besoldungstabelle des Distrikts;
4) Ein Verzeichnis der Advokaten, Aerzte, Kaufleute, Concessionisten, Künst-

ler und Handwerker des Districts. Letzteres muß von den Ortscommissarien und von den treffenden Cassebeamten gemeinschaftlich gefertigt werden.

§. 79. Zur Aufnahme der Beitragspflichtigen nach ihren Classen werden besondere Commissarien ernannt, und zwar

1) einer für die Classe der Capitalisten,

2) einer für die Catastrirung der Grundstücke,

3) einer zur Aufnahme des Gewerbstandes,

4) einer zur Verzeichnung und Classificirung der Rentenirer.

§. 80. Den Commissarien liegt ob, die Bestimmungen auszumitteln, durch welche die Anwendung der §. §. 52 — 69. möglich wird.

§. 81. Da bei der Catastrirung der Beitragspflichtigen aus dem Gewerbstande besonders Local-Rücksichten zu nehmen sind; so hat der zu diesem Geschäfte bestimmte

Commissarius in jedem Orte einen einsichtsvollen und unparteiischen Bürger zuzuziehen.

§. 82. Sämmtliche Cataster und Register müssen, ehe sie gültige Etatsbelege ausmachen, von der Landesregierung geprüft und genehmigt worden seyn.

§. 83. Die Cataster der Hauptcasse bestehen:

1) in einem Besoldungstableau der auf die Hauptdomainencasse, ingleichen auf die Kriegscasse fundirten Diener,
2) in einem Pensionstableau, mit Rücksicht auf §. 45.
3) in dem Verzeichnisse der Appanagen.

Diese Einnahmerubriken, nebst den Lieferungen der Specialcassen, constituiren den Etat bei der Haupt-, Marsch- und Molestiencasse.

§. 84. Alle Ausgaben werden auf die Hauptcasse decretirt. Die Erlangung und Erhaltung der Totalübersicht macht dieses

erforderlich. Hierdurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß zur Vermeidung des Transport und zur Erleichterung für die Empfänger Assignationen auf die Specialcassen gestellt werden. Es bleibt dieses aber nur eine Cassenmanipulation und ändert nichts in der Verrechnung.

§. 85. Damit die Landesregierung die ihr übertragene Aufsicht gehörig handhaben könne; so müssen

1) die Duplicate der Lieferscheine an sie ergehen,
2) monatliche Cassenabschlüsse und
3) monatliche Cassensturzprotocolle an sie eingereicht werden.

§. 86. Ausgaben können nie anders als unter Verfügung der Landesregierung geleistet werden. Diese wird theils in Einzelnen verfügen, theils geschieht es durch Hinausgabe der justificirten Schadenstabelle, welche §. 32. erwähnt worden ist.

§. 87. Die Form des Manuals bestimmt rückſichtlich der Einnahme den Etat ſelbſt. Was die Ausgabe betrifft; ſo erhellt die Rubricirung der Gegenſtände, folglich die Einrichtung des Manuals aus §. 2.

§. 88. Die Rechnung wird alle Jahre, an dem Schluſſe des gewöhnlichen Rechnungsjahrs, gelegt, wenn die Kriegsmoleſtien fortdauernd ſind. Endigen ſich dieſe eher; ſo wird die Rechnung ſofort gelegt, wenn die ſämmtlichen Kriegsſchäden aufgenommen, ausgeglichen und die Verlierenden entſchädigt ſind.

§. 89. Sämmtliche Rechnungen werden bey der Landesregierung geprüft, monirt und wenn die Monita hinlänglich erledigt ſind, dechargirt.

§. 90. Damit ſich jedermann vollſtändig von dem Zuſtande der Caſſe und der Verwendung der Eingänge überzeugen kön-

ne, so soll die Rechnung der Hauptcasse im Druck erscheinen und die Rechnungen der Specialcassen den Ortsvorständen jedesmal auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Coburg, am 16. November 1806.

Präsidium der Landesregierung.

von Kretschmann.

Zweites Buch.

Von der Einquartierung.

Zweites Buch.

Von der Einquartierung.

I. Literatur und Geschichte. II. Ordentliche Einquartierung. III. Kriegseinquartierung. IV. Quartier=Amt. V. Vorbereitung. VI. Geschäft der Einquartierung. VII. Controlle. VIII. Etapen.

I.

Erst in neuern Zeiten ist die Lehre von dem Rechte der Einquartierung ein Zankapfel unter den Rechtsgelehrten geworden, und zwar seit dem dreißigjährigen Kriege. Jene Periode, welche der gegenwärtigen darin nicht unähnlich ist, daß beide ein Kampf auf Le-

ben und Tod zwischen dem alten und neuen Rechte genannt werden können, gab zuerst der Untersuchung: wer denn eigentlich die Lasten und Schäden der Einquartierung und Verpflegung der Truppen zu tragen schuldig sey? ein hohes praktisches Interesse, aber blos in privatrechtlicher Hinsicht.

Man kannte bei dieser Untersuchung nichts als die römischen Gesetze. Die Reichsgesetze hatten zwar wiederhohlt den Grundsatz ausgesprochen: daß die Reichsstände mit kaiserlichen Werb- und Musterplätzen nicht beschwert [1]), auswärtige Werbungen gar nicht geduldet [2]), geistliche und wehrlose Personen nicht vergewaltiget [3]), alles was

---

1) Reichs-Abschiede von 1555 §. 49. 1566 §. 64. 1576, 1582, 1594, 1598, 1607 §. 10.

2) Reichs-Abschied von 1598 §. 32. verbietet dieselben zum erstenmal.

3) Reichs-Polizey-Ordnung von 1548 §. 53. Reichs-Polizey-Ordnung von 1577. Tit. VI.

die durchziehenden Truppen verzehren würden, bezahlt 4) und dafür von den Obersten Caution vor dem Durchzug bestellt werden sollte 5). Allein diese Verordnungen wurden selten gehalten, und konnten nicht gehalten werden, weil es den kriegsführenden Mächten gar oft an Geld gebrach ihre Soldaten zu bezahlen. Dadurch wurde es bei denselben gewöhnlich auf den armen Mann zu zehren, d. i. von ihren Wirthen ihre Bedürfnisse zu erpressen, und da man ihnen solches bei dem Ausbleiben des Soldes nicht wehren konnte: so wurde ihnen in Kaiser

---

4) Landfriede von 1548 Tit. XXIV. §. 1. und 2. Reichs-Abschiede von 1555, §. 51. — von 1559, §. 41. Reichsdeputations-Absch. von 1564. §. 30. Reichs-Absch. von 1569, 1570, 1576, 1582, 1598.

5) Reichs-Absch. von 1559. Diese Cautionen wurden in den spätern Reichs-Absch. immer mehr ausgebildet.

Maximilians Reuterbestallung [6]) für diese Fälle nur möglichste Schonung zur Pflicht

---

6) Von 1570, §. 90. Die Reuter sollen von den Wirthen nicht übernommen werden §. 91. Wenn sie ihren Sold nicht erhalten und daher „auf den Wirthen oder den armen Mann zehren müssen" sollen sie billig seyn, die Wirthe oder arme Leut möglichst schonen, auch für das was sie empfangen, Bekenntnisse ausstellen, und es sich nachher an ihrem Sold abziehen lassen §. 92. Die arme Leut, d. i. die Wirthe sollen nehmlich von den Reichs=Pfennig=Meistern bezahlt werden.

Im Prager Frieden von 1635, §. 70. bedingt sich Kursachsen vom Kaiser aus: Kein Stand soll schuldig seyn, zugleich zu contribuiren und auch die Last des Quartiers zu tragen, oder die Verpflegung der Soldatesca umsonst zukommen zu lassen, sondern der Kaiserl. Maj. und des Reichs Commissarii sollen dafür sorgen, daß richtige und gleichmäßige Verpflegungs=Ordonnanz gemacht und gehalten

gemacht, und den Wirthen Entschädigung aus der Reichskasse zugesichert. Aber Wallenstein brachte die Kunst, Armeen ohne Kriegs-Kassen zu halten, in ein förmliches System 7) welches wahrscheinlich immer mehr

---

und was jeder Stand oder desselben Unterthanen an Proviant und Fütterung liefern, ihnen an den Contributionen abgezogen, oder aus dem Reichs-Pfennigmeister-Amt wieder herausgegeben und nachgetragen werde.

7) Eine Folge desselben war, daß im Reichs-Absch. von 1641, §. 20 — 29. zum erstenmal die Einquartierung zur Sprache kam. Den Kreis-Obersten und ausschreibenden Fürsten soll vorher die Stärke der in jeden Kreis zu legenden Truppen mit Beischließung der Roll bekannt gemacht, damit Proviant herbeigeschafft werden könne und die arme Leut (ein technischer Ausdruck für die Quartierträger) nicht ganz ruinirt werden; beim Quartier- und Verpflegungswerk soll nicht allein auf Erhaltung des Soldaten, son-

zur Ausbildung und Ausübung gekommen seyn würde, hätte es nicht schon ihn, und später andere Feldherrn, vornehmlich den trefflichen Bernhard von Weimar, einem

---

dern auch der Stände und Unterthanen gesehen, und eine durchgehends billige Gleichheit (nehmlich zwischen den Kreisen und deren Ländern) beobachtet, oder, wenn diese nicht statt finden kann, einem Kreise von dem andern eine erkleckliche Beihülfe gegeben werden. — Die fürstlichen und adlichen Häuser sollen möglichst verschont und nur mit Vorwissen der kaiserl. Maj. oder der Generals belegt werden. — Wallenstein hatte zuerst eine Verpflegungs-Ordonnanz gegeben, worin bestimmt wurde, wieviel das Land, in welchem seine Völker lagen, jedem Offizier und Soldaten in Geld bezahlen sollten, und dieses Beispiel wurde dann allgemein befolgt. Der Oberste erhielt wöchentlich 200 Thaler. — Verpflegungs-Ordonnanz vom 29. November 1640.

allzuhohen Ziele so nahe geführt, daß die Eifersucht der Kronen rege wurde und zu Einführung eines andern Systems mitwirkte. Die von jener Epoche an ausgebildete Tactik trug ebenfalls viel zu dieser Abänderung bei, indem sie die Verpflegung der Truppen aus Magazinen zur Regel machte, bis das neuere System der Requisitionen, eigentlich ein Kind der Noth, welches aber bald zum gewaltigen Riesen heranwuchs, aufs neue der ganzen Sache eine andere Gestalt gab.

Die Schriften, welche eigends die Lehre von der Einquartierung behandeln, sind:

Dav. Mevii diss. de metatis et epidemeticis Gryphesw. 1633.

I. Otto Tabor, tract. de metatis et epidemeticis Argent. 1645.

Ge. Cph. Walther diss. de metatis et hospitationibus militaribus (auch ins Deutsche übersetzt.)

Joh. Abr. Scheffer's eröffnete Gedan-

ken von dem Durchzug fremder Kriegs-
völker.

Beyer diss. de transitu militum.

Henr. Link diss. de metatis militaribus Altorf. 1675.

Ejusd. diss. de metatis palatinis. Alt. 1675.

I. Wildvogel diss. de Salgamo: Vom Servis der Soldaten. Ien.

Hahn diss. de hospitatione militum.

Sam. Stryk. diss. de provisione militari.

Ejusd. diss. de transitu militum. (beide sind mit den Linkischen abgedruckt in Fritsch Exercitatt. iuris publ. P. II. Ien. 1679.

Graevius diss. de metatis. Viteberg 1718. (Zusätze dazu Leyser med. ad Pand. Sp. 661.)

Vogt diss. de eo quod justum et aequum videtur circa metata bellica eorumque onere mixto, vulgo von der Einquartierungslast Mogunt. 1796.

v. Stein diss. jur. resolvens quaestio-

nem: Damna per hospitationes militares vulgo Einquartierungen conductori aedium illata a locatore quatenus resarienda sint. Wirceb. 1797.

Fast alle diese Schriftsteller, und mit ihnen die angesehensten Rechtsgelehrten Hofacker, 8) Walch, 9) Pufendorf, 10) Berger, 11) Runde 12) u. s. w. gehen von dem Grundsatze aus, daß die Einquartierung eine auf den Häusern haftende Reallast sey. Sie stützen denselben auf das römische Recht, und einzelne Landesgesetze, welche allerdings den Hausbesitzern die Verbindlichkeit aufzulegen scheinen, allein und mit Ausschließung aller andern Staatsbürger, jene Beschwerde zu

---

8) Princ. jur. rom. germ. L. VI. §. 1985.

9) Introduct. in controvers. jur. civ. Sect. III. cap. IV. m. 4. Subs. 2. §. 8.

10) Obs. T. IV. obs. 107.

11) Oecon. Iur. L. III. Tit. 5. P. 23. N. 6.

12) Deutsches Privatrecht, B. 2. §. 414.

übernehmen. In frühern Zeiten war die Ungerechtigkeit dieser Sätze nicht so auffallend, weil es eine schon oft ausgesprochene Beobachtung ist, daß ehedem das Bestreben, in einem eignen Hause zu wohnen viel allgemeiner war als jetzt, und daher in der Klasse der Miether fast nur die unbemittelten angetroffen wurden. Aber nachdem sich dieses in unsern Tagen so sehr geändert hat, und wenigstens in den größern Städten gerade die reichere Classe häufig zur Miethe wohnt, so daß sehr viele Hausbesitzer blos von dem Ertrage der Hausmiethe leben, mußte auch die Klage der letztern laut werden, sobald der Fall wieder kam, wo jener drückende Grundsatz gegen sie angewendet wurde. Der allgemeine Anzeiger der Deutschen hat das Verdienst ihnen zum Organ gedient zu haben, und in folgenden Schriften

(Hoscher) Ueber die Einquartierung in der Stadt Augsburg. Qui monet amat. Augsburg 1805. und

Beiträge zu einer künftigen wissenschaftlichen Bearbeitung und vollkommenern Ausbildung des Kriegs-Einquartierungs-Wesens von Friedr. Siegm. Feyerlein. Frankf. 1807.

wurde noch gründlicher die Falschheit der Behauptung daß auch die Kriegs-Einquartierung eine Real-Last sey, ausgeführt. 13)

---

13) Zwar beruft man sich schon auf einige ältere Juristen, vornehmlich Mevius, Dec. P. II. dec. 90. Allein der erste Blick in seine Sätze beweißt schon, wie weit er von der Ahndung des richtigen Gesichtspunkts entfernt war. Ihm kommt alles auf Statuten (welche doch nur auf die ordentliche Einquartierung bezogen werden können) und sodann vorzüglich darauf an: ob die Einquartierung dem Hausbesitzer, oder dem Miether angesagt worden ist. Aber davon ist eben die Rede, welchem sie angesagt werden soll. Hahn welchen man auch als Vertheidiger der bessern Meynung anführt, erklärt die Ein-

Allein immer muß die Theorie mangelhaft bleiben, so lange man sich durch die Gleichheit des Nahmens und die Aehnlichkeit der Sache verleiten läßt, die ordentliche Einquartierung der eignen Soldaten eines Staates, und die außerordentliche fremder Truppen aus einerlei Gesichtspunkte zu behandeln. Schon Weber [14]) hat das Unzulängliche dieser Ansicht gezeigt, und es wird sich sogleich darthun lassen, daß beide Geschäfte in rechtlicher Hinsicht gar nichts miteinander gemein haben, und die Untersuchung: ob die Kriegs-Einquartierung eine Real- oder Personal- oder gemischte Last sey, gar nicht hätte angestellt werden sollen. Die Kriegs-Einquartierung ist nämlich gar keine Last, zu de-

quartierung ausdrücklich für ein onus reale der Feuerstätten, Hahn ad Wesenbec. tit. de muneribus et honor.

14) Ueber Repartition der Kriegsschäden p. 76. folg.

ren Tragen jemand verbunden wäre, sondern sie gehört zu den Kriegsschäden.

II.

Die Unterbringung der eignen Soldaten gehört zu den gewöhnlichen und bleibenden Lasten des Staats. Sie muß ihrer Natur nach auf die Häuser als Reallast fallen, weil es ungereimt wäre, von einem der kein Haus besitzt die Leistung einer Wohnung zu verlangen. Auch folgt von selbst aus der Natur des Verhältnisses zwischen Miether und Vermiether, daß dieser die Sorge für Unterbringung der Soldaten allein abübernehmen muß, weil der Miethzins für den Gebrauch der Wohnung bezahlt wird, und also der Vermiether schuldig ist, diesen ausschlieslichen Gebrauch seinem Abmiether zu gewähren. Da der Hausbesitzer den Preis der Miethe soviel möglich nach dem Werthe das Hauses zu bestimmen sucht, so wie sich

gegenseitig der gemeine Werth der Häuser wieder nach ihrem Ertrage regulirt: so wird bei beiden die auf dem Hause ruhende Last der ordentlichen Einquartierung mit in Anschlag gebracht. Der Hausbesitzer hat also schon beim Ankauf des Hauses denjenigen Theil, welchen er in der Regel der Soldaten einräumen muß, nicht mit bezahlt: so wie auf der andern Seite der Miether durch das Miethgeld das Seinige mit zu dieser Last beiträgt.

Wenn also auch nicht durch ausdrückliche Gesetze bestimmt ist, wie im Preussischen [1])

---

1) Allgem. Landrecht I. XXI, §. 288. 289. 290, „Insonderheit müssen die Lasten der Einquartierung in der Regel nicht von dem Miether sondern von dem Vermiether getragen werden. Ebendas. §. 572. Bei Einquartierungen, welche über drei Tage dauern, kann der Pachter (eines Landgutes) den Ersatz der Hälfte von den zu deren Verpflegung und Beköstigung verwendeter Ausgaben verlangen.

daß der Miether die Last der ordentlichen Einquartierung nicht zu tragen hat: so würde sich dieses schon von selbst verstehen, so lange nämlich die Unterbringung der Soldaten in Privathäusern überhaupt die Regel ist.

Denn sobald in einem Staate der Satz ausgesprochen ist, daß das Kriegsheer in eignen Gebäuden wohnen soll, und daß die Soldaten nur Ausnahmeweise, in Ermangelung der Kasernen, auf Märschen u. dergl. in den Privathäusern einquartirt werden dürfen: so ändert sich die Sache sogleich. Alsdann ist die Soldaten-Einquartierung keine ordentliche bleibende (aber darum nicht weniger eine allgemeine) Last aller Staatsbürger, und jeder muß nach Verhältnis seiner Wohnung Soldaten einnehmen, er habe diese Wohnung als Eigenthümer oder als Miether in Besitz. Dies liegt wieder in der Natur der Sache.

In einem solchen Falle kann nämlich nicht voraus gesetzt werden, daß der Haus-Eigenthümer einen Theil seines Hauses zum Behuf der Einquartierung bereit hält, wie er es in dem vorigen Falle thun muß, noch ist die Sache zwischen Miether und Abmiether durch die Berücksichtigung der Einquartierungslast bei Bestimmung des Miethgeldes schon ins Gleiche gebracht, noch auch endlich eben diese Last bei dem gemeinen Preise der Häuser überhaupt abgezogen worden. Wenn also diese außerordentliche Einquartierung ebenfalls den Hauseigenthümern aufgebürdet würde: so entstünde daraus eine auffallende Ungleichheit zum Nachtheil derselben, welches den allgemeinen Gesetzen des Staatsverbandes zuwieder wäre. Daher mußte auch in Frankreich, indem die Unterbringung der Soldaten in Kasernen zur Regel gemacht wurde, die Verbindlichkeit der Beherbergung derselben in Ermangelung der Kasernen durch-

aus allen Bürgern gleich aufgelegt werden. 2)

Ungeachtet aber die ordentliche Einquartierung auf den Häusern ruht: so bleibt doch diese Pflicht zur Unterbringung der Vaterlandsvertheidiger beizutragen, an sich und in der Regel allen Staatsbürgern gemeinschaftlich. 3) Wir haben oben gesehen, wie

2) Decret concernant la conservation et le classement des places de guerre et postes militaires, la police des fortifications et autres objets y relatifs, des 24. Mai, 25. 27. et 30. Iuin. 2. 4. 5 et 8. Iuillet 1791. tit. 5. Du logement des troupes. §. 9. — Reglement sur le logement et casernement des troupes bestätigt am 23. Mai 1792. art. 10. Wir haben dieses Reglement im Anhange mit abdrucken lassen.

3) Es wäre keine uninteressante historisch-antiquarische Untersuchung, die Mittel aufzusuchen, durch welche, seit es Kriegsheere und Soldaten gab, diesen theils auf dem Zuge theils zu Hause Wohnungen verschafft wurden.

ein Theil davon zuletzt von selbst auf die Classe der Miether zurückfällt. Im Preussischen ist es aber auch durch ausdrückliche Gesetze verordnet. 4) Zwar sind die Be-

4) Königl. Preuß. Reglement wie es in Absicht auf die Einquartierung des Militärs, die Polizei in Bezug auf dasselbe und die Servisabgabe in den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth gehalten werden soll d. d. Potsdam 31. Oct. 1796. C. I. §. 2. „In der Regel ist ein jeder Bürger und Unterthan des Staats verpflichtet, die Natural-Einquartierung des Militärs zu übernehmen. Da aber dieses nicht von einem jeden in gleichem Verhältnis geschehen kann; so tritt dagegen die Geldabgabe (Servis) ein, welche zugleich für denjenigen, welcher die Natural-Einquartierung hat, eine Entschädigung abwirft." §. 3. „Um bei Aufbringung des erforderlichen Servisbedarfs vom Lande unsere getreuen Bürger und Unterthanen nach Möglichkeit zu erleichtern, haben wir einen beträchtlichen Geldzuschuß aus

ſitzer der Häuſer ganz allein zur Einräumung der Quartiere in Natur für das Militär ver-

den Landeskaſſen zu dieſem Behufe ausgeſetzt, wodurch die Abgabe ſchon ſehr vermindert wird. Dieſer Zuſchuß ſoll zu einer beſondern Kaſſe unter dem Namen der Haupt-Serviskaſſe fließen. Der übrige Bedarf dieſer und der Special-Serviskaſſen aber, ſoll theils aus den auf ſämmtliche Beſoldungen unſerer Civildienerſchaft mit Ausſchluß der Geiſtlichen und des Militärſtandes gelegten Procentgeldern, theils von den Städten und dem platten Lande nach dem Grund- und Gewerbvermögen durch eine nach dem Steuerfuß auf das genauſte beſtimmte Abgabe aufgebracht werden." — Tit. III. §. 1. „Der Servis wird 1) von dem Grund- und Gewerbe-Vermögen nach dem Steuerfuß und 2) von den Geldbeſoldungen der weltlichen Dienerſchaft aufgebracht." C. II. Tit. I. §. 4. Die geſammte Mannſchaft ſoll auf ſämmtliche nicht eximirte Häuſer mit Proportion und Gleichheit und ohne einen Bürger vor dem andern zu prägra-

bunden, allein sie bekommen aus den dazu bestimmten Kassen eine Entschädigung und die Beiträge zu diesen Servis-Kassen wer-

---

viren, dergestalt vertheilt werden, daß ein jeder sein Unterkommen finde.“ Tit. II. §. 4. „Die Exemtion von der Natural-Einquartierung macht jedoch Niemand vom Servis frei, vielmehr muß solchen ein jeder ohne Unterschied des Standes von seinen Häusern und Grundstücken, sie mögen Namen haben wie sie wollen, entrichten“ u. s. w. Cavans Preuß. Kriegsrecht Tit. I. §. 2265. „Jedes mit Mannschaft belegte Quartier wird zu einem gewissen seiner Größe und Beschaffenheit angemessenen Miethpreise geschätzt; und dieser Miethpreiß wird dem Hauswirthe theils durch Abrechnung des Servis, den er selbst entrichten muß, theils wenn die Quartiermiethe mehr beträgt, durch Zuschuß aus der Serviscasse vergütet.“ Wegen der ganzen Einrichtung s. Cavan am angef. Orte §. 2246 ff. und Borowsky Abriß des Preuß. Kameral- und Finanzwesens II. Bd. IV. Th. 4. Kap.

den theils aus den allgemeinen Staats-Einkünften gegeben, theils von den sämmtlichen Staatsbürgern von Grundstücken, Gewerben und Besoldungen aufgebracht. 5)

---

5) Es war also eine durchaus schiefe Anwendung der oben angeführten Stelle des Allg. Land-Rechts, welche die Kriegs- und Domänen-Kammer zu Baireuth in ihrem Reglement vom 23. Oct. 1806 (man s. den Anhang) machte, indem sie den Hauseigenthümern auch die Beherbergung und Verpflegung der feindlichen Truppen beinahe allein, (denn der Beitrag der Miethsleute war zwar für die ärmste Klasse äußerst drückend, aber für die übrigen so gut wie gar nichts) aufbürden wollte. Man hätte sich schon durch den Beisatz: in der Regel, sollen warnen lassen, daß es doch Ausnahmen geben, und daß diese Ausnahmen nothwendig dann eintreten müßten, wenn eine andere als die gewöhnliche Einquartierung, bei welcher nur Dach und Fach zu geben ist, statt hatte. Sogar das Servisre-

Von dieser ordentlichen Einquatierung sind denn mancherlei Befreiungen hergebracht. In den meisten deutschen Ländern genossen der Adel, [6]) die fürstlichen Räthe, Geistliche und Schuldiener 7) dergleichen

---

glement bestimmt ausdrücklich: daß bei Märschen und außerordentlichen Fällen die Quartiere genommen werden „wie sie zu finden sind." Indessen — man schien es bequemer zu finden, sich weder durch Gesetze noch Vorstellungen warnen zu lassen.

6) Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 414.

7) Pfeffinger ad Vitriarium T. IV. p. 77. — Im Königreich Sachsen sind frei: 1) die Rittergüter, 2) die Gasthöfe, 3) abgebrannte und wieder aufgebaute Häuser auf 3 oder mehr Jahre, 4) durch Wasserschaden ruinirte Gebäude, 5) Professoren, Kirchen- und Schuldiener, Bürgermeister, Stadtschreiber und Einnehmer. Ordonnanz von 1752. Cont. Cod. Aug. T. I. p. 1174. Im Preußischen sind

Befreiung von der Natural-Einquartierung. Viele dieser Exemtionen haben zwar an sich keinen rechtsbeständigen Grund, indessen ist hier der Ort nicht, sie weitläuftig zu prüfen. Viele werden ohnedem in den jetzigen Zeiten mit andern ungerechten Privilegien nach und nach wegfallen. Aber das verstehet sich von selbst, daß alle diese Exemtionen nicht weiter ausgedehnt, und daher

---

frei: Sitze der Prälaten und Domherrn, Klöster, adliche Wohnhäuser, Domänen-Aemter, Professoren-Prediger-Berg- und Hütten-Accise-Bedienten-Amtswohnungen, Schul- und Posthäuser, Magistratspersonen, Räthe der Landes-Collegien, Offiziers, Rendanten, Neubauende, Ordonnanz-Wirthe, Fabrikanten. — In Frankreich: Niemand als Kassenbediente in den Häusern wo sie ihre Cassen haben, Offiziers, in so fern ihre Wohnungen nicht größer sind, als sie ihrem Grad nach haben sollen, und unverheirathete Frauenspersonen.

auch bei der Kriegs-Einquartierung durchaus nicht angewendet werden können.

III.

Wenn feindliche Truppen in eine Provinz einrücken: so ist es seit geraumer Zeit hergebracht, daß sie auf Kosten der Einwohner so gut als nur immer möglich ist, leben und gepflegt seyn wollen. Man sagt, daß das Kriegs- und Völkerrecht es so mit sich bringe, und die billigsten Heerführer können es wohl nicht verhindern, daß nicht der Soldat wenigstens in den ersten Tagen für das ausgestandene Ungemach sich wieder erhohle, oder auf das noch bevorstehende in Voraus stärke.

Nun haben wir oben schon behauptet, daß es überall kein Kriegsrecht in strengem Sinne geben könne. Aber dies bei Seite gesetzt: so möchte es sehr schwer seyn, eine Verbindlichkeit für die unglücklichen Einwoh-

wohner einer mit Krieg überzogenen Provinz ihre Feinde zu beherbergen, und zu beköstigen, aus rechtlichen Gründen zu erweisen. Zwar pflegt eine Art von Vertrag wirklich eingegangen zu werden, der Feind verspricht Sicherheit der Personen und Eigenthums und bedingt sich dagegen vom Bürger Ruhe und Gehorsam. Aber niemand wird es einfallen, diesem Vertrage eine weitere Wirksamkeit beizulegen, als diejenige, welche ohnehin eine Folge der Gewalt ist. Der Bürger gehorcht; so lange er muß, und die Armeen halten ihr Versprechen, so lange es ihnen gefällt, und frommt.

Die Beherbergung und Verpflegung feindlicher Soldaten ist also keine Pflicht, sondern ein Act der Nothwendigkeit, ein Fügen in die Gewalt. Wenn man daher mit dem Ausdruck Last nicht den blos physischen Druck, sondern den Begriff rechtlicher Nothwendigkeit bezeichnen will, so kann auch

die (zumal mit der Verköstigung verbundene) Kriegs-Einquartierung durchaus keine Kriegslast genannt werden, und am allerwenigsten kann je davon die Rede seyn, ob es eine Real- Personal- oder gemischte Last sey; weil von diesen der Begriff einer Rechtspflicht nicht getrennt werden kann. Es folgt also daraus, was wir schon oben bemerkten, daß nämlich die Kriegs-Einquartierung keine Last ist, sondern zu den Kriegsschäden gerechnet werden muß.

Denn sie läßt sich ohne wahren Verlust des Bürgers an seinem wirklich vorhandenen Vermögen nicht denken. Die ältern Juristen unterschieden zwischen einfacher und doppelter, und bezeichneten mit dem ersten Ausdrucke diejenige, bei welcher blos Dach und Fach gegeben wird, mit dem letztern aber die mit der Verköstigung der Soldaten verknüpfte. Jene will Weber in dem oft angeführten Werke über die Repartition

der Kriegsschäden §. 76. zwar nicht für eigentlichen Schaden gelten lassen, weil sie eine blose Beschränkung der Bequemlichkeit sey. Allein auch von ihr sind eine Menge baare Ausgaben von mannichfaltiger Art unzertrennlich. Es muß für Schlafstellen gesorgt werden, für Holz, Licht, Kochgeschirr, für eine Menge kleiner Bedürfnisse des Soldaten, wie die Erfahrung aller Orten bewiesen hat. Ob also gleich Webers Satz: daß blose Einschränkung der Bequemlichkeit kein Gegendstand einer Vergütung seyn kann, unumstößlich richtig ist: so ist doch der Untersatz, daß die einfache Einquartierung blos die Bequemlichkeit beschränke fast durchaus unrichtig, und es ist kein rechtlicher Grund vorhanden, denen, welche auch nur durch die einfache Einquartierung wirklichen Schaden erlitten haben, eine billige und im Durchschnitt zu bestimmende Vergütung ganz abzusprechen.

Daß hingegen die mit Verpflegung verbundene Einquartierung einen Anspruch auf vollständige Schadloshaltung begründet, kann nach unserer Theorie gar keinem Bedenken unterworfen seyn.

Es ist also das erste Gesetz der Lehre von der Kriegs-Einquartierung:

daß der durch sie verursachte Aufwand von der Gesammtheit der Bürger wie jeder andere Kriegsschade, also von allen in Verhältnis zu ihrem Vermögen getragen werden muß.

Hieraus zeigt sich denn, wie unvernünftig uud allen Begriffen von Recht zuwider es sey, die Einquartierung allein auf die Hausbesitzer wälzen zu wollen.

Die Vertheilung der Einquartierung unter die gesammten Bürger hat man nun auf einem doppelten Wege zu erreichen versucht. Der erste ist, die Natura-

leinquartierung selbst soviel möglich gleich zu vertheilen und dann keinen weitern Ersatz zuzulassen. Allein es fällt sogleich in die Augen, daß auf diese Weise doch nicht diejenige gleiche Austheilung statt finden kann, welche die Gerechtigkeit erfordert. Denn diese Gleichheit scheitert nicht nur an der Schwierigkeit, daß der vorhandene Raum, welchen man zu Unterbringung der feindlichen Soldaten benutzen muß, wo er zu finden ist, nicht mit dem Vermögen der Inhaber desselben parallel geht, sondern es können auch ganze bedeutende Classen des Vermögens dabei gar nicht zur Mitleidenheit gezogen werden. Auch die gewissenhafteste und sorgfältigste Austheilung der Natural-Einquartierung bleibt also weit unter dem, was die Gerechtigkeit verlangt.

Daher ist es beinahe unumgänglich nothwendig, den zweiten Weg einzuschlagen und

Daß hingegen die mit Verpflegung verbundene Einquartierung einen Anspruch auf vollständige Schadloshaltung begründet, kann nach unserer Theorie gar keinem Bedenken unterworfen seyn.

Es ist also das erste Gesetz der Lehre von der Kriegs- Einquartierung:

> daß der durch sie verursachte Aufwand von der Gesammtheit der Bürger wie jeder andere Kriegsschade, also von allen in Verhältnis zu ihrem Vermögen getragen werden muß.

Hieraus zeigt sich denn, wie unvernünftig uud allen Begriffen von Recht zuwider es sey, die Einquartierung allein auf die Hausbesitzer wälzen zu wollen.

Die Vertheilung der Einquartierung unter die gesammten Bürger hat man nun auf einem doppelten Wege zu erreichen versucht. Der erste ist, die Natura-

leinquartierung selbst soviel möglich gleich zu vertheilen und dann keinen weitern Ersatz zuzulassen. Allein es fällt sogleich in die Augen, daß auf diese Weise doch nicht diejenige gleiche Austheilung statt finden kann, welche die Gerechtigkeit erfordert. Denn diese Gleichheit scheitert nicht nur an der Schwierigkeit, daß der vorhandene Raum, welchen man zu Unterbringung der feindlichen Soldaten benutzen muß, wo er zu finden ist, nicht mit dem Vermögen der Inhaber desselben parallel geht, sondern es können auch ganze bedeutende Classen des Vermögens dabei gar nicht zur Mitleidenheit gezogen werden. Auch die gewissenhafteste und sorgfältigste Austheilung der Natural-Einquartierung bleibt also weit unter dem, was die Gerechtigkeit verlangt.

Daher ist es beinahe unumgänglich nothwendig, den zweiten Weg einzuschlagen und

aus der allgemeinen Kriegs-Entschädigungs-Kasse jedem, welcher Natural-Einquartirung getragen hat, eine billige Vergütung zu reichen. Diese muß nach den localen Verhältnissen, den Bedürfnissen der Truppen, dem Preise der Lebensmittel u. s. w. im Durchschnitt bestimmt werden. Denn bei der Menge der einzelnen Liquidanten würde es beinahe unmöglich seyn, jede einzelne Entschädigungsforderung zu prüfen, so wie man es überall lediglich auf die eignen Angaben des Liquidanten würde ankommen lassen müssen, um die Größe seines Schadens zu bestimmen. Auch haben wir schon oben im Vorbeigehen bemerkt, daß wenn dem Einen seine Einquartierung unverhältnismäßig mehr kostet als dem andern, fast immer die Ursache in dem minder klugen und gesetzten Betragen des Wirthes, also in seiner eignen Schuld zu suchen ist. Wer aber durch eigne Schuld zu Schaden kommt, kann dafür keinen Er-

satz verlangen. Daher ist denn die Bestimmung der Entschädigung im Durchschnitt eben so gerecht als nothwendig. Sie muß so angesetzt werden, daß die Mittelclasse der Bürger die Kosten der Einquartierung damit bestreiten können, und es schadet nichts wenn die ärmern sogar etwas dabei gewinnen, die reichern aber nicht vollkommen damit ausreichen.

Besonders zeigt sich hier die Nothwendigkeit einer vorläufigen Ausgleichung durch die Errichtung einer Kasse, aus welcher dringende Ausgaben des Krieges bestritten, und Entschädigung die keinen Aufschub leiden den Bürgern noch während der Unruhen geleistet werden können. Denn zu den Entschädigungen dieser Art gehört ganz vorzüglich der Ersatz der Einquartierungs- und Verpflegungskosten. Es ist nicht allein bei der ärmern Klasse unmöglich diesen Aufwand längere Zeit hindurch zu

bestreiten, sondern es erhält den Muth und Gemeinsinn der Bürger aufrecht, wenn sie bei den Behörden das ernstliche und aufrichtige Bestreben wahrnehmen die allgemeinen Lasten durch gerechte Vertheilung und schnelle Hülfe zu erleichtern. Die Anlegung von Marsch- und Molestien-Kassen ist daher ein sehr glücklicher Gedanke, nur muß, wie wir oben schon bemerkt haben, nicht nur bei Ausschreibung der Beiträge dazu darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht diejenigen welche ohnedem schon das meiste verlieren, auch noch mit diesen Kriegsbeiträgen geplagt werden, sondern es versteht sich auch von selbst, daß dergleichen Kassen blos ihrem Zweck gemäs verwaltet, und nicht den Hölen des Löwen gleichen müssen in welche die Fusstapfen blos hinein, aber keine wieder herausgingen.

Indessen wenn auch für die Natural-Einquartierung auf solche Weise einiger Er-

satz geleistet wird: so bleibt diese doch immer noch eine sehr drückende Beschwerde. Man kann als Regel annehmen, daß die im Durchschnitt bestimmte Vergütung nicht ausreichend ist. Denn bei Bestimmung derselben kann blos auf das gesehen werden, was der Wirth seinen Gästen geben muß, allein wie selten ist es, daß sich diese damit begnügen, und nicht durch allerlei Mittel noch etwas darüber zu erlangen wissen. Persönliche Mishandlungen, für welchen niemand sicher ist, können auf keine Weise ersetzt werden, und schon die beständige Sorge für den Unterhalt und die Befriedigung begehrlicher Gäste, die Furcht vor unangenehmer Begegnung versetzt den, welchem die Natural-Einquartierung immer von neuem droht in einen peinlichen Geist und Körper niederdrückenden Zustand. Da nun, wie wir erwiesen zu haben glauben, die Kriegs-Einquartierung überhaupt zu den vom Ganzen zu tragenden Scha-

den gehört: so ergiebt sich daraus das zweite Gesetz:

Daß bei der Natural-Einquartierung der Raum genommen werden muß, wo er zu finden ist.

Miether und Hauseigenthümer stehen also in ganz gleichem Verhältnis und müssen die Natural-Einquartierung ohne Unterschied und nach einerlei Maasstab übernehmen.

Daß die Befreiungen von der ordentlichen Einquartierung hier durchaus nicht gelten können, sie mögen beruhen auf welchem Titel sie nur immer wollen, versteht sich von selbst. Der Raum wird genommen wo er zu finden ist, und der erste Zweck ist: Unterbringung der Soldaten. Oeffentliche Gebäude sind also eben so gut der Einquartierungen unterworfen als andere, und Amtswohnungen gerade so wie Privatwohnungen zu belegen.

Der Raum, welchen jeder Bürger inne hat, giebt also den ersten Maasstab für die Austheilung der Natural-Einquartierung aber nicht den einzigen. Vielmehr muß auch auf die Vermögensumstände welche nicht immer in gleichem Verhältnis stehen, gesehen, und durch sie der Maasstab des bloßes Raumes regulirt werden. Es wäre hart, dem ärmern soviel zuzutheilen als dem reichen, welcher sich vielleicht auf ein enges Quartier beschränkt hat, während zahlreiche Familie, Gewerb oder andere Zufälligkeiten jenen in eine weitläuftige Wohnung versetzt haben. Wo für die Natural-Einquartierung nichts vergütet wird, müssen die Vermögensumstände der Bürger die Basis abgeben, und wenn einer nicht soviel Raum inne hätte, als die seinem Vermögen angemessene Natural-Einquartierung nothwendig erforderte: so würde man suchen müssen die Gleichheit entweder durch längere Dauer

der Einquartierung oder durch Beiträge welche etwa in eine anzulegende Unterstützungs-Kasse für die Aermern zu zahlen wären oder auf irgend eine andere Weise herzustellen. Immer wird dieses aber sehr schwer seyn, zumal, da die Vermögensumstände jedes Bürgers in dem Zeitpunkte, wo die Kriegs-Einquartierung angeht, selten so genau bekannt sind, um das Surrogat der Natural-Einquartierung richtig zu reguliren. Auch in dieser Rücksicht ist daher das Mittel für die Einquartierung aus einer allgemeinen Entschädigungskasse etwas zu vergüten bei weitem einfacher und gerechter. Nur unbedingte Unmöglichkeit können es entschuldigen wenn dieser Weg nicht eingeschlagen wird.

Alsdann ist der Raum die Basis, und durch die Vermögensumstände wird der Maasstab nur modificirt. Dann ist es nicht nöthig, ängstlich das Vermögen eines je-

den auszumitteln, sondern es ist hinreichend sich an das was von der gewissen Einnahme, dem Gewerb und den Besitzungen eines jeden bekannt ist, zu halten. Denn, wenn eine billige Vergütung für die Natural-Einqartierung statt findet: so macht es in Ansehung der Beschwerde keinen Unterschied, ob jemand einige Mann mehr oder weniger zu verpflegen gehabt hat. Wir werden unten die praktische Anwendung dieser Grundsätze sehen.

Unsere Ansicht der Sache stellt demnach für die Kriegs-Einquartierung folgende Regel auf:

> Die einzuquartierende Mannschaft muß (gleichviel ob sie auch zu verpflegen ist oder nicht) in die vorhandenen Wohnungen mit Rücksicht auf die Vermögens-Umstände ihrer Inhaber in gleichem Verhältnisse vertheilt werden.

Befreiungen von dieser Natural-Einquartie-

rung können nur da eintreten, wo entweder der Zweck die Truppen unterzubringen nicht erreicht werden kann, oder wo die Einquartierung andere wesentliche Zwecke des gemeinen Wesens zerstören, oder endlich wo sie, besonderer Verhältnisse wegen, den Inhaber der zu belegenden Wohnung unverhältnismäßig belasten würde. Die Gerechtigkeit der beiden ersten Ausnahmen bedarf keines Beweises, die letztere aber ist darin gegründet, daß wenn einem, der sich in diesem Falle befindet, nicht einige Erleichterung gestattet werden dürfte, er schwerer als seine Mitbürger würde tragen müssen. Doch darf diese größere Last nicht blos in größerer Beschränkung der Bequemlichkeit bestehen, als auf welche keine Rücksicht genommen werden darf, sondern sie muß für den Inhaber des Quartiers wesentliche (obgleich nicht nothwendig in baarem Verlust bestehende) außerordentliche Nachtheile haben.

Diese Befreiungen müssen nun nach den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Orts festgesetzt und in diesen Bewilligungen Schonung und Strenge klug verbunden werden.

Uns genügt hier nur einige Beispiele anzuführen. So versteht es sich von selbst, daß ganz armen Leuten, unvermögenden Handwerksgesellen, unverheiratheten jungen Mannspersonen, Gymnasiasten, Studirenden die Beherbergung und Verpflegung der Soldaten nicht angesonnen werden kann. Es ist klar daß gemeinnützige Institute wie Krankenhäuser, Irrenhäuser, Entbindungshäuser, Zuchthäuser, Bibliotheken, Kanzleien Posten, Wohnungen der Kassenbedienten und dergleichen mit Einquartierung verschont werden müssen. Diese Befreiungen müssen sich in der Regel auch auf die in dergleichen Häusern wohnenden Beamten erstrecken, weil diese nicht ohne Nachtheil der Gefahr der

rung können nur da eintreten, wo entweder der Zweck die Truppen unterzubringen nicht erreicht werden kann, oder wo die Einquartierung andere wesentliche Zwecke des gemeinen Wesens zerstören, oder endlich wo sie, besonderer Verhältnisse wegen, den Inhaber der zu belegenden Wohnung unverhältnismäßig belasten würde. Die Gerechtigkeit der beiden ersten Ausnahmen bedarf keines Beweises, die letztere aber ist darin gegründet, daß wenn einem, der sich in diesem Falle befindet, nicht einige Erleichterung gestattet werden dürfte, er schwerer als seine Mitbürger würde tragen müssen. Doch darf diese größere Last nicht blos in größerer Beschränkung der Bequemlichkeit bestehen, als auf welche keine Rücksicht genommen werden darf, sondern sie muß für den Inhaber des Quartiers wesentliche (obgleich nicht nothwendig in baarem Verlust bestehende) außerordentliche Nachtheile haben.

Diese Befreiungen müssen nun nach den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Orts festgesetzt und in diesen Bewilligungen Schonung und Strenge klug verbunden werden.

Uns genügt hier nur einige Beispiele anzuführen. So versteht es sich von selbst, daß ganz armen Leuten, unvermögenden Handwerksgesellen, unverheiratheten jungen Mannspersonen, Gymnasiasten, Studirenden die Beherbergung und Verpflegung der Soldaten nicht angesonnen werden kann. Es ist klar daß gemeinnützige Institute wie Krankenhäuser, Irrenhäuser, Entbindungshäuser, Zuchthäuser, Bibliotheken, Kanzleien Posten, Wohnungen der Kassenbedienten und dergleichen mit Einquartierung verschont werden müssen. Diese Befreiungen müssen sich in der Regel auch auf die in dergleichen Häusern wohnenden Beamten erstrecken, weil diese nicht ohne Nachtheil der Gefahr der

Institute würden mit Einquartierung belegt werden können. Dagegen können dergleichen Beamte auf andere Weise ihrem Einkommen gemäs zur Mitleidenheit gezogen werden, indem man ihnen nach den Umständen aufgeben kann, Soldaten die man zu armen Bürgern ins Quartier legt, zu beköstigen, oder den Armen, welche die Verpflegung nicht bestreiten können Lebensmittel zu liefern. Auf gleiche Art kann man auch denjenigen, welchen die Einquartierung besonders schädlich werden würde, z. B. Künstlern, manchen Fabrikanten in ihren Fabrikgebäuden, ohne Nachtheil des Ganzen gestatten, sich von der Natural-Einquartierung loszukaufen. Endlich giebt es auch manche temporäre Gründe der Befreiung, wie Krankheit und manche häusliche Geschäfte, wegen deren, wenn sie wichtig genug sind, auf einige Tage Befreiung zugestanden, nachher aber das Versäumte wieder nachgeholt werden kann.

Auch

Auch das weibliche Geschlecht hat im allgemeinen gerechten Anspruch auf Verschonung. Wittwen, und andere ledige, ohne männlichen Schutz lebende Frauenspersonen würden dem Ungestüm und der Sittenlosigkeit, die in keiner Armee ganz fehlt, Preis gegeben werden. Die französischen (oben angeführten Gesetze) finden es daher wider die guten Sitten, ihnen Natural-Einquartierung zuzutheilen. Allein es versteht sich, daß dies nur von solchen gelten kann, welche ohne männlichen Schutz leben. Damen die männliche Bedienten haben, oder bei welchen männliche Verwandte in einem Hause leben, können daher auf diese Schonung keinen Anspruch machen. Aber sie muß auch auf der andern Seite selbst verheiratheten, deren Männer abwesend sind, zu gute kommen.

So wenig nun diese Befreiungen im Allgemeinen vollständig angegeben werden kön-

nen, sondern von den Ortsverhältnissen abhängen, so gehören die einzelnen Bestimmungen nicht einmal in die Provinzial- oder Local-Verordnungen. Ein Ausschuß von Staatsdienern und redlichen, verständigen Männern aus allen Klassen der Einwohner muß vielmehr in jedem einzelnen Falle darüber (in erster und letzter Instanz) entscheiden und in den Reglements nur die Grundsätze ihres Verfahrens ausgesprochen seyn. Wir werden in der Folge ausführlicher von diesem Ausschuß zu sprechen haben.

IV.

Verdrieslicher, beschwerlicher, undankbarer kann kaum ein Geschäft gedacht werden, als das, die Einquartierung zu dirigiren. Wer es nicht, wie der Verfasser, aus Erfahrung kennt, kann sich schwerlich eine Vorstellung machen, mit welchen unbilligen und sonderbaren Forderungen von beiden

Seiten man zu kämpfen hat. Ungern bequemen die Gäste sich zur billigen Rücksicht auf das Local, und selten verstehen die Wirthe sich mit guter Manier zu dem, was sie doch einmal zu leisten gezwungen sind. Viel öfter wird darüber, daß ein Nachbar zu wenig habe, ungestüme Beschwerde erhoben, als darüber daß der Querulant selbst in Verhältnis gegen andere zu stark mit Einquartierung angelegt sei.

Desto nothwendiger ist es, daß das Quartieramt gut und kräftig organisirt werde. Es muß für seine Handlungen verantwortlich, aber unabhängig seyn; an der Spitze muß ein Mann stehen, dessen Rechtschaffenheit über allen Verdacht erhaben ist, und jeden Augenblick muß er sich über unparteiische Verwaltung seines Amtes ausweisen können. Nicht blos den höhern Staatsbehörden, sondern jedem, auch dem

geringsten Bürger, muß es frei stehen, sich jederzeit durch Einsicht der Listen und Bücher des Quartieramts zu überzeugen, daß das Ganze streng nach gerechten Grundsätzen verwaltet werde. Es wird weiter unten die Möglichkeit, und sogar die Leichtigkeit dieser unbedingten Publicität gezeigt werden.

Dann aber muß der Dirigent des Quartieramtes durchaus unabhängig seyn, und keine Behörde sich in dieses Geschäft weiter mischen. Die Verfügungen des Quartier-Amtes müssen nur von ihm selbst abgeändert werden können, weil nur dieses ihm das unentbehrliche Ansehen verschaffen kann. Dagegen mag immerhin jede wissentliche Ungerechtigkeit desselben mit der größten Strenge geahndet werden.

Wie nun dieses Quartieramt zu bestellen ist, hängt sehr von den örtlichen Verhältnissen ab, aber der Verfasser ist überzeugt, daß

es auch in der größten Stadt nur Eines einzigen Büreau's und eines sehr einfachen Verfahrens bedarf.

Um die nöthige Einheit und Uebersicht zu erhalten muß Ein Mann, als Director, das Ganze lenken. Es ist aber, da in manchen Perioden Tag und Nacht gearbeitet werden muß, nöthig, ihm einen Gehülfen, der auch weiter nichts als die Direction zu besorgen hat, an die Seite zu setzen. Die Ablösung dieser beiden geschieht am schicklichsten in den Frühstunden, wo eine neue Tagesarbeit beginnt. Daß die Directoren wo möglich der Sprache der Gäste mächtig, daß sie Menschen von Thätigkeit, Ueberblick, Festigkeit und Entschlossenheit seyn sollten, versteht sich von selbst. Aber es ist auch gut, sie aus der höhern Classe der Beamten zu wählen, um ihnen auch gegen diese ein gewisses Gewicht zu geben.

Die Geschäfte des Directors bestehen in der Leitung des Ganzen. Das Quartieramt darf keine collegialische Verfassung haben. Er empfängt die Ordres und Einladungen zu Einquartierungen, und bestimmt in Ganzen deren Art und Weise, hilft den vorkommenden Beschwerden und Anständen ab, und controllirt die zu führenden Protokolle und Register.

Unter ihm arbeiten nach Verhältnis der Größe des Orts mehr oder weniger Gehülfen, Actuarien, Secretäre, oder wie man sie nennen will. Ihr Geschäft ist:

a) das tägliche Protokoll zu führen, worin die täglich einquartierte Mannschaft eingetragen werden muß.

b) nach der Anweisung des Dirigenten, die Einquartierung selbst nach den vorliegenden Tabellen auszutheilen und die Einquartierungsbillets auszustellen.

Diese Listen und Protokolle werden unten näher beschrieben werden. Zum Schreiben der Einquartierungsbillets mag sich jeder eines oder zweier Schreiber bedienen, denen er die Ausfüllung der Billets dictirt, während er selbst die Tabellen durch bloße Zahlen ausfüllt. Uebrigens müssen die gehörige Zahl von Dienern und Boten, auch wenigstens an bedeutenden Orten Wache vorhanden seyn.

Das Lokal des Quartieramtes hängt ganz von den Ortsverhältnissen ab. Gut ist es, wenn es in der Mitte des Orts gelegen, und mit dem Magistrat in einem Hause ist, da beide sich oft wechselseitig brauchen. In großen Orten gehören mehrere Zimmer dazu, z. B. ein Vorzimmer, das Zimmer des Directors mit dem Führer des Einquartierungs-Protocolles, und das Zimmer der Secretärs mit ihren Schreibern.

In dem letztern mag die Registratur mit untergebracht werden.

Ein so organisirtes Quartier-Amt muß die Austheilung der Quartier-Billets mit unglaublicher Geschwindigkeit fördern können, wie der Verf. aus eigner Erfahrung weis. Die versuchte Verfertigung der Quartier-Billets in Voraus fand er lange nicht so zweckmäsig, dagegen wurden im Augenblick des Einrückens die Billets oder Schwierigkeit ausgefertigt.

V.

Die Vorarbeiten sind vielmehr von einer ganz andern Art und hier kommen wir zur Grundlage des ganzen Geschäftes.

1) Es müssen schon in Friedenszeiten, und ehe irgend an einen Feind gedacht werden kann, die Vorbereitungen auch zur Kriegs-Einquartierung in manchen Polizei-Anstalten getroffen seyn. Dahin gehört

vornehmlich das zweckmäsige Numeriren der Häuser, und das Anschlagen der Nahmen der Strasen an allen Ecken. Wie wesentlich diese Anstalt sey, welchen unendlichen Verdruß eine schlechte Nummer-Bezeichnung bringe, wird hie und da eine unangenehme Erfahrung gelehrt haben. In Berlin hat man besser gefunden, jede Strase besonderes zu numeriren. Wir wollen nicht darüber rechten, aber für die Einquartierung ist es offenbar besser, wenn die Nummern mit den Unterscheidungen der Buchstaben von dem Rathhaus oder der Municipalität (ein Nahme der den deutschen fast verdrängt hat) als dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ausgehen, und dann nach einer leicht zu treffenden Anordnung durch Haupt- und Nebenstrasen immer im Ganzen nach einerlei Richtung fortlaufen.

2) Sodann muß aber schon in Friedenszeiten ein genaues Register aller Woh-

nungen gehalten werden, welches bei der eintretenden Einquartierung die Basis der ganzen Operation abgeben muß. Es muß nach Quartieren, Strasen und der Nummernfolge der Häuser angelegt seyn, und die genaue Angabe 1) der Eigenthümer, 2) der Größe und Gelegenheit des Hauses 3) der Miethsleute, mit ihrem Stand, Amt oder Gewerbe enthalten. Es muß darin die Zahl der Zimmer, Kammmern besonders aber der Säle oder sonst größern Zimmer (deren Kenntnis für Lazareth-Einrichtungen, Werkstätten der Regiments-Schuhmacher und Schneider u. dergl. so nöthig ist) und der Stallungen, oder der sonst zu Unterbringung der Pferde im Nothfall tauglichen Remisen, Scheunen u. s. w. angegeben seyn. Auch muß schon aus dieser Liste erhellen, welche Häuser zu Wohnun- für Offitiers tauglich sind, weil es unmög-

lich ist, im Augenblicke des Bedürfens, Untersuchungen deshalb anzustellen. In Ländern wo, wie im Preussischen, schon ein Einquartierungssystem für die Landestruppen eingerichtet ist, sind zwar in der Garnisonstädten schon dergleichen Verzeichnisse vorhanden, allein selten sind sie vollständig. Dennoch ist es eine sehr kleine Mühe, solche in der angegebenen Art führen zu lassen, und der Vortheil den sie im Augenblick des Bedürfens gewähren ist sehr groß.

3) Wenn nun, was man doch immer einige Zeit zuvor wissen kann, ein Krieg bevorsteht: so muß schleunig die letzte Hand an dieses Verzeichnis gelegt werden. Der erste Schritt hiezu ist die Wahl eines Ausschusses von rechtlichen Einwohnern aus allen Classen, auch solchen welche durch die städtische Verfassung eigentlich nicht reprä-

sentirt werden. Diesem Ausschusse liegt zuerst die genaue Revision der Quartierliste ob. Seine Mitglieder, deren Anzahl natürlich von der Größe des Ortes abhängt, müssen durch eigne Besichtigung sich von der Richtigkeit der Liste in allen ihren Theilen überzeugen, und zugleich die Anstalten, welche etwa zu treffen seyn möchten, z. B. Räumung der zu den Quartieren oder zu Stallungen unentbehrlichen Zimmer und Remisen, mit den Einwohnern vorläufig verabreden.

4) Dann muß zu der Bestimmung der Portionen jedes Einwohners geschritten werden. Der Magistrat, verstärkt durch den (ihm selbst an Zahl wenigstens gleichen) Ausschuß der Einwohner geht die ganze Liste durch, und bestimmt für jeden die Zahl welche er ungefähr bei einer stehenden mäßigen Besatzung des Ortes zu tragen haben

würde. Die Erfahrung lehrt daß man die Stärke dieser Besatzung im Verhältnis zur Bevölkerung im Durchschnitt wie 1 — 6 annehmen kann: so daß in einer Stadt von 200000 Menschen die Summe der einfachen Portionen etwa 32000, in einer Stadt von 10000 Einwohnern aber 1600 Mann betragen muß.

Die Grundsätze nach welchen bei Bestimmung dieser einfachen Portionen verfahren werden muß, sind in dem III. Abschn. angegeben. Es ist dort bereits gezeigt worden, wie die Rücksicht auf die Vermögensumstände mit der Basis des Raumes billig zu verbinden ist. Man braucht dann keine Classen der Einwohner anzulegen, die Regel ist Eine Portion für jede Wohnung, welche dann für die Reichern verhältnismäsig erhöht, für die Aermern, welchen nicht von dem Ausschuß aus Gründen die der

Liste ausdrücklich beizusetzen, gänzliche Befreiung zugestanden wird, herabgesetzt werden muß. Nach den Erfahrungen des Verfassers ist es am zweckmäßigsten und gewährt die leichteste Uebersicht, Brüche welche bei dieser Portionen-Bestimmung gar nicht zu vermeiden sind, nach Siebenteln anzulegen, wodurch die Einquartierung eines jeden wochenweis bestimmt wird. Der ärmsten Classe der Quartierträger würden auf diese Weise bei der einfachen Einquartierung $\frac{1}{7}$ nämlich alle Woche 1 Mann auf einen Tag zugetheilt werden. (Das übrige wird aus dem Schema klar werden.)

Die Portionenliste ist ein Eigenthum des Publikums. Am besten ist es in großen Orten sie drucken zu lassen und auszutheilen, wenigstens muß sie öffentlich angeschlagen seyn und in jedem Viertel der Stadt von jedem Einwohner eingesehen werden können.

Einem jeden muß frei stehen, seine Reclamationen gegen diese Liste bei dem Ausschuß anzubringen, und zwar nicht blos über seine eigne Anlegung sondern auch darüber, daß andere zu gering geschätzt, oder mit Unrecht ganz frei gesprochen worden sind. Der Ausschuß muß seine bestimmten Versammlungen halten, über diese Reclamationen sorgfältig berathschlagen und die Resolutionen in das Protokoll eintragen, dessen Einsicht dem Reclamanten offen steht. Wird die Portionen-Liste abgeändert, so ist dem Quartieramte, dessen Director mit im Ausschuß sitzen muß, ein Auszug des Protokolles zuzustellen. Die höhern Behörden müssen sich auch hier aller Eingriffe in die Entscheidungen des Ausschusses enthalten, und ihnen nur freistehen, die Mitglieder desselben, welche einer Partheilichkeit verdächtig werden könnten, durch andere zu ersetzen.

Die Portionenliste dient dem Quartier-

Amte dergestalt zur Norm, daß sich dieses nicht die mindeste Abweichung davon erlauben darf, wie im folgenden Abschnitte weiter gezeigt werden wird.

Außer den Portionen müssen in dieser Liste auch die Quartiere für Offiziere nach den oben bezeichneten 3 Classen angegeben seyn, ferner diejenigen, welche mit Beherbergung der Soldaten verschont werden, dagegen zu Verköstigung derjenigen welche nur eine Mahlzeit im Orte erhalten sollen, sich verpflichten, so wie endlich diejenigen, welche von gewöhnlicher Einquartierung frei bleiben, dagegen aber die zur Nachtzeit ankommenden einzelnen Soldaten aufnehmen müssen.

Was die Officiers-Quartiere betrifft: so kann es in der Regel der eignen Wahl der Quartierträger überlassen werden, ob sie sich auf Gemeine oder Officiers einrichten wollen, nur wenn entweder zu viel oder

zu wenig sich für das eine erklärten würde eine Bestimmung von Amtswegen eintreten müssen. Die commandirenden Generäle müssen so weit es sich thun läßt, in den herrschaftlichen Gebäuden, und großen Gasthöfen untergebracht werden, da sie auf Rechnung der Stadt verpflegt werden müssen. Die Officierswohnungen müssen in drei Classen, für die höhern, vom Obersten aufwärts, für Hauptleute und Majors, und für die Subaltern-Officiere eingetheilt seyn.

Auf einer stark betretenen Militärstrase kommen häufig Militärpersonen durch, denen nur Mahlzeiten (billets de rafraichissement) gegeben werden müssen. Den größten Theil der Bürger setzen diese gerade am meisten in Verlegenheit. Daher muß die Abrede mit Garköchen, Traiteurs, Metzgern, Beckern u. dergl. Gewerben getroffen werden, daß eine hinreichende Anzahl von

ihnen sich dazu versteht, gegen Verschonung mit der Beherbergung die Verköstigung dieser schnellen Durchzüglinge zu übernehmen. Die Einleitung dieser Sache gebührt auch dem Ausschuß. Dasselbe muß in Ansehung der zur Nachtzeit ankommenden einzelnen Militär-Personen statt finden, welche die Gasthäuser ausschlieslich gegen billige Befreiung von der stehenden Einquartierung aufnehmen müssen. Die besser eingerichteten müssen für Officiere, die andern für die Gemeinen bestimmt werden.

Die Abänderungen, welche nach den Umständen in jeder Provinz oder Stadt eintreten müssen, sind in den besondern Einquartierungs-Reglements zu bestimmen. Die Entwerfung dieser Reglements und Instructionen für das Quartier-Amt und den Ausschuß, ferner die Bestimmung der Vergütung welche jedem Quartierträger aus der

Marsch- und Molestien-Kasse erhalten soll, gebührt den höhern Staatsbehörden (1. B. VI. Absch.) welche überall wohl thun werden theils die Stimme des Volkes zu hören, theils auch mit den feindlichen Commandanten in offener aufrichtiger Uebereinstimmung zu handeln. Das Princip der gleichen Austheilung darf aber nie und in keinem Falle verletzt werden.

Noch sind mancherlei Vorbereitungen sehr heilsam. Das Anschaffen von Vorräthen, aller Art, und die zweckmäsige Verwendung derselben wird im letzten Abschnitt, wo von der Etappen-Einrichtung die Rede ist, zur Sprache kommen. Es ist schwer aber nöthig auch hierin eine kluge Mittelstrase zu treffen. Hier erwähnen wir nur noch der Sorge für Stallungen, welche das Quartier-Amt fast immer in grose Verlegenheit setzen. Wo hinreichende Cavallerie-Kasernen sind, ist

die Sache freilich sehr leicht. Auserdem muß nicht allein jeder zu Unterbringung der Pferde taugliche Platz dazu in Voraus eingerichtet, besonders die zweckmäsig gelegenen Scheuern dazu aptirt werden, sondern es wäre auch sehr gut, wenn starke Durchzüge von Cavallerie zu erwarten sind, auf großen Plätzen, Alleen u. dergl. wenigstens breterne Verschläge aufzurichten, worin eine große Zahl Pferde stehen können. Man würde sich damit viel Unannehmlichkeiten ersparen. Sonst ist die Cavallerie meistentheils auf das Land zu legen.

VI.

Wenn die im vorigen Abschnitt beschriebenen Vorbereitungen zweckmäsig geschehen, das Quartier-Amt gehörig besetzt und ein, das öffentliche Vertrauen geniesender Ausschuß aufgestellt ist: so ist das Geschäft der Einquartierung selbst damit sehr erleichtert.

Wenn sich nun Mannschaft zur Einquartierung anmeldet: so ist das erste Geschäft, Zahl und Grad der Gäste zu notiren, auch zu bemerken auf welche Zeit sie sich einquartieren. An Orten wo Commandanten sind, geschieht das Anmelden der ankommenden Truppen bei diesem, welcher dann eine, jene Angaben enthaltende, Ordre an das Quartier-Amt auszustellen pflegt.

Diese Ordre, oder Note wird dann in das tägliche Einquartierungs-Protocoll eingetragen und mit der Nummer desselben versehen. Dann bestimmt der Director, in welchem Viertel der Stadt die Quartiere gemacht werden sollen. Es ist hiebei immer die Einrichtung zu treffen, daß kein Viertel stärker als das andere belegt und also nach einem ordentlichen Turnus verfahren, auch wenn eine Gegend, was nicht immer zu vermeiden ist, stärker belegt war, (indem

entweder die Mannschaft länger liegen blieb, oder indem die übrigen einfache Portionen hatten, wegen Unzulänglichkeit der einfachen, ein Theil doppelte bekam) diese nachher wieder verhältnismäßig geschont werden muß.

Eben so giebt der Director an, in Verhältnis der Zahl der einzuquartierenden Mannschaft zur Zahl der noch unbelegten Portionen, ob die Einquartierung doppelt, dreifach u. s. w. geschehen muß. Gesetzt die einfache Portionenzahl eines Ortes betrüge 1700 Mann (wie in Baireuth der Fall war) und es kämen 10000 Mann: so würden die einfachen Portionen etwas mehr als sechsfach genommen werden müssen, indem man die bei der Multiplication sich ergebenden Brüche für voll rechnete, und z. B. der ganzen mit $\frac{1}{7}$ angelegten Classe einen Mann zutheilte. Zugleich muß der Director für eine Eintheilung der Mannschaft nach den ver-

schiedenen Corps (um ein jedes nahe zusammen einzuquartieren) sorgen, und jedem der Actuarien seinen Antheil zuweisen.

Die Actuarien nehmen alsdenn die Einquartierungsliste ihres Viertels, und machen zuerst die Billets für die Officiers dann der Gemeinen der Reihe nach, wie Nummern der Häuser und ihrer Bewohner auf einander folgen. Das Schema der Einquartierungsliste wird die Sache anschaulich machen. Die Einquartierungslisten müssen gedruckt seyn, und ein eigner Copist wird für eine ziemlich große Stadt von Woche zu Woche mit dem Ausfüllen der Nummern fertig werden können.

Die Colonnen für die wirkliche Einquartierung füllt der Actuarius selbst aus, und dictirt dabei einen oder zwei Schreibern die Billets, deren Formulare eben-

falls gedruckt sind, so daß in einem jedem nur die Nummer, Nahme des Wirths und Angabe der einquartierten Militär Person, Zeit auf wie lange die Einquartierung geschieht und Datum des Billets ausgefüllt zu werden braucht.

Ist dies geschehen, so bemerkt der Aktuarius auf die Ordre oder Note, wohin die Truppen gelegt sind, mit wenigen Zeichen, und giebt diese mit den durchgezählten Einquartierungsbillets an den Director zurück, welcher die letztern den Militärpersonen ausantwortet, die Note oder Ordre aber, nachdem er die Bemerkung des Actuars dem Einquartierungs-Protocoll hat beisetzen lassen, zu den Acten legt.

Die Eintheilung der Einquartierung muß der Director allezeit so machen, daß noch ein Theil der Stadt zur Reserve bleibe. Wie groß diese Reserve seyn müsse, ist nach den Localverhältnissen, der Nähe der Armeen,

wo immer mehr einzelne Militärs und kleine Corps ab- und zugehen, und andern Umständen zu beurtheilen. Natürlich muß dann bei der neuen Einquartierung mit den leer gebliebenen Reserve-Quartieren der Anfang gemacht werden.

Es sind jetzt die beim Quartieramt zu führenden Protocolle und Listen näher zu beschreiben. Feyerlein hat diese unnöthig vervielfältigt. Ein besonderes Passantenbuch, Stallbuch, Gastwirthsbuch, Offizierbuch scheint gänzlich überflüßig. Das erste ist

a) das Einquartierungs-Protokoll nach dem Schema sub B) in gewöhnlichem Folioformat. Es wird in den Frühstunden eröffnet und bis in die Nacht, so lange noch einzuquartieren ist fortgesetzt. Der Zweck desselben ist

1) eine tägliche Uebersicht des Geschäfts zu haben,

2) die Einquartierungslisten selbst nöthigenfalls daraus berichtigen zu können,

3) nachweisen zu können, wo der oder jener einzelne Offizier oder Truppenabtheilung einquartiert ist.

Im Fall größere Corps ankommen ist dieser letzte Zweck damit nicht zu erreichen. Dann muß der Actuarius von dem Etat des Corps oder Regiments, nach welchem die Quartiere gemacht werden Abschrift nehmen lassen, und diesen dann die Nummern der Häuser, während er die Quartiere macht, beisetzen. Dies ist eine sehr leichte Mühe. Diese Noten werden alsdann Beilagen des Einquartierungs-Protocolls.

Nach dem Abschluß des Einquartierungs-Protocolls wird demselben aus den im folgenden Abschnitt näher zu beschreibenden Rapporten der Districts-Commissarien beigesetzt was vom gestrigen Tage her noch für Mannschaft im Orte lag, und so das Ganze vom

Director unterzeichnet und zu den Akten gelegt.

Die Ordres der Commandanten und die Anmeldungsnoten des Quartieramtes werden in Umschläge worauf das Datum bemerkt ist, zusammengelegt und aufgehoben.

b) Die Einquartierungslisten werden in größerm Formate als das gewöhnliche Folio nach dem Schema sub C. geführt. Sie enthalten

a) die Namen der Straße und Nummern der Häuser

b) die Namen, Stand und Gewerbe der Inhaber

c) die Größe und Beschreibung der Wohnungen, mit Stallungen u. dergl.

d) die Portion eines jeden,

e) Den 7fachen Raum zu Bemerkung der einem jeden wirklich zugetheilten Einquartierung nach den Rubriken 1) Of-

fizier, 2) Unteroffiziers, 3) Gemeine, 4) Pferde, 5) auf wie lange,

f) die alle Woche zu ziehende Summe 1) von der vergangenen Woche. Dabei werden die Unteroffiziers doppelt gerechnet, 2) von der ganzen vorhergegangenen Zeit.

Unter der Liste wird täglich ebenfalls die Summe gezogen, nachdem sie nach der Angabe des folgenden Abschnitts rectificirt ist, und so ist jeden Augenblick, indem die Portion eines jeden in Verhältnis zur Totalsumme der Portionen, mit der Summe der Einquartierung die jeder Einzelne hatte zur Totalsumme aller Einquartierung verglichen wird, zu übersehen, ob einer zuviel oder zu wenig hatte.

Mit diesen beiden Listen ist der Verfasser überzeugt, in der größten Stadt auszureichen, und auch in den dringendsten Fällen die Einquartierung viel schneller als er ir-

gendwo fand, besorgen zu können. In Baireuth war er in der Regel ganz allein, besorgte das Einquartierungs-Protocoll selbst, führte die Einquartierungsliste und dictirte einem oder wenn es dringender war zwei Copisten die Billets. Bei stärkern Durchmärschen von mehrern 1000 Mann hatte er einen Gehülfen, der ebenfalls zwei Copisten hatte, und so gelang es ihm, alle Klagen der Militärpersonen über zu langes Warten zu vermeiden. In größern Städten, wie Berlin, würde blos die Zahl des Personals verhältnismäßig vermehrt, das Einquartierungs-Protokoll von mehrern geführt und eine besondere Uebersicht der verschiedenen Abtheilungen der Stadt zusammengetragen werden müssen, um die Gleichheit zu erhalten. Da die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft nicht in Verhältnis mit der Volksmenge zunimmt: so hat man in so großen Orten den Vortheil immer nur einen Theil derselben be-

legen zu dürfen, und es läßt sich das Ganze immer noch, ohne allzugroße Beschwerde übersehen. Wahrscheinlich ist es dem Verfasser daß er, nach seiner Methode in Berlin ungefähr zwei Journalisten zum ersten Protocoll, 4 Actuarien zur Einquartierungsliste, und für jeden gewöhnlich 1, bei starken Einquartierungen 2 Copisten würde nöthig gehabt haben.

Jede Wohnung bekommt Ein Billet, welches enthalten muß

a) Nummer und Straße des Hauses,
b) Name des Inhabers der Wohnung,
c) Zahl und Charge der Einquartierten,
d) Bestimmung der Zeit auf wie lange sie angelegt werden,
e) Datum.

Da die Billets häufigen Verfälschungen ausgesetzt sind, so ist es gut, die Zahlen der eingelegten Mannschaft (mit ihren Pferden) mit Buchstaben zu schreiben.

Es müssen immer einige Ordonnanzen im Quartieramte zugegen seyn, um die Einquartierten nach ihren Quartieren zu weisen. In kleinen Orten ist dies noch nöthiger als in großen, weil in letztern die übrigen Militärs, die auch einquartiert seyn wollen, gegen die Zudringlichkeiten des Einzelnen ein Gegengewicht machen, und sie sich die Führer meistens selbst auf den Straßen zu schaffen wissen.

Das vornehmste Mittel zur Vereinfachung und Erleichterung des ganzen Geschäfts besteht darin, die Einquartierung nicht nach Classen der Einwohner, sondern nach der Nummerfolge der Häuser vorzunehmen. Dadurch wird das Hin- und Hersuchen in mehrern Büchern vermieden und es ist immer das Ganze auf einen Blick zu übersehen, und auch das Visitiren ist unendlich erleichtert.

VII.

Wir kommen nehmlich nunmehr zur Controlle der Einquartierung welches zwar ein mühsames aber durchaus nothwendiges Geschäft ist.

Die Angaben der Quartiermacher sind immer unrichtig, und nie geben sie den effectiven Stand ihrer Corps genau an. Dem Verfasser ist es begegnet, daß ein Regiment Jäger auf 700 Mann angegeben, auch dafür Quartiere gemacht wurden, ungeachtet es nicht volle 400 Mann zählte. Die überzähligen Billets sind ein Mittel sich besseres Quartier und Pflege zu verschaffen, auch wohl zuweilen sich etwas für den Nichtgebrauch eines Billets bezahlen zu lassen. Das letzte soll zwar nicht seyn, es muß den Einwohnern streng untersagt werden, wie es in der französischen Armee scharf verboten ist. Der Verfasser war Augenzeuge wie Reichsmarschall

Da-

Davoust in Posen einen jungen Menschen von der Artillerie wegen eines solchen Vergegehens füsiliren lies. Aber dergleichen Verboten fruchten doch immer nicht viel, und das einzige Mittel, diese Unrichtigkeiten zu hindern, ist eine genaue zweckmäsige Controlle.

Diese muß der Abschn. V. beschriebene Ausschuß führen lassen. Sie besteht in einem Gegenregister welches täglich in den belegten Strasen aufgenommen wird. In jeder Strase (wenn sie nicht allzugroß ist) muß ein rechtschaffener Bürger oder andere Einwohner als Districts-Commissär in allen Wohnungen visitiren, die wirklich vorgefundenen Einquartierten in seine Gegenliste (siehe das Schema E) eintragen, sich die Billets vorzeigen lassen; sie mit seinem Nahmenszuge und dem Datum visiren, die Gegenliste aber sodann zu dem hiezu aufgestellten Mitgliede des Ausschusses bringen.

In mittelmäsigen Orten ist nehmlich Einer der Revision der Einquartierungsliste allein gewachsen. Wenn ihm die sämmtlichen Gegenlisten aller Districte abgeliefert sind: so verfügt er sich aufs Quartieramt, läßt sich die Einquartierungsliste vorlegen, und sie aus der Gegenliste berichtigen. Diese Berichtigung geschieht mit rother Tinte.

In großen Orten muß dies Geschäft nach den Abtheilungen der Stadt unter mehrere vertheilt seyn. Auch können für jede Unterabtheilung mehrere Districts-Commissarien ernannt seyn, welche unter sich täglich abwechseln. Wo Bürger-Garden organisirt sind, können vielleicht diese in dieses Geschäft mit eingreifen, auf alle Fälle ist für jeden Einzelnen die Mühe sehr unbedeutend.

Die Gegenliste ist ebenfalls für eine Woche eingerichtet. Am Schluß derselben wird sie dem Ausschuß abgeliefert in dessen Ver-

wahrung sie bleibt. Aus derselben werden die Vergütungen welche jeder zu erhalten hat, berechnet und die Kassen zur Zahlung angewiesen. Dadurch wird die Einwohnerschaft selbst interessirt, auf das Visitiren zu sehen. In Baireuth hatte die Sache geraume Zeit sehr guten Fortgang.

Ein Rechnungsverständiger muß nach Ablauf jeder Woche die kleine Mühe übernehmen, die Einquartierungslisten zusammenzurechnen, um die Probe zu machen, ob alles richtig eingetragen, nach der Gegenliste abgeändert, und bei der Austheilung der Einquartierung die gehörige Gleichheit beobachtet worden ist. Was er in dieser letzten Beziehung bemerkt muß er auf einem besondern Blatte verzeichnen und dem Quartier-Amte zur Verbesserung vorlegen. Da übrigens jeder Einwohner seine Portion kennen und zu jeder Zeit die Totalsumme der

bisherigen Einquartierung erfahren kann: so ist es die eigne Sache eines jeden, auszurechnen, ob er zu viel gehabt habe. Glaubt er dieses gefunden zu haben: so muß er es dem Ausschusse anzeigen, welcher die Sache zu untersuchen gehalten ist. Daß er zu wenig gehabt habe, wird niemand leicht anzeigen, also hat der Rechnungsverständige sein Augenmerk vornehmlich hierauf zu richten. Ein geübter Blick läßt Fälle der Art leicht bemerken, da eine genaue Prüfung des Ganzen sich wohl nicht leicht thun läßt.

VIII.

Zum Schluß noch ein paar Worte über die Etappen-Einrichtung. Es werden gewisse Orte ein für allemal zu Stationen und Nachtlagern für die Truppen bestimmt, und in diesen Magazine angelegt, aus welchen der Soldat seine Lebensmittel erhält, die ihm der Wirth dann blos muß zubereiten lassen.

In verschiedenen preussischen Provinzen wurde es dahin gebracht, daß diese Magazine aus den Contributions- oder Landes-Kassen bezahlt wurden, in andern hatte man nicht das Glück oder Geschick diese bedeutende Begünstigung sich zu verschaffen.

In dem letztern Falle würden wir auch lieber ein anderes Mittel zur Erleichterung der Einquartierung vorschlagen. Den Soldaten ist die Verpflegung aus Magazinen immer etwas unangenehmes. Sie müssen, wenn sie müde ins Quartier kommen, erst nach Fleisch, Brod, trocknem Gemüs, umherlaufen, und meistens bekommen sie es in schlechter Qualität. Dann bringen sie es oft ihren Wirthen nicht einmal, suchen es wohl, ungeachtet der strengsten Verbote zu verkaufen, und wissen von den Wirthen immer noch etwas besseres zu erpressen. Diese Anstalt giebt daher nur Gelegenheit zu grö-

ßern Ausgaben für das Ganze, ohne dem Einzelnen viel zu helfen. Wenn man aber in jedem Etappen-Orte Magazine von Fleisch, Brod, Branntwein, trocknem Gemüs u. dergl. anlegte, woraus jeder der Einquartierung hat, eine bestimmte Quantität für jeden Mann gegen Vorzeigung der Einquartierungs-Billets erhielte, so würden dadurch sehr wichtige Vortheile erreicht werden. Wo eine Vergütung für die gehabte Einquartierung statt finden kann, müßte die Abgabe auf Credit oder vielmehr auf Abrechnung an der künftig zu bezahlenden Vergütung geschehen. Man könnte alsdann auch den ärmern Bürgern immer Einquarterung zulegen, und also durch Vertheilung unter eine größere Zahl die Last sehr erleichtere. Die Auslagen des Quartierträgers würden beträchtlich vermindert, und ihm die Verlegenheit Lebensmittel herbeizuschaffen ganz erspart. Es wäre diese Einrichtung,

zumal wenn auserdem der öffentliche Branntweinverkauf verboten wäre (was mit Einverständnis der commandirenden Officiers geschehen müßte) zugleich ein Mittel, Trunkenheit und manche andere Ausschweifungen zu verhüten, und den Wirth gegen übertriebene Auforderungen seiner Gäste zu sichern.

Wo besondere Verhältnisse es unmöglich machen, die Wirthe für die gehabte Einquartierung zu entschädigen (eigentlich sollte man aber diesen Fall gar nicht gelten lassen) würde die vorgeschlagene Einrichtung noch nützlicher und ein Mittel seyn, diejenigen welche nicht selbst Einquartierung haben können, nach Verhältnis ihres Vermögens zur Mitleidenheit zu ziehen.

Eine solche Einrichtung würde wenig Mühe machen, nur Rechtschaffenheit der Aufseher ist erforderlich. Kein Ort wird sich

nachreden lassen wollen, daß dergleichen nicht zu finden sei, so schlimm auch der Schein hie und da ist. An Leuten kann es nicht fehlen, da der Kriegsstand so manche Geschäfte ins Stocken bringt, daß die, welche sonst damit beschäftigt waren, ihre Zeit dem Wohl des Ganzen opfern können.

Endlich wäre noch etwas von der Einquartierung auf dem Lande zu sagen, da das bisherige meist nur auf die Städte paßt. Das Recht ist dasselbe, der Grundsatz einer gleichen Austheilung nach Raum und Vermögen eben so unwandelbar und nothwendig als in den Städten. Aber das Mechanische des Geschäfts hängt von der besondern Verfassung des Landes ab. Man muß die Register so ordentlich zu führen suchen, als es eben möglich ist. Wo aber eine billige Vergütung statt findet, oder wenigstens die eben vorgeschlagene Einrichtung der Magazine ge-

troffen ist, wird es überhaupt besser seyn, die Truppen in der Regel in die Städte zu verlegen. Da läßt sich bessere Ordnung und Mannszucht halten, und dem Lande kann auf andere Weise sein bescheidener Theil der Kriegslasten zugewiesen werden.

Anhang.

Unsere Leser finden hier: I. das Einquartierungs-Reglement von Fulda vom 1. Octob. 1800. II. des Contrasts wegen die beiden Reglements von Baireuth, vom 23. Oct. 1806, welches schon in der Justiz- und Polizey-Fama 1806, Nr. 135. seine verdiente Abfertigung erhielt, und vom 1. Jun. 1807, welches der Kammer von der Bürgerschaft durch Hülfe des edlen Gouverneurs General Legrand aufgenöthigt werden mußte. III. die wegen der Einquartierung in den fränk. Provinzen ergangene königl. bairische Verordnung. IV. die in Frankreich geltenden Reglements.

I.

Einquartierungs-Reglement für die Residenzstadt Fulda vom 1. Oct. 1800.

Da sich in gegenwärtigem Kriege bei den Einquartierungen der hiesigen Residenzstadt

mancherlei Unordnungen ergeben haben: so wird mit gnädigster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Gnaden Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn nachstehende Einrichtung und Verfügung getroffen.

§. 1. Das Einquartierungsgeschäft und Billetiramt ist blos von einem Manne, nämlich dem dermal hiezu angeordneten Stadt-Collector Vogel zu versehen, welcher bei vorkommenden Einquartierungsfällen mit Zuziehung eines Gehülfen und der Viertelmeister das Nöthige zu besorgen hat.

§. 2. Bei sich ergebenden Anständen hat sich der Billetirer an den Vizedom, welchem die Direction gebühret, zu wenden, und von letzterem sind die erforderlichen Verhaltungsbefehle bei der angeordneten Kriegskommission einzuhohlen; welches letztere jedoch nur im äussersten Falle zu beobachten ist, indem sich die Kriegskommission wegen sonst höchstdringenden Arbeiten mit dem Detail

der Einquartierungsgeschäfte nicht abgeben kann.

§. 3. Zum Geschäftsorte ist dem Billetiramte ein schickliches Zimmer im Rathhause einzuräumen, welches dem Verschlusse des Billetirers zu überlassen ist.

§. 4. Der Billetirer hat bei vorkommenden Einquartierungen auf den Raum der Wohnungen, zugleich aber auch auf das Vermögen und den Nahrungsstand des Quartierträgers zu sehen, und hiernach beiläufig seine Eintheilung zu richten.

§. 5. Keine persönliche Rücksichten finden statt; daher weder auf Adel, Geistlichkeit, noch auf den charakterisirten Civil- und Militärstand ein Augenmerk zu richten; sondern bei diesen sowohl, als bei dem übrigen Bürgerstande, in Einquartierungsfällen geradedurch zu gehen ist.

§. 6. Gleichwie aber auch Se. Hochfürstl. Gnaden noch bei jeder Vorkommenheit

durch Bewirthung so vieler Offiziers sowohl in höchstihrer Residenz, als durch mehrfältige freie Verpflegung auf dem Lande zur Unterstützung des Ganzen die sichersten Beweise geliefert haben: eben so läßt auch die von einem hochwürdigen hohen Domkapitel gegebene Versicherung keinen Zweifel übrig, daß auch von den der Stadt angeschlossenen adelichen Domdechanei, Probstei Michelsberg, und Konvente in Fällen, wo es erfoderlich ist, zur Erleichterung der Stadt und Vorstädte eine verhältnismäßige Bequartierung übernommen, und hiedurch an der gemeinsamen Last thätigst mitgewirket werde.

§. 7. Da indes die mit Kriegs- und selbst Bequartierungsarbeiten beschäftigten Diener zur nämlichen Zeit mit Zurücksetzung ihres Hauswesens den dahin Bezug nehmenden zum öftersten höchstgedrängten Dienst zu verrichten haben: so sind vermög eines besonderen gnädigsten Privilegiums blos das

Personale der Kriegskommission, der Vizedom, der Stadtkommandant und der Billetirer, sonst aber Niemand, der Einquartierung tragen kann, von Einquartirungen befreiet.

§. 8. Diejenigen der hier genannten Befreiten genießen die Freiheit in ihren Wohnungen nicht, wenn sie nicht im Dienste, sondern andererUrsachen halber abwesend sind.

§. 9. Arme Bürger, welche selbst vom Almosenamte Beiträge genießen, und mit keinen eigenen Wohnungen versehen sind, doch aber als Miethlinge nach dem Landesgesetze bei Einquartirungen zu concurriren hätten, sind zwar frei zu belassen; doch müssen sie sich, wenn sie hiezu ihres Körpers halber noch tauglich sind, gefallen lassen, zu anderen bei solchen Kriegsangelegenheiten erfoderlichen persönlichen Dienstverrichtungen, als Botengängen, Rationen binden im städtischen Magazine, Auf- und Abladen u. s. w. gebraucht zu werden.

§. 10. Wer sich der auf ihn bestimmten Einquartierung widersetzt, die Einzuquartierenden nicht aufnimmt, oder die Billets wieder zurücksendet, ein solcher, er seye, wer er wolle, erhält auf der Stelle zu seiner Bestrafung doppelte Einquartierung; und wenn er auch hier renitent verbleibet, und durch diese Widersetzlichkeit Hindernis verursachet: so hat er zu befahren, daß das Billetiramt alsogleich sowohl Obdach als Pflege der dem Renitenten zugetheilten verdoppelten Mannschaft auf dessen Kosten veraccordire, wo alsdenn dem Renitirenden noch nämlichen Tags zur täglichen Zahlung des Accords, so lange die Einquartierung währet, oder die Mannschaft nicht noch aufgenommen wird, durch den Vizedom als die executive Stelle ohne Rücksicht eines privilegirten Gerichtsstandes militärische Execution eingelegt, und auch erfoderlichen Falls mit Auspfändung fürgeschritten werde.

§. 11. Sollte aber ein Quartierträger gegen die hier bestimmte Amtsstellen gegründete Beschwerden vorzubringen vermeinen; so hat sich derselbe gegen den Billetirer an den Vizedom, oder gegen diesen an die Kriegskommission, oder gegen letztere unmittelbar an Seine Hochfürstl. Gnaden stufenweise zu wenden, wo den wahrhaft gegründeten Beschwerden zuversichtlich, in soferne es in diesseitigen Mächten stehet, abgeholfen werden wird.

§. 12. Was nun das wirkliche Einquartierungsgeschäft belanget: so hat der Billetirer vordersamst darauf zu sehen, daß nach den abgetheilten Vierteln jederzeit in gewissen Paketen die gedruckten Billets nach der Reihe der Nummern in Vorrath gehalten werden, um bei ankommenden Quartiermeistern die Zahl der Mannschaft sogleich einschreiben zu können.

§. 13. Nach der sich ergebenden Stärke der Einquartierungen ist ein halbes, ganzes, oder mehrere Viertel zusammen, oder auch alle Viertel der Stadt zur Einquartierung zu nehmen; und es sind hiebei

§. 14. allgemeine Einquartierungen, welche durch die ganze Stadt gehen, von kleinen und einzelnen Einquartierungen sorgfältig und dergestalten zu unterscheiden, daß eine allgemeine und ganze städtische Einquartierung immer von Ziffer 1 des ersten Viertels, und zwar durchaus vorzunehmen, die dazwischen kommenden einzelnen und kleineren Einquartierungen hingegen in der Rolle fortlaufen, und da wieder angefangen werden, wo die letztere kleine Einquartierung aufgehöret hat.

§. 15. Bei langer Andauer hat das Billetiramt auf eine schickliche Fortquartierung oder Wechsel, in soferne es thunlich ist, sein Augenmerk zu wenden.

§. 16. Eben so ist zur Gleichstellung bei künftigen Fällen darauf Rücksicht zu nehmen, wie lange die vorige Einquartierung gewähret, damit bei ferner erfolgenden Einquartierungen durch allenfalsige Wiederholung jeder Quartierträger nach Billigkeit gleichgestellet werden kann.

§. 17. Sobald die Truppen einquartieret sind, hat das Billetiramt sogleich durch die herumzusendenden Viertelmeister ein genaues Verzeichnis, wie die einzelnen Numern beleget sind, fertigen, und sich sowohl, als der Direktion vorlegen zu lassen, um theils bei Quartierabänderungen, theils bei künftiger neuer Bequartierung sich hiernach bemessen zu können. Ein solches Verzeichnis ist in nämlicher Art zu wiederholen, wenn während der nämlichen Einquartierung durch Wechsel oder Fortlegen eine Abänderung geschiehet.

§. 18. Daß besondere Officiersquartiere in der Rolle verzeichnet sind, hiebei läßt

man es zwar bewenden; liegt aber eine solche Einquartirung vor, wo die Officiersquartiere wegen abgehender Anzahl der Officiere an der Reihe nicht alle belegt werden können: so sind auch Officiersquartiere mit gemeiner Mannschaft verhältnismäßig zu bequartiren.

§. 19. Bei einer allgemeinen durch den ganzen Stadtbezirk gehenden Einquartirung ist die Billetirung dahin einzurichten, daß immer einige Quartiere offen behalten werden, damit die gewöhnlich noch nachkommende zur nämlichen Trupp gehörige einzelne Mannschaft, welche sich nach militairischer Ordnung in kein anderes Quartier verweisen läßt, annoch einquartiret, somit die Bequartirung ergänzet werden kann. Sollte aber der Fall eintreten, daß keine einzelne Mannschaft nachkommt: so werden die freibelassene Quartire bei ferneren einzelnen und kleineren Einquartirungen annoch zu belegen seyn, damit

hiedurch die Gleichhaltung wieder hergestellet werde.

§. 20. Bei der seitherigen Abtheilung der Residenzstadt in Viertel, und bei der in jedem Viertel wieder von Nro. 1 anfangenden Nummerirung hat es, obgleich letztere mit mancher Beschwernis verknüpfet ist, gleichwohl noch zur Zeit, und besonders aus der Ursache sein Bewenden, weil auch hiernach die Bücher und Listen gerichtet sind. Damit aber bei der Einquartierung die sich mannichfaltig der Nummerirung halber ergebende Unordnung wegen des zu findenden Quartiers vermieden werde: so hat der Billetirer den Quartiermeistern zu jedem Viertel einen des Viertels und seiner Einwohner kundigen Mann mitzugeben, und jedem einzelnen Soldaten seyn Quartier anzuweisen.

§. 21. Es stehet weder in den Mächten des hiesigen Billetiramtes, noch der angränzenden Aemter der Vorstädte, blos will-

kührig sich einander Einquartierungen zuzuschieben, sondern es hängt vornehmlich von Anordnung der Kriegskommission, oder einer authorisirten Marschroute ab, ob die innere Residenz oder die Vorstädte allein, oder beide zusammen bestimmt sind, und welche Anzahl diesem oder jenem wirklich vorläufig zugedacht worden ist. Wäre aber

§. 22. der Fall, daß wegen zu häufig bestimmter Mannschaft in ein oder dem anderen Theile die Concurrenz des anderen erfoderlich wäre: so haben sich die betreffenden Aemter nachbarlich, und ohne Parteilichkeit miteinander zu benehmen, und sich zur Beförderung des Geschäftes die erforderliche Gehilfsleute einander zuzusenden, damit alles ohne Collision abgehen möge.

§. 23. Dem Billetirer ist als einem verpflichteten Manne in seinem Geschäfte voller Glauben beizumessen; zu welchem Ende derselbe sowohl deshalb als auch zur pünktli-

chen Beobachtung seines Dienstes und Erfüllung aller dahin Bezug nehmenden Verfügungen durch den Vizedom eidlich in Pflichten zu nehmen ist.

Fulda, den 1. October 1800.

Aus Hochfürstl. gnädigst angeordneter Kriegscommission.

II.

Fürstenthum Baireuth.

A. Verordnung der Königl. Preußischen Kriegs- und Domänenkammer über die Grundsätze der Einquartierung vom 20. Oct. 1806.

Zur Regulirung der Einquartierung werden hiermit folgende Grundsätze festgesetzt:

1) Jeder Haus-Eigenthümer ist verbunden, der gesammten Mannschaft, welche in das Haus einquartiert ist, das Quartier selbst zu geben, und sie selbst zu verpflegen.

2) Hat er nicht Raum genug die Einquartierten unterzubringen, so muß er von

den Miethleuten einen Theil der ihnen vermietheten Wohnung zurücknehmen. Ueber die Entschädigung müssen sich Miether und Vermiether vergleichen. Nöthigen Falls muß der Magistrat die Anordnung deshalb treffen.

3) Die Kosten der Verpflegung trägt zur Hälfte der Haus-Eigenthümer als solcher; die zweite Hälfte tragen die sämmtlichen Bewohner des Hauses mit Einschluß des Eigenthümers gemeinschaftlich. Die Beiträge zur zweiten Hälfte der Verpflegskosten werden von den einzelnen Bewohnern nach dem Verhältnisse des Miethzinses des Haus-Eigenthümers selbst — wenn sich derselbe mit den Miethleuten nicht anders einigen kann — in der Art berechnet, daß von den Zinsen des letzten Acquisitionswerthes zu vier vom Hundert die Miethzinsen der Miethsleute abgezogen werden; der Rest wird als Miethzins des Haus-Eigenthümers angenommen. Ist der letzte Acquisitionswerth vor mehr als 20

Jahren bestimmt worden, so wird der Werth der Wohnung des Hausherrn durch die Polizei taxirt.

4) Miethsleute, welche bei Bäckern, Gastwirthen, Metzgern, Wein- Brantwein- und Spezereihändlern wohnen, tragen nur ein Drittheil der Einquartierungskosten, weil jene gewerbtreibenden Bürger durch ihr Gewerbe bei der Einquartierung gewinnen, und deswegen stärker bequartirt werden.

5) Zur Verrechnung der Verpflegungs-Beyträge wird bestimmt, daß die Verpflegungskosten eines Unterofficiers oder Gemeinen durchaus auf 30 kr. rhein., die eines Subalternenoffiziers auf 2 fl., die eines Staabsoffiziers auf 4 fl. gerechnet werden müssen.

6) Bewohner öffentlicher Gebäude erhalten nur die Hälfte der Mannschaft zur Einquartierung, welche das Haus erhalten würde, wenn es Privat-Eigenthum wäre.

7) Diese Vorschriften sind sämmtlichen Einwohnern bekannt zu machen, sie verbinden von dem Tage der Insinuation und Publikation an; auf das Vergangene darf aber keine Rechnung gemacht und nichts gefordert werden.

B. Einquartierungs-Reglement für das Fürstenthum Baireuth vom 1. Jun. 1807.

1) Die Einquartierung und Verpflegung der durch die Stadt und Provinz Baireuth marschirenden fremden Truppen ist eine Landeslast, deren Kosten von allen Einwohnern der Provinz ohne Unterschied getragen werden müssen.

2) Die Quartierträger erhalten die durch den 19. Artikel bestimmte Entschädigung aus der Entschädigungskasse, diese erhält ihre Fonds durch eine auf das Vermögen der Einwohner ausgeschriebene Contribution.

3) Alle Einwohner ohne Unterschied müssen nach ihrem Vermögen und dem Lokale, das sie bewohnen den Truppen Quartier in Natur geben.

4) Befreit sind diejenigen, welche die nach dem 7. Artikel bestellte Committé auser Stand erklärt, Quartier und Verpflegung zu geben, z. B. Minderjährige, arme Tagelöhner, Handwerksgesellen.

5) Ferner bleiben befreit diejenigen öffentlichen Institute, deren Bestimmung nicht erlaubt, Truppen einzunehmen. Z. B. in Baireuth das Lazareth, das Entbindungshaus, das Zucht- das Irrenhaus.

6) Die Rendanten öffentlicher Kassen wenn sie die Kassen in ihrem Hause haben, sind nicht gehalten, Naturalquartier zu geben. Sie müssen aber die ihnen zugetheilten Truppen bei einem andern Einwohnern unterbringen, und sich mit diesem abfinden. Eine gleiche Befreiung

wird den Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern bewilliget.

7) In den eximirten Städten sollen die Verzeichnisse der zur Natural-Einquartierung verpflichteten Einwohner durch eine Committé geprüft und die Portionen aufs neue regulirt werden. Diese Committé wird aus dem Polizeidirector, einigen Mitgliedern des Magistrats, den Bürger-Repräsentanten und einigen aus den übrigen Einwohnern der Stadt gewählten Mitgliedern bestehen.

8) Jeder Einwohner ist berechtiget, sich diese Einquartierungsrolle vorlegen zu lassen und seine Erinnerungen bei der Committé vorzubringen, die darüber entscheidet.

9) Die Einquartierungs-Commission muß bei strenger Ahndung die Quartiere genau nach dieser Liste vertheilen.

10) Es darf kein Billet ausgegeben werden, ehe es in der Liste eingetragen ist.

11) Jedes Einquartierungsbillet enthält:
den Namen des Quartierträgers,
den Grad und die Zahl der Einquartierten,
die Zeit des Aufenthalts der Einquartierten.

12) Jedem, der es verlangt, muß die Zahl der einquartierten Truppen bekannt gemacht werden, damit er sich von dergleichen Vertheilung überzeugen kann.

13) In der Regel soll auf kein Quartier täglich mehr als ein Billet ausgestellt werden. Wo es aber das Vermögen der Quartierträger erlaubt, können auf ein Billet mehrere Mann zugetheilt werden.

14) Zur Aufnahme der bei Nachtzeit ankommenden Militärpersonen sollen drei Gasthöfe bestimmt werden. Diese erhalten dagegen nur im Nothfall Truppen, die bei Tag ankommen.

15) Bei Vermeidung willkührlicher Stra-

se darf keiner Militärperson ohne Einquartierungsbillet Quartier gegeben oder dieselbe länger behalten werden, als auf dem Billet bestimmt ist.

16) Zur Controle der wirklich einquartierten Mannschaft soll in den Städten für jede Straße ein Mann von anerkannter Rechtschaffenheit bestellt werden, der täglich um 4 Uhr Nachmittags der Häuser seines Bezirks visitirt, die Einquartierungsbillets visirt und sie in seine Rolle einträgt.

17) Um 5 Uhr bringt er dieses Verzeichnis zur Einquartierungs-Commission, welche darnach ihre Liste berichtiget. Alle Sonnabende muß sie der Polizei-Director durchgehen.

18) Auf den Grund dieser visirten Einquartierungsbillets und der Quartierlisten erfolgt die Bezahlung für die Verpflegung.

19) In der ganzen Provinz werden vergütet:

— = 45 kr. täglich für einen Korporal oder Gemeinen.

1 fl. 30 kr. — — — Sergeant, Sergeant-Major, Wachtmeister.

3 fl. — — — — Lieutenant oder Hauptmann.

5 fl. — — — — Major oder Oberst.

Generale werden auf Kosten der Stadt einquartiert und verpflegt.

Domestiken der Offiziere werden für Soldaten gerechnet.

20) Für Quartier ohne Verpflegung, so wie für die Stallung wird nichts vergütet. Die Fourage wird aus den Magazinen abgegeben.

21) Dieses Reglement verbindet und hat seine Gültigkeit vom 1. Juni d. J. an.

Baireuth, den 1. Juni 1807.

Die Kriegs- u. Domainen-Kammer.

A) Königlich Bairische Militärische Einquartierungs- und Verpflegs-Ordnung.

§. 1. Die Quartiers-Commission, befaßt sich mit 2 Hauptgegenständen:

a) mit der Unterkunft oder eigentlichen Einquartierung derjenigen, welche darauf Ansprüche haben,

b) mit der Verpflegung der Einquartierten.

§. 2. Um diese Unterkunft der ankommenden Mannschaft verschaffen zu können, muß die Quqrtiers-Commission vor allen den entbehrlichen Raum in den Wohn- und übrigen Gebäuden, so wie die Besitzer derselben kennen, und über dieselben zu disponiren befugt seyn.

§. 3. Die Würdigung der Entbehrlichkeit beruht auf 2 Gegenständen:

1) auf der Größe des Gebäudes oder der blosen Miethwohnung;

2) auf dem wesentlichen Bedürfnis des Haus-Eigenthümers oder Mieth-Bewohners, nach seinem Haushaltungs- und Familien-Stande.

§. 4. Daraus, folgt nun von selbst, daß die Quartiers-Commission sichs zur ersten Angelegenheit machen muß, sich nicht nur mit einer soviel möglich genauen Beschreibung der Gebäude und Miethwohnungen zu versehen, sondern den Haushaltungs-Etat des Besitzers derselben möglichst genau zu erheben, und so den disponiblen entbehrlichen Raum, bevor das Einquartierungs-Geschäft häufig und lästig für jeden zu werden anfängt, auszumitteln.

§. 5. Für jedes Viertel soll ein Haupt-Buch (Quartiers-Beschreibung) angelegt, darin jedes Haus

a) mit seinem Nummer,

b) mit dem Namen seines Eigenthümers aufgeführt,

c) Der Haushaltungs-Etat nach der Zahl der Familien-Glieder und Domestiquen bemerkt,

d) die entbehrlichen Heitz- und unheitzbaren Zimmer, Stallung und Remisen, ausgeworfen; dann endlich

e) jedem Haus Nummer — je nachdem Format — ein ganzes oder halbes Folium gegeben werden, um die Quartiers-Anweisung nach dem Inhalt der ausgefertigten und für die bürgerlichen Quartiers-Träger von dem städtischen Commissär und dem städtischen Deputirten jedesmal zu unterschreibenden gedruckt und Quartier-Billette nach beiliegenden Formular eintragen zu können; wobei bemerkt wird, daß die Bilette für Personen gefreiten Gerichts Standes von Zweien Commissions-Räthen mit Ausschluß

des städtischen Deputirten zu contrasigniren seyen;

f) ist die Beschreibung der einzelnen Miethwohnungen auf dieselbe Weise nachzutragen.

§. 6. Wird dieß genau beobachtet — welches, wenn die erste Grundlage hergestellt ist, nicht mehr schwer fallen kann — so wird, es auch leicht seyn, zu vermeiden, daß durch zu lang andauernde oder sich zu oft wiederhohlende Quartierungs-Einweisungen bedeutende Misverhältnisse entstehen, welche zu gegründeten Beschwerden Veranlassung geben.

§. 7. Um dieß noch sicherer zu vermeiden, sollen die Quartier-Billete nie länger als auf 8 Tage ausgestellt, und einem Tag vor dem Verlauf ihrer Gültigkeit vor der Quartier-Commission vom Quartierträger produciret werden, um je, nach Beschaffenheit die Gültigkeit derselben, zu prolongiren, oder die Ausquartierung und Wiedereinwei-

sung des Bequartierten in ein anderes Haus zu verfügen.

§. 8. Häufig geschieht es, daß Quartiere auf längere Zeit begehret als benutzt werden; weswegen die Quartier-Träger bei Strafe doppelter Einlegung verpflichtet werden müssen, so wie der Bequartierte abzieht, die Anzeige zur Quartiers-Commission in den nächsten 3 Stunden zu machen, damit sie die geringere Dauer bemerken könne. Damit aber dieß genau beobachtet werde, hat die Quartiers-Commission durch das Subaltern Personal öftere Visitationen vorzunehmen.

§. 9. Niemanden ist ein Quartier anzuweisen, der sich durch ein Zeugnis der Commandantschaft nicht legitimiren kann, daß er und auf wie lange Quartier zu begehren befugt ist.

§. 10. Niemand, wer es auch irgend sey, ist von der Quartiers-Last befreit.

§. 11. Ganze Truppen-Abtheilungen sind jedesmahl, in sofern in der Caserne Raum vorhanden ist, zu caserniren; und die Mannschaft ist sodann durch die Requisitions-Commission zu verpflegen. Die Fourituren und übrigen Effecten zu Caserne verschafft die Casernen-Verwaltung.

§. 12. Gleichwie der entbehrliche Raum zur Richtschnur bei Quartiers-Einweisungen dienen muß, so ist bei der Verpflegungs-Anweisung lediglich auf den Wohlstand und das Vermögen der Individuen zu sehen.

§. 13. Hieraus folgt von selbst die Nothwendigkeit, daß die Quartiers-Commissionen großen Theils aus Gliedern zusammengesetzt seyn müssen, welche die Verhältnisse der hiesigen Einwohner, und insbesondere ihr Vermögen aus Notorietät bei Abgang verläßigen Hülfsquellen ziemlich genau

kennen, und denen zugemuthet werden kann, daß sie mit Unparteilichkeit verfahren, und sich weder durch Furcht, Haß, Gunst oder andere Rücksichten zu Bedrückung einzelner Individuen werden verleiten lassen.

§. 14. Gleichwie schon oben bemerkt wurde, daß zur Bequartierung selbst nur derjenige zu concurriren hat, welcher ein eigenes Haus oder Miethwohnung besitzt, und in so fern dieser eigenen entbehrlichen Raum hat; so wird hinsichtlich der Verpflegung verordnet, daß hierzu jeder zu concurriren verbunden ist, welcher

a) sein fixes Domicilium hier hat, wenn er auch abwesend ist, wessen Standes und Characters er nur immer seyn mag, ohne alle Ausnahme;

b) jeder Fremde, der während den Kriegs-Verhältnissen sich hier aufhält, und an dem besondern Schutze hiesiger Stadt Theil nimmt.

§. 15. Da sehr viele Personen sich in dem Falle befinden, gar keine Menage zu führen, welchen daher die Verpflegung äusserst beschwerlich wird, wenn nicht für Tables d'hote gesorgt ist, wo die zu verpflegende Mannschaft, gegen Entrichtung einer Taxe, hingewiesen werden kann; so hat die Quartiers-Commission sichs zu einer ihrer besondern Angelegenheiten zu machen, dergleichen Accorde mit den hiesigen Gastwirthen oder andern Menschen, welche sich mit Kostgeberei abgeben, und mit den hiezu erforderlichen Einrichtungen versehen sind, mit Vorbehalt höherer Ratification auf die Dauer der Kriegsverhältnisse abzuschließen.

§. 16. Der militärische Rang giebt auf eine bessere oder mindere kostspielige Verpflegung Anspruch; um daher hierüber etwas näheres bestimmen zu können, werden nachstehende militärische Grade bezeichnet.

1) Generalität und was diesen gleich kommt, als z. B. die Ober-Kriegs-Commissarien;
2) Staabs-Officiere vom Major bis zum Obersten aufwärts;
3) die übrigen Officiere vom Hauptmann und Rittmeister bis zum Feldwebel oder Wachtmeister abwärts;
4) Unterofficiers, Gemeine und Dommestiquen der erstern.

§. 17. Die Generalität hat auf einen eigenen Tisch Anspruch, und kann auf einen Table d'hote nicht angewiesen werden, wohl aber die übrigen 3 Classen. Hieraus fließt von selbst, daß dreierlei Accorde gemacht, Frühstück, Mittagessen, nach Zahl und Quantität der Speisen unter allgemeiner Benennung, so wie auch das Nachtessen und der Trunk genau nebst den Taxen hiefür regulirt werden muß.

§. 18. Dieses Regulativ ist, bevor weitere Einleitungen getroffen werden, vorzulegen.

§. 19. So nach hat die Quartiers-Commission die Gastwirthe zusammen zu-berufen, und falls sich niemand darunter vorfindet, welcher gegen die, nach Billigkeit voraus berechneten Taxen oder etwa noch wohlfeiler die Tables d' hote übernehmen würde, der ganzen Gewerbs-Klasse zusammen die Etablirung derselben zu unerläßlichen Pflicht zu machen.

§. 20. Dergleichen Anstalten, in sofern sie die Ansprüche der Bequartirten reguliren, müssen von der Militär-Behörde (der Commandantschaft) approbiret werden, weßwegen die Quartiers-Commission mit der Stadt-Commandantschaft sich in das allerbeste Einvernehmen setzen muß, wozu man höhern Orts die zulässigen Erleichterungs-Mittel anwenden wird.

§. 20. Sie hat daher, so oft ein neuer Commandant einzieht, die Verpflegs-Ordnung ihm vorzulegen, damit er sie mit seiner

schriftlichen Sanction, und mit einem nachdrücklichen Befehl an das Militär versehe, sich damit zufrieden zu stellen, und unter nachdrücklicher Bestrafung, die Einwohner mit weitern Anforderungen nicht zu befehligen.

§. 21. Ist dieß bewirkt, so ist diese Verpflegs-Ordnung nicht nur an den Orten, wo die Tables d' hote etablirt sind, sondern auch im Zimmer der Quartiers-Commission zu affigiren, und jeder Exzeß, der Statt finden mögte, auf Anzeige der Einwohner zur Abstellung, bey der Commandantschaft anzubringen.

§. 22. Uebrigens hat die Quartiers-Commission auf folgende Rücksichten bei der Quartier-Vertheilung vor Augen zu haben.

1) müssen der Billigkeit gemäß diejenigen Gewerbs-Klassen, welche während der Anwesenheit der Truppen Gewinn machen, während sie allen

übrigen einen großen Aufwand verursachen, vorzüglich stark belegt werden.

2) Der Turnus ist auf solche Art zu beobachten, daß

a) die Hauseigenthümer mit Quartier und Verpflegung zuerst, dann

b) die vermöglichen Miethwohner, und dann erst

c) die weniger bemittelte Klasse mit Quartier und Verpflegung belegt, die ganz arme Klasse hingegen soviel möglich, ganz verschont werde.

B. Bekanntmachung, die Einquartierung betreffend.

Bei gegenwärtigem Einquartierungs-Geschäft findet unterzeichnete Commission für nöthig, sowohl zur Herstellung der Ordnung, als der möglichsten Gleichheit folgendes bekannt zu machen:

1) Auf jeden Gulden rhn. Steuer-Simplum wird Ein Mann auf 6 Tage einquartiert.

2) Wenn die einquartierte Mannschaft vor Ablauf dieser 6 Tage oder vor der auf dem Einquartierungsbillet bestimmten Zeit abgeht, so ist der Quartiersträger schuldig, die Anzeige zur Quartiers-Commission binnen 24 Stunden zu machen. Im Unterlassungsfalle wird demselben seine Einquartierung nur für Einen Tag angerechnet. Eben so muß die Anzeige sogleich gemacht werden, wenn weniger Mannschaft ins Quartier kommt, als auf dem Billet steht, bei Strafe doppelter Einquartierung.

3) Jeder Quartiersträger ist schuldig, dem die Quartiere visitirenden Amtsdiener seine Mannschaft entweder persönlich, oder ein derselben zugehöriges Armaturstück vorzuzeigen, so wie dieses nicht geschieht, wird

die Einquartierung als abgegangen angesehen.

4) Wer sich mit der ihm zugeschriebenen Mannschaft heimlich abfindet oder dem visitirenden Amtsdiener mit Unwahrheit berichtet und zu hintergehen sucht, wird, sobald das geringste entdeckt wird, mit doppelter Einquartierung auf 6 Tage zur Strafe belegt und öffentlich bekannt gemacht.

5) Niemand, wer es auch immer sey, ist von der Quartierslast befreit.

6) Vermöge höchster Verordnung sollen, der Billigkeit gemäß diejenigen Gewerbsklassen, welche während der Anwesenheit der Truppen Gewinn machen, während sie allen übrigen einen großen Aufwand verursachen, vorzüglich stark belegt werden.

7) Findet sich ein Bürger oder Quartierpflichtiger auf irgend eine Weise beschwert, so soll er seine Beschwerden mit Beschei-

denheit bei der Commission vorbringen, wo denselben, sobald sie gerecht befunden werden, sogleich abgeholfen wird.

8) Jedermann, der bei Einquartierungen einen Unterschleif oder Etwas, das der vorstehenden Verordnung entgegen ist, bemerkt, wird hiemit aufgefordert, solches der Commission anzuzeigen.

Schweinfurt, den 17. Octob. 1805.

K. Einquartierungs-Commission.

III.

Französische Verordnungen.

A. Aus dem:

Decret betreffend die Unterhaltung und Eintheilung der Kriegs-Plätze und Militär-Posten, die Polizei der Festungen und andere darauf Bezug habende Gegenstände von 1791. gehört hieher.

Tit. V. Art. II. In keinem Kriegsplatze, militärischen Posten und keiner Stadt im In-

nern sind die Municipalitäten verbunden die Truppen zu beherbergen, Gebäude oder Magazine herzugeben, als insofern die gegenwärtig bestehenden unzureichend sind.

Art. III. Den Municipalitäten jedes Orts wo sich noch Militär-Gebäude befinden soll ein genaues Verzeichnis den in diesen Gebäuden enthaltenen Wohnungen zugestellt werden, damit sie jederzeit prüfen können, ob die von ihnen verlangten Quartiere dem würklichen Bedürfnis für den Dienst gemäs sind.

Art. IV. In den Kriegs-Plätzen, militärischen Posten und beständigen Garnisons-Städten des Innern werden die Municipal-Beamten ein Verzeichnis der Wohnungen und Gebäude entwerfen, welche sie ohne Bedrückung der Einwohner einräumen können, um im Fall des Bedürfnisses und für den Augenblick, sowohl bei Durchmärschen als außerordentlichen Gelegenheiten davon Ge-

brauch zu machen, wenn die Militär-Gebäude nicht hinreichen.

Art. V. Wenn die Noth erfordert, Truppen welche in Garnison bleiben sollen, bei den Einwohnern auf länger als einen Monat einzuquartieren, so sollen nur die Quartiere für die Unterofficiere und Soldaten und die Ställe für die Pferde in Natur gegeben werden. Die Officiere können nur auf 3 Nächte Quartierbillets begehren und nach Ablauf dieser Frist müssen sie sich für das ihnen nach ihrem Grade zu bezahlende Quartiergeld bei den Einwohnern einzumiethen suchen.

Art. VI. Die Municipalitäten werden dafür sorgen, daß die Einwohner die Verlegenheit der Officiere wegen der Wohnungen nicht zur Uebertheurung in der Miethe misbrauchen.

Art. VIII. In Ermangelung von Gebäuden die zu den Quartieren einer Garnison bestimmt sind, müssen, statt dessen, so

weit es möglich ist, die Truppen in leerstehende schickliche Gebäude untergebracht, und der Cavallerie die nöthigen Ställe für ihre Pferde geschaft werden. Die Gebäude und Ställe werden von den Kriegs-Commissären gewählt und gemiethet, welche berechtigt sind, von den Municipalitäten die nöthigen Beihilfe zu Einrichtung dieser Wohnungen zu verlangen. Sodann müssen die Militär-Agenten in Gegenwart eines oder mehrerer Municipal-Beamten die gemietheten Wohnungen und Ställe besichtigen um ihren Zustand auszumitteln, um beim Abzug der Truppen die Schadloshaltungen welche die Eigenthümer etwa für Beschädigungen zu fordern haben könnten bestimmen zu können.

Art. IX. Bei gewöhnlichen Märschen, unerwarteten Bewegungen und in allen Fällen wo die Truppen die im vorigen Art. beschriebenen besondern Wohnungen nicht

er-

erhalten können müssen sie bei den Einwohnern ohne Ausnahme von irgend jemand, von welchem Stand und Würden er auch sey, einquartiert werden. Ausgenommen sind nur die Verwalter öffentlicher Kassen, welche nicht verbunden sind Soldaten in die Häuser zu nehmen, wo sie die Kassen haben, dagegen aber entweder Quartiere in Natur bei andern Einwohnern schaffen, oder statt dessen sich durch einen ihrem Vermögen angemessenen, von den Municipalitäten genehmigten Geldbetrag abfinden müssen. Dieselbe Ausnahme findet unter derselben Bedingung zu Gunsten der Wittwen und ledigen Frauenspersonen statt und die Municipalitäten haben dafür zu sorgen, daß die Quartierlast nicht immer auf dieselben Personen falle, sondern ein jeder nach der Reihe ihr unterworfen werde.

Art. X. Die Truppen sind für die Ge-

bäude worin sie wohnen und für die Ställe für ihre Pferde verantwortlich.

B. Reglement über die Einquartierung und Kasernirung der Truppen vom 23. Mai 1792.

1) Alle Officiere der Armee und Militär-Beamte werden Wohnungen in den hiezu bestimmten Gebäuden ihrer Wohn- oder Garnison-Städte erhalten. In der Ermangelung oder Unzulänglichkeit dieser Gebäude sollen sie, statt der Wohnung, monatlich eine bestimmte Summe erhalten, wofür sie sich bei den Einwohnern einmiethen müssen.

2) Auch erhalten die Officiers und Militär-Beamte ihre Wohnung in Geld, wenn sie auf Detachement, oder in Cantonirung sind, mit Vorbehalt der unten bestimmten Entschädigung für die Einwohner, bei welchen sie auf Billets der Municipal-Beamten einquartiert worden sind.

3) Die Unter-Officiers, Soldaten, Fuhrknechte im Dienst der Armee, und alle im Dienst stehende, denen Quartiere gleich den Soldaten zu geben sind, werden in den Garnisonsstädten in die Militär-Gebäude oder in die von den Kriegs-Commissären zu diesem Ende gemietheten Häuser, einquartiert. Wenn dergleichen Häuser nicht vorhanden oder nicht zureichend sind, werden die Unter-Officiers, Soldaten und andere bei den Einwohnern einquartiert. Dasselbe findet statt wenn sie in den Städten, Flecken und Dörfern auf Detaschement oder in Cantonirung sind, aber in jedem Falle erhält der Einwohner eine Entschädigung für die Unterofficiers Soldaten oder andere, welche er beherbergt hat.

4) Wenn in den Garnisonsstädten eine hinreichende Anzahl Betten zu Kasernirung

der Unterofficiere und Soldaten in den Militärgebäuden nicht vorhanden ist, so müssen die nöthigen Betten von den Einwohnern hergegeben werden, welche aber für jedes Bett und dazu gehöriges Geräth eine Entschädigung erhalten.

5) Wenn die Einwohner für die Pferde der Officiere und Soldaten Ställe hergeben müssen, so werden sie dafür in Ansehung der Pferde der Officiere und Soldaten der Regimenter und des dazu gehörigen Fuhrwesens vom Kriegs-Departement entschädigt. Die übrigen Officiere und Militär-Beamte müssen diese Entschädigung selbst von ihrem Quartiergelde bezahlen.

6) Die Magazine, welche die detaschirten oder cantonnirenden Truppen nöthig haben können, werden von den Ein-

wohnern hergegeben, und ihnen dafür so lange sie gebraucht werden Miethgeld bezahlt.

7) Obige Bestimmungen sind auf blos durchmarschirende Truppen so wie auf die Wagenknechte und andere im Dienste stehende wenn sie nach Musterrolle und Marschroute marschieren nicht anwendbar. Die Einwohner müssen ihnen, wie bisher Quartiere und Ställe ohne Entschädigung geben.

8) Um die Municipalitäten in Stand zu setzen, zu prüfen ob die von ihnen verlangten Quartiere, Magazine, Betten, und Geräthschaften mit dem wirklichen Bedarf für den Dienst in Verhältnis stehen, sollen ihnen die Kriegs-Commissäre ein genaues Verzeichnis der in den Gebäuden enthaltenen Quartiere und dazu bestimmten Betten zustellen.

9) Niemand soll eine Wohnung länger als er sich an dem Orte seiner Amtsverrichtungen wirklich aufhält, inne haben, und niemand kann mehr als eine zu gleicher Zeit haben. Die an einem Orte stehenden Officiere und Kriegsbeamten behalten jedoch ihre Wohnungen in den Militärgebäuden, wenn sie auf kurze Zeit mit den Truppen marschiren, oder zu Cantonnirungen, Truppenversammlungen oder Streifcommando's gebraucht werden.

10) In allen Fällen wo die Truppen bei den Einwohnern einquartiert werden, müssen die Kriegscommissäre den Municipalitäten den Tag ihrer Ankunft und die Dauer ihres Aufenthalts, wenn diese bestimmt ist, bekannt machen. Der Commandant der Truppen wird die Kriegscommissäre und Municipalbeamten vom Tage ihrer Ankunft sowohl

als ihres Abganges benachrichtigen. Die Municipalbeamten stellen alsdann, auf Vorlegung der Musterrolle und Marschroute die Quartierbillets aus, und werden darauf sehen, die Mannschaft von einer Compagnie soweit es möglich ist in dasselbe Stadtviertel zu legen. Die Pferde der Cavallerie müssen ebenfalls so weit es sich thun läßt in der Nähe der Mannschaft, zu der sie gehören, untergebracht werden. Von der Austheilung der Quartiere werden die Municipalbeamten dem Platzcommandanten und den Kriegscommissären Anzeige machen.

11) In Austheilung der Quartiere bei den Einwohnern dürfen die Municipalbeamten nicht den geringsten Unterschied, welches Standes und Würde auch jemand sei, machen, jedoch mit Ausnahme der öffentlichen Kassenverwalter, als welche nicht verbunden

sind, in die Häuser, worin sie ihre Kassen haben, Einquartierung zu nehmen. Dafür müssen sie Quartiere in Natur bei andern Einwohnern schaffen, und sich mit diesen abfinden. Dieselbe Ausnahme unter derselben Bedingung findet in Ansehung der Wittwen und unverheiratheten Frauenspersonen statt, und die Municipalitäten müssen dafür sorgen daß die Last der Einquartierung nicht immer auf die nehmlichen Personen falle, sondern jeder nach der Reihe ihr unterworfen werde.

12) Die Officiere und übrigen Militär-Beamten sind in ihren Garnison- oder Wohn-Orten nicht schuldig, Militärpersonen in die Militärwohnung, welche ihnen in Natur gegeben wird, einzunehmen, und wenn sie Quartiergeld erhalten, so sind sie nur in soweit Einquartierung zu nehmen gehalten, als ihre Wohnung größer ist als die ihrem Grad und Amt nach ihnen gebührende.

13) Die Einquartierung bei den Einwohnern kann nur nach dem gegenwärtigen wahren Bestand gemacht werden.

14) Die von den Einwohnern zu gebenden Quartiere werden nach den verschiedenen Graden, in folgenden bestehen:

a) für den General einer Armee aus so viel möblirten Zimmern als er für sich, seine Secretärs wie auch für seine Bedienten braucht nebst einer Küche und den nöthigen Ställen.

b) für einen Generallieutnant aus 4 möblirten Zimmern und 1 Cabinet sowohl für sich als seinen Secretär, einer Küche, Kammern und Betten für 6 Bedienten, je für zwei eins.

c) für einen Marechal de Camp (Generalmajor) aus drei Zimmern und einem Cabinet für sich und seinen Secretär, einer Küche

und die Bedientenstuben und Betten (zweischläfrigen) für 4 Bedienten.

d) für einen Obersten: aus 3 Zimmern, einer Küche, Zimmer und Betten für drei Bedienten.

e) für einen Oberstlieutnant aus 2 Zimmern, einer Küche, einer Stube mit einem Bett für 2 Bedienten.

f) für einen Regimentsquartiermeister 2 Zimmer, davon eins ohne Bett, und 1 Zimmer mit einem Bett für seinen Bedienten.

g) für einen Hauptmann, Adjutanten, Regimentschirurg und Geistlichen 1 Zimmer mit einem Bett, und 1 anderes Zimmer mit einem Bedienten-Bett.

h) Die Lieutnants und Unterlieutnants logiren zu zwei in einem Zimmer mit zwei Betten und bekommen 1 Zimmer mit einem Bett für ihre Bedienten.

i) Die Generaladjutanten werden nach ihren Graden logirt.

k) die Oberstlieutnants und Capitäns vom Ingenieurcorps und die nicht bei den Regimentern stehenden Artillerie-Officiers erhalten auser den ihrem Grade angemessenen Zimmern noch ein helles möblirtes Zimmer ohne Bett. Die Lieutnants vom Ingenieurcorps bekommen Capitäns Quartier.

l) der Commissär Ordonnateur en Chef bekommt die nöthigen Zimmer für sich, seine Secretärs, für seine Bedienten und seine Küche.

Jeder Commissär Ordonnateur erhält 3 Zimmer und ein Cabinet, für sich und seinen Secretär, eine Küche, Zimmer und Betten für 4 Bedienten.

Jeder Commissär-Auditeur: 3 Zim-

mer, 1 Küche, Zimmer und Betten für 3 Bedienten.

Jeder Kriegscommissär 2 Zimmer, 1 Küche, 1 Zimmer mit 1 Bett für seine Bedienten.

Jeder Aide-Commissär ein Zimmer, und 1 Bedientenzimmer mit 1 Bett.

m) die Unterofficiere und Soldaten bekommen je zwei ein Bett, ausgenommen die Adjutanten, Ober-Tambours und Trompeter, die Sergeanten und Oberwachtmeister (marechaux des logis en chef) so wie die ersten Führer beim Fuhrwesen, welche allein schlafen. Die Arbeiter und Knechte beim Fuhrwesen und andere im Dienst schlafen je zu zwei

n) die Ställe werden auf $3\frac{1}{2}$ Fus für jedes Pferd gerechnet; die Zahl der Pferde darf die in den Reglements bestimmte nicht überschreiten.

15) Im Krieg uud bei Truppenversammlungen bekommen die Officiere von jedem Grad und Waffen die Quartiere und Ställe für die im Reglement für den Felddienst ihre bewilligte Bedienten und Pferde.

16) Für die übrigen im Dienst stehenden Personen, welche im Fall eines Krieges oder Zusammenziehung von Truppen andere Quartiere bekommen müssen als Unterofficiere und gemeine Soldaten werden nach Bestimmung der Commissäres - Ordonnateurs die nöthigen Zimmer, Küchen und Ställe erhalten.

17) Die von den Einwohnern zu liefernden Betten für die Officiersquartiere müssen versehen seyn, mit einer Oberdecke (housse) einem Strohsacke, zwei Matratzen, oder einer und einem Federbett, einem Kissen, und zwei Decken, zwei Bettüchern, die im Som-

mer alle 14 Tage, im Winter alle 3 Wochen gewechselt werden müssen.

Das Schlafzimmer muß mit einem Tische, Stühlen, einem verschlossenen Schrank oder Commode, einer Kleiderhenke, einer Waschkanne mit Unterschüssel und wöchentlich zwei Handtüchern versehen seyn.

Die übrigen den Officieren bewilligten Zimmer ohne Bett sind mit Tischen, Stühlen, Leuchtern und andern nöthigen Geräthschaften zu versehen.

Die Bedientenbetten sind den Soldatenbetten gleich.

18) Die von den Einwohnern für die Unterofficiere und Soldaten zu liefernden Betten müssen mit einem Strohsacke, einer Matratze oder Feder-Bett, nach Vermögen, aus einer wollenen Decke, einem Kissen, und zwei Bettüchern, welche im Winter alle Monate, im Sommer alle drei Wochen gewech-

selt werden müssen. In der Kammer müssen zwei Stühle oder eine Bank seyn.

19) Den Generalen, Officieren vom General-Stabe, und den Kriegs-Commissären, werden nur wenn sie auf dem Marsch sind, Küchengeräthschaften von den Einwohnern geliefert. In Cantonirungs-Orten und Versammlungs-Plätzen müssen sie sich auf eigne Unkosten damit versorgen. In keinem Falle sind die Wirthe schuldig, ihnen Holz und Tafelzeug zu geben.

In Ansehung der Officiere, Unterofficiere und Soldaten der blos durchmarschirenden Regimenter müssen ihnen die Wirthe auser dem zum Kochen nöthigen Geschirr Platz beim Feuer und Licht geben. Die in Cantonirung auf Detaschement, oder in Garnison stehenden Truppen können keinen Platz beim Feuer und Licht verlangen, weil sie in diesem Falle

aus dem Kriegsdepartement Feuerung in Natur oder in Geld bekommen.

20) Die Wirthe sollen niemals aus dem Zimmer und Bett, wo sie selbst zu schlafen pflegen, vertrieben werden, können sich aber unter diesem Vorwand auch der Verbindlichkeit nach ihren Vermögensumständen Einquartierung aufzunehmen nicht entziehen.

21) Die Municipal-Beamten können in keinem der Fälle, in welchen die Truppen und im Dienst der Armee stehenden Personen bei den Einwohnern einquartiert werden müssen, verweigern, die Quartiere vorgeschriebenermasen zu schaffen, und die nöthigen Betten in die Kasernen liefern zu lassen; wenn die dem Kriegsdepartement zu Gebot stehenden nicht hinreichen.

22) Die Truppen sind für das was sie in ihren Quartieren verderben oder beschädigen

gen verantwortlich. Bei ihrem Abzuge müssen sie also das was in den Quartieren oder den Geräthschaften verdorben ist, auf ihre Kosten wieder machen lassen, oder bezahlen.

23) Die Einwohner welche über irgend eine Beschädigung durch die Truppen zu klagen haben, müssen ihre Beschwerden deshalb vor der Abreise entweder bei dem Commandanten oder bei dem Kriegs-Commissär, oder bei dem Municipal-Beamten anzubringen, um darauf das rechtliche zu verfügen; diejenigen welche sich nicht vor dem Abzug der Truppen oder längstens eine Stunde nachher melden, werden mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört; dem zufolge wird der Commandant des Corps einen Officier zurücklassen um die Beschwerden, wenn deren vorhanden sind an-

zunehmen, und wenn sie gegründet sind, ihnen abzuhelfen.

24) Die Municipal-Beamten werden den bei den Einwohnern einquartiert gewesenen Regimentern oder Detaschements ein Zeugnis ausstellen, daß von den Quartierträger keine Beschwerde eingekommen ist, oder daß das Corps die gemachten Ansprüche befriedigt hat. Dieses Zeugnis des guten Verhaltens darf die Municipalität nicht versagen, wenn binnen einer Stunde nach dem Abmarsch keine Beschwerde von den Einwohnern einkommt.

25) In den Kriegsplätzen, Militärposten, beständigen Garnisonstädten und überall wo Truppen durchmarschieren sollen die Municipalbeamten ein Verzeichnis der Quartiere und Gebäude welche sie ohne allzugroße Beschwerde der Einwohnern liefern

können, bereit halten, um im Fall des Bedürfens und für den Augenblick auf Märschen und unvorgesehenen Bewegungen, ingleichen bei auserordentlichen Veranlassungen, wenn die Militärgebäude nicht hinreichen, oder Betten in dieselben geschafft werden müssen, Gebrauch zu machen.

26) Wenn in den beständigen Garnisonsstädten die Nothwendigkeit eintritt, die Truppen bei den Einwohnern einzuquartieren dieser Aufenthalt sich bis auf einen Monat erstreckt, so können die Officiere nur für 3 Nächte Quartierbillets verlangen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie sich selbst Wohnungen verschaffen, aber ihren Wirth für die Zeit da er ihnen Quartier gegeben hat, entschädigen, da kein Officier Quartier ohne dafür zu bezahlen, erhalten kann, ausgenommen wenn er mit den Truppen auf dem Marsch ist.

Die Municipalitäten müssen dafür Sorge tragen, daß die Einwohner den Umstand, daß die Officiere Quartiere brauchen, nicht durch Uebernahme im Mithgeld misbrauchen.

Breite Gasse. N

Souterrains

Gelaß an	Stuben		Sälen	Ka
	große	kleine		gro
im 1. Stock				

Stallungen für

Pferde	Rindvieh	Schafe	Gebra

Allgemeine Beschaffenheit des Ha

Kaufpreis	Taxe

ƚr. 98. Höhe: 3 Stock.
Breite: 6 Fenster.

		Böden
ammern		Einrichtung
ße	kleine		

	Remisen	Hof	Garten
auch und Einrichtung			

auses

In der Feueranstalt versichert auf

N

S

ng
ul
De
De
De
ilk

Strase u. Nummer	Nahmen u. Stand der Bewohner	Größe der Wohnung Stub.	Kamm.	Famil
Breite Gasse 98	1) N. N. Metzger	4	3	6 Pe
	)N.N. Justizcom.	5	4	4 Pe
	3) N. N. Schuhmacher	1	2	3 Pe
99 u. s. w.				

…g …ie	eingerichtet auf	Stallungen für Pferde	Sonstiger Gelaß	Portion	Anmerkungen…
rſ.	Gemein.	2 — 4	geräumiger Hof u. Scheuer	2	übernimmt für andere…
rſ.	Offic. III	—	—	$2\frac{2}{7}$	ſoll den 6. u. 7. frey bleiben…
rſ.	Gem.	—	—	$\frac{1}{7}$	bleibt frei wegen Krankhei…
		Summe der Portionen			Summe de… Einquartier.
			Transport		Transport.

Modell eines Ein

Nr. 98 Breite Str

N. N.

bekommt heute zur Ein

Officier

UnterOffici

Gemeine

Knechte

Pferde

auf (Ordre.)

Quartier .

D.

quartierungs-Billets.

ase.

quartierung und Verpflegung.

er

Baireuth, den

Amt.

Nr.	Bewohner	6. Nov.			7. Nov.			8. No	
98	N. N. Metzger,	Off.	UO.	Gem.	Off.	UO.	Gem.	Off.	UO.

Hatte am:

…v.	9. Nov.			10. Nov.			11. Nov.			12. Nov.		
Gem.	Off.	UO.	Gem.	Off.	UO.	Gem.	Off.	UO.	Gem.	Off.	UO.	Gem.

Förster Buri

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmid, Karl Ernst,

Ueber Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartierung insbesondere
ein Versuch

Hildburghausen 1808

J.germ. 176 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552569-7